

Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VII. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen *amicitia* und *amicitia et societas* mit Rom.

Zweiter Abschnitt: die „Urkundenhandlung“ der Dokumente^{*}

von ANDREAS ZACK, Düsseldorf

Rückblick auf den Teil VI der „Forschungen“¹

Im sechsten Teil der „Forschungen“ wurde die Semantik der Wörter *pactio*, *sponsio*, *foedus*, *societas*, *amicitia* und *amicitia et societas* im Kontext des intergesellschaftlichen Verkehrs Roms untersucht. Die Absicht war es, die Wörter *amicitia*, *societas* und den Ausdruck *amicitia et societas* in Hinsicht auf die ihrem Gebrauch zugrunde liegenden rechtlichen Sachverhalte zu konturieren: Der Begriff *amicitia* und die Wortverbindung *amicitia et societas* waren demnach – wie auch die Wörter *pactio*, *sponsio* und *foedus* – die Benennungen für eine vom Senat und/oder vom Magistrat, auf Anfrage entweder einer Einzelperson oder eines fremden Gemeinwesens, förmlich herbeigeführte und vertragliche Verbindung mit Rom. Der Gegenstand des Vertrages war, soweit wir es bisher erschließen konnten, die individuelle oder kollektive Gewährung eines Personenstandes in der römischen Rechtsordnung, womit von Seiten Roms zugleich für die so ausgestatteten Einzelpersonen und Personengruppen die Rechtssicherheit im wechselseitigen Verkehr garantiert wurde. Im Fall der *amicitia et*

^{*} Bei der folgenden Untersuchung handelt sich um ein weiteres Ergebnis eines Forschungsprojektes, das unter dem Titel „Die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen und ihre historische Entwicklung (6.-1. Jh. v. Chr.)“ von Februar 2014 bis Februar 2016 mit einer Sachbeihilfe von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wird (ZA 801/1-1). Das Projekt ist an den Lehrstuhl für Alte Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Professor Dr. Bruno Bleckmann) angebunden. Erst die Gewährung der Sachbeihilfe durch die DFG bereitet mir die Möglichkeit, mich ganz auf das Forschungsthema zu konzentrieren. Weiterhin zu Dank verpflichtet bin ich Professor Christian Baldus (Heidelberg), Professor Dr. Ernst Baltrusch (FU Berlin), Professor Dr. Bruno Bleckmann (Düsseldorf), Professor Dr. Jan Radicke (Kiel), Professor Dr. Christof Schuler (München), Doktor Johannes Wienand (Düsseldorf) und Professor Dr. Karl-Heinz Ziegler (Hamburg), die das Projekt mit bereitwilligem Rat, interessierter Kritik und Diskussionsbereitschaft begleiten. Danken möchte ich ferner Mejra Reichert und Benjamin Nagel für die Korrekturlesung des Manuskriptes sowie Anne-Elisabeth Dönig und Linda Throm von der Redaktion des GFA, welche auch die Endredaktion und Formatierung dieser Publikation übernahmen. Alle Unzulänglichkeiten des Textes, ob inhaltlicher oder formaler Art, möge der Leser nicht den Unterstützern des Projekts, sondern allein mir zurechnen. Den folgenden Beitrag möchte ich in Freundschaft Thomas Büscher (Köln) widmen.

¹ Zack, GFA 18, 2015, 27-83.

societas wurde im Unterschied zur „bloßen“ *amicitia* der beschriebene Vertragsgegenstand durch die prinzipielle politische Bereitschaft der Vertragspartner zu gegenseitiger militärischer Hilfeleistung erweitert, und dies, ohne dass der Abschluss eines *foedus* mit der Vereinbarung der *amicitia et societas* notwendigerweise einhergehen musste. Begegnet in der Quellendokumentation der Begriff *societas* alleinstehend, dann ist dies der verkürzte Ausdruck für das zugrunde liegende Verhältnis der *amicitia et societas*.

Die von Alfred Heuss begründete *communis opinio* und deren argumentative Vorbedingungen²

Die skizzierte Deutung zur rechtlichen Form und zum rechtlichen Inhalt der *amicitia* und *amicitia et societas* befindet sich in mehrfacher Hinsicht im Widerspruch zu der heute gültigen und von Alfred Heuss (1933) begründeten *communis opinio*, wonach der Begriff *amicitia* prinzipiell ein formlos und vertragslos herbeigeführtes „zwischenstaatliches“ Verhältnis bezeichne, das den bloßen Friedenszustand, den diplomatischen Kontakt und die politisch unverbindlichen formellen guten Beziehungen fremder Gemeinwesen mit Rom be-
nenne.³ **Erstens** unterscheidet die hier vorgestellte Deutung zwischen der *amicitia* und der *amicitia et societas*,⁴ und sie erkennt **zweitens** im Begriff *societas* lediglich einen verkürzten Ausdruck der Quellendokumentation für das Verhältnis der *amicitia et societas*.⁵ **Drittens** hält die hier vorgetragene Interpreta-

² Zur forschungsgeschichtlichen Genese der Deutung von Heuss und ihrer Rezeption in der Forschung seit der Zeit nach dem 2. WK vgl. Zack, GFA 16, 2013, 68-79 mit den Literaturangaben.

³ Heuss, Grundlagen, 1-59. insbes. 25-59. Fazit 46. 54. Zur Deutung von Heuss und zu ihrer Rezeption in der neueren Forschung vgl. Zack, Studien 169f.; Zack, GFA 16, 2013, 74-79 mit den Literaturangaben und vgl. weiterhin neuerdings Cursi, Index 41, 2013, 195-227 (mit ausführlichen Literaturangaben) und Snowdon, Historia 63, 2014, 423-425.

⁴ Vgl. dagegen die Deutung von Heuss, Grundlagen 26 A. 1 „σύμμαχος neben φίλος ist hier wie in allen hier beigebrachten Fällen ein reiner Pleonasmus, dem für diese Zeit keine besondere rechtliche Bedeutung zukommt“ und neuerdings in diesem Sinne ebenso Snowdon, Historia 63, 2014, 423 A. 4. Im Gegensatz zu diesen Deutungen und der von Maria Floriana Cursi (Index 41, 2013, 195-227; Fundamina 20, 2014, 186-195), die unter der Wortverbindung *amicus et socius* (bzw. *amicitia et societas*) ein „hendiadys“ erkennt, wird in den „Forschungen“ insbesondere vor dem Hintergrund der Inschriftendokumentation die These vertreten, dass die Benennungen als *amici*, *socii* und *amici et socii* unterschiedliche und voneinander abzugrenzende Personenstatus für Ausländer in Rom erfassen (Zack, GFA 16, 2013, 80-106).

⁵ Anders beispielsweise in neuerer Zeit Snowdon, Historia 63, 2014, 434 „*Amicitia* of course, was not the same as *societas*, which was created and formalized by a *foedus*.“ Den Begriff *amicitia et societas* hält er dagegen für ein Synonym für *amicitia* (Snowdon, Historia 63, 2014, A. 4). Diese Art der Deutung der Semantik in der Quellendokumentation (z.B. neuerdings auch bei Avram, Kallatis 79-98) geht über die Vermittlung von L. Matthaei (CQ 1, 1907, 182-204) letztlich auf die Interpretation von Th. Mommsen zurück, der dazu neigte,

tion beide Begriffe für Benennungen eigener Varianten des förmlichen Vertrages, die **viertens** gleichermaßen mit konkreten rechtlichen Inhalten des intergesellschaftlichen Personenverkehrs verbunden waren.

Alfred Heuss beschäftigt sich mit dem Rechtsgehalt und der rechtlichen Form der intergesellschaftlichen *amicitia*. Er beobachtet in Opposition zu den Deutungen Eugen Täublers, dass die einfache Gleichsetzung von *amicitia* mit der Existenz eines zugrunde liegenden *foedus* sich vor dem Hintergrund der Quel lendokumentation als falsch herausstellt und es weiterhin unmöglich ist, für die *amici* einen Typus des urkundlichen in Rom als Standardvertrag abgeschlossenen Freundschaftsvertrages (in der Form des in Rom von *fetiales* abgeschlossenen *foedus*) aus den Quellen zu erweisen, wie ihn Eugen Täubler (1913) postulierte.⁶ Er belegt dies mit Fallbeispielen aus der Zeit des 3. und 2. Jh.v. Chr., in denen die Überlieferung eindeutig belegt, dass die Existenz der *amicitia* nicht an das Vorhandensein eines in Rom abgeschlossenen *foedus* gebunden war.⁷ Heuss fasst seine Beobachtungen zusammen (Grundlagen 46): „Die Betrachtung lehrt also, dass am Anfange eines Freundschaftsverhältnisses keineswegs der ‚Freundschaftsvertrag‘ zu stehen braucht. Vielmehr ist die Tatsache der völkerrechtlichen *amicitia* durch jede Art friedlichen, zwischenstaatlichen Verkehrs gegeben und vollkommen unabhängig von dem Akt einer formellen Begründung. Der Anstoß zu diesem dauernden Verhältnis kann in den mannigfachen Möglichkeiten liegen, die der außenpolitische Verkehr der Völker mit sich bringt, und es kann die *amicitia* ebenso an den einfachen Vorgang der Absendung einer Gesandtschaft, ganz gleich was mit ihr für Zwecke und Ziele verfolgt werden, anknüpfen – so war es bei den Ptolemäern und Antiochus – wie an eine momentane formlose Vereinbarung (Rhodier, Attalos, Athen) oder an eine wirkliche vertragliche Abmachung, ohne dass dieser jedoch die Dignität des ‚ewigen Freundschaftsvertrages‘ zukommen muss. Der Vertrag selbst braucht sich nur auf eine bestimmte, zeitlich beschränkte Aktion erstrecken, ohne dass das Amicitieverhältnis berührt würde. Es überdauert vielmehr die einzelne Operation, wie das Verhältnis Roms zu den Ätolern und Sparta beweist.“ Den rechtlichen und politischen Inhalt des formlos herbeigeführten Freundschaftsverhältnisses umschreibt Heuss wie folgt (Grundlagen 54): „Die wenigen inhaltlichen Momente, die mit ihm gegeben sind, beschränken

den Begriff *societas* mit der Rechtsform des *foedus* in Verbindung zu bringen (z.B. Mommsen, Staatsrecht 3, 559f. 650-652); aber Mommsen blieb sich bewusst, dass der *societas* ggf. auch eine andere Form des Vertrages als die des *foedus* zugrunde liegen konnte (Mommsen, Staatsrecht 3, 559f.).

⁶ Heuss, Grundlagen, 1-59; die Systematik der Deutung von Täubler vgl. Täubler, Imperium, 3-8. Zur Deutung von Heuss und Täubler allgemein vgl. Zack, GFA 16, 2013, 73-79 mit den Zitaten.

⁷ Heuss, Grundlagen, 25-53.

sich einerseits auf den Ausschluß des Krieges, andererseits auf das Vorhandensein eines gewissen, wenn auch noch so spärlichen diplomatischen Verkehrs zwischen den Staaten, d.h. sie stellen sich als Symptome der sich im bloßen Friedenszustand ausdrückenden wie formellen guten Beziehungen dar.“⁸

Ein kritischer Punkt in der Beweisführung von Heuss ist, dass er bei der Besprechung der Fallbeispiele die Existenz eines „förmlichen Vertrages“ nur widerlegen kann, weil er ihn nur in der Form des in Rom von *fetiales* mit Eid und Opfer abgeschlossenen *foedus* in den Varianten der von Täubler postulierten Standardverträge denken kann.⁹ Nur in Hinsicht auf diese Prämisse ist die Argumentation von Heuss beweiskräftig. Die Möglichkeit eines außerhalb Roms abgeschlossenen förmlichen Feldherren-*foedus*, das die *amicitia* oder die *amicitia et societas* begründete und das im Nachhinein in Rom ratifiziert wurde, wird beispielsweise sowohl im Kontext der Hauptdeutung von Täubler als auch in der gegenläufigen Argumentation von Heuss übergangen.¹⁰ Weiterhin bleibt die Möglichkeit eines in der Form des Konsensualvertrages abgeschlossenen Freundschaftsvertrages (wie immer er auch ausgestaltet gewesen sein mag) unberücksichtigt, wie ihn Mommsen für die Frühzeit Roms annimmt¹¹ und Täubler – gegen dessen Deutung sich Heuss in der Hauptsache wendet – ablehnt. Fragwürdige Voraussetzungen der Interpretation Täublers werden auf diese Weise gleichzeitig zur argumentativen Vorbedingung der Deutung von Heuss.

Ferner kann man der Argumentation von Heuss entgegenhalten, dass er überwiegend mit dem *argumentum e silentio* operiert und in all den Fällen eine vertragliche *amicitia* bestreitet, in denen der Abschluss eines *foedus* in der Quellen-

⁸ Negativ fiel dagegen die Reaktion von Eugen Täubler auf die Deutung von Alfred Heuss aus: E. Täubler, *Der römische Staat. Anhang Grundfragen der römischen Verfassungsgeschichte* [Stuttgart 1985, geschrieben von Täubler 1933/1934] 40: „Historiker (z.B. M. Gelzer in der *Histor. Zeitschr.* [1915], 337ff.) und Juristen (z.B. E. Seckel, *Über Krieg u. Recht in Rom*, Universit. Rede Berlin [1915], 25ff.) haben sich immer wieder zustimmend zu der Vertragslehre geäußert, die neuerdings in zwei Dissertationen bekämpft wurde ... auf die andere (A. Heuß, *Die völkerrechtlichen Grundlagen der röm. Außenpolitik in rep. Zeit*, *Klio Beiheft* 31, 1933) mache ich jeden aufmerksam, der sich belehren lassen will, dass der natürliche vertragslose Zustand nicht als feindlicher galt, dass die Freundschaft eine Folge der Deditio war (Verf. kennt offenbar weder den *ager hosticus*, um nur dies eine herauszuheben, noch die in allen römischen Verhältnissen notwendige, von Mommsen betonte Unterscheidung von Duldung und rechtsförmlicher Begründung), dass es keine festen Vertragstypen gegeben habe u.ä.m.: alles ohne ernstesten Versuch, auch nur das Wesen von Urkunde und Vertrag zu verstehen.“

⁹ Heuss, *Grundlagen*, 25-53; vgl. die einzelnen Nachweise bei Zack, *GFA* 16, 2013, 77 A. 57.

¹⁰ Vgl. Zack, *GFA* 16, 2013, 77 A. 57 und Zack, *Studien* 190-213 (zum Feldherrenvertrag als förmliches *foedus*, dessen allgemeinen rechtlichen Pertinenzien von den Vertragskontrahenten als dauerhaft gedacht werden).

¹¹ Mommsen, *Forschungen* 1, 326ff. insbes. 348ff.; ders., *Staatsrecht* 3, 590f. 597ff.

dokumentation nicht erwähnt wird. Die Überlieferung zum Fall des Syphax, den Heuss zu Unrecht als Beispiel einer formlosen *amicitia* mit Rom anführt, zeigt die Fragwürdigkeit einer solchen strikten juristischen Auswertung der literarischen Quellen, die in der Darstellung der zeremoniellen Details und in der Terminologie notorisch unzuverlässig sind (Livius 24,48f.): Im engeren Kontext der Schilderung der Ereignisse, die zum Parteiwechsel des Syphax führen, verwendet Livius die Begriffe *amicitia societisque* und *amicitia*, und Livius 24,48,13 schließt die Erzählung mit *ita cum Syphace Romanis coepta amicitia est* ab. Außerhalb dieses Kontextes erfährt der Leser anschließend in der Schilderung des Livius, dass der Wechsel des Syphax auf die Seite Roms auch vom Abschluss eines *foedus* mit Rom begleitet wurde.¹² Neuere Inschriftenfunde¹³ bestätigen den Zweifel an der Art der terminologischen Quellenauswertung, wie sie Heuss anwendet: Für Maroneia und den lykischen Bund zumindest hatte man nach den allgemein akzeptierten rechtlich-historischen Deutungsmustern vor den Funden der inschriftlichen *foedera* auf Grundlage der einschlägigen literarischen Überlieferung angenommen, dass das Fundament der Beziehung zu Rom stets die vertraglose und formlose *amicitia* gewesen war.

Weiterhin entziehen die im VI. Teil der „Forschungen“ entwickelten Beobachtungen zur Semantik der Begriffe *foedus*, *pactio*, *sponsio*, *societas*, *amicitia* und *amicitia et societas* der Deutung von Heuss nun vollends die argumentative Grundlage, indem sie erhellen, dass es neben dem *foedus* noch andere Formen des „förmlichen Vertrages“ gab und insbesondere die *amicitia* und die *amicitia et societas* selbst eigene Formen des in Rom oder außerhalb Roms abgeschlossenen intergesellschaftlichen Vertrages waren.¹⁴ Das Fehlen einer Überlieferung über den Abschluss eines *foedus* in Rom als Grundvertrag in den von Täubler postulierten Varianten belegt also keineswegs, dass ein förmlicher Vertrag fehlte; denn ein solcher konnte in und außerhalb Roms auch andere Formen als die eines *foedus* haben.

¹² Livius 24,49,3: *legati, quoniam Syphax se Romanis iunxisset ut potentior societate eorum aduersus reges populosque Africae esset, docent melius fore Galae quoque Carthaginiensibus iungi quam primum antequam Syphax in Hispaniam aut Romani in Africam transeant; opprimi Syphacem nihil dum praeter nomen ex foedere Romano habentem posse.*

¹³ Inschriftliche *foedera* Roms mit Lykien und Maroneia, vgl. die Nachweise und Besprechung bei: Schuler, in: Schuler (Hg.), Griechische Epigraphik in Lykien (2007) 69 (Maroneia). 51-67 (Lykien I). 74-78 (Lykien II). Es kommt ein Neufund aus Kibyra hinzu, der nun belegt, dass Kibyra bereits 174 v. Chr. ein *foedus* mit Rom abschloss und seit 188 v. Chr. den Status eines *amicus et socius* Roms besaß. Der bilinguale Text (die lateinische Fassung ist nur fragmentarisch erhalten, die griechische Fassung ist dagegen vollständig) wird gegenwärtig von Ludwig Meier (Heidelberg) zur Publikation vorbereitet.

¹⁴ Zack, GFA 18, 2015, 27-83.

Dies war dem Grundsatz nach bereits Theodor Mommsen bekannt, der das, was Heuss die formlos herbeigeführte *amicitia* nennt, zumindest für die Dokumente des 2. und 1. Jh. v. Chr. mit dem Begriff des formlos herbeigeführten „Internationalvertrages“ bezeichnet hätte.¹⁵

Mommsen (1859) nimmt an, dass das zwischenstaatliche Verhältnis und der internationale private Rechtsverkehr in der Frühzeit Roms erst durch *amicitia*-Verträge (ggf. in der Form des Konsensualvertrages) hergestellt wurden und dass die jeweilige privat- und internationalrechtliche Sicherheit nur soweit reichte, wie es diese Verträge festlegten.¹⁶ Deshalb sieht er sich veranlasst, einen formlos herbeigeführten „Freundschaftsvertrag“ zu konstruieren, der damals das internationale Verhältnis erst begründet haben soll und notwendige Vereinbarungen enthalten habe, die auch den Umfang des internationalen Privatverkehrs detailliert regelten.¹⁷ Eugen Täubler (1913) variiert die Deutung Mommsens, ohne ihren zentralen Grundgedanken (internationaler Privat- und Staatenverkehr basieren auf Verträgen) zu berühren. Er lehnt einerseits die von Mommsen postulierte Identifizierung des *amicitia*-Vertrages mit dem privatrechtlichen *hospitium*-Vertrag ab und bestreitet deshalb andererseits auch dessen entwicklungsgeschichtliche Herleitung des römischen Staatsvertrages aus dem *hospitium*-Vertrag. Täubler will den Ursprung des römischen „Staatsvertrages“ im Kriegsvertrag erkennen.¹⁸ Trotz der Kritik an Mommsen rechnet aber auch er in der frühen Zeit Roms mit zahlreichen privaten und zwischenstaatlichen *hospitium*-Verträgen, ohne welche die Rechtssicherheit des römischen Bürgers im Ausland nicht garantiert gewesen sei.¹⁹

In Hinsicht auf die Form des Abschlusses des „römischen Staatsvertrages“ kennt Mommsen für die Zeit der mittleren und späten Republik drei Varianten: Erstens die *sponsio*, bei der der Vertrag durch wechselseitige Frage und Antwort (ohne Sakralhandlung, so Mommsen²⁰) als Verbalakt abgeschlossen wird.²¹ Zu dieser Form des Abschlusses könne zweitens in besonders wichtigen Fällen (stets bei der Vereinbarung militärischer Kooperation) das *foedus* hinzutreten, bei dem der Vertragstext vom priesterlichen Assistenzpersonal

¹⁵ Mommsen, Staatsrecht, 3 595. 1158f.

¹⁶ Mommsen, Staatsrecht 3, 590f.

¹⁷ Mommsen, Forschungen 1, 326ff. insbes. 348ff.; ders., Staatsrecht 3, 590f. 597ff. und ihm folgend: z.B. Ferrenbach, *Amici*, 53. 64f. 69, Karlowa, *Rechtsgeschichte* 1, 279f. 286 u.ö.

¹⁸ Täubler, *Imperium*, 402ff. 408. 411f. u.ö.

¹⁹ Täubler, *Imperium*, 4ff. 403. 415f. u.ö. (wie Mommsen erkennt auch Täubler, *Imperium*, 2. 10 u.ö., dass in früher Zeit, vor allem aber in späterer Zeit [seit dem 3. Jh. v. Chr.] der internationale Privatverkehr gelegentlich auch ohne staatliche *hospitium*-Verträge auskam).

²⁰ Zum sakralen Ursprung (Eidgeschäft) der *sponsio* vgl. aber die heute herrschende Meinung bei: Wieacker, *Rechtsgeschichte* 1, 259f. mit A. 107 (Literatur). 315f. mit A. 29 (Literatur).

²¹ Mommsen, Staatsrecht 1, 246-253.

des Magistraten von einer Wachstafel in imperativer Formulierung verlesen und mit einem *carmen*, Opfer und Exsekrationseid gegenüber den Göttern, ewig verbindlich gemacht wird.²² Als dritte Form nennt Mommsen den „Konsensualvertrag“, bei dem formlos und ohne religiöse Begleithandlung der Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wird. Das *foedus* kennt Mommsen in den Varianten des *foedus* der *fetiales* einerseits und des *foedus* der Feldherren bzw. ihrer Subalternen andererseits.²³ Die „Internationalverträge“ in der Form des Konsensualvertrages kennt Mommsen in den Urkundenausfertigungen der magistratischen *decreta*, der *senatus consulta* und der *leges*.²⁴

Mommsen unterscheidet den in seiner Gültigkeit ewigen und förmlich mit einer Sakralhandlung unverbrüchlichen beschworenen Vertrag (*foedus*) von dem in seiner Verbindlichkeit prekären und formlos herbeigeführten eidlosen Vertrag (Konsensualvertrag). Während das durch den beschworenen Vertrag (*foedus*) herbeigeführte Verhältnis dasjenige autonomer Gemeinwesen sei, basiere das des eidlosen Vertrages (Konsensualvertrag) vonseiten Roms auf der rechtlichen Maxime der „Duldung“, da dieser religiös unverbindliche Vertrag durch Rom zu jeder Zeit durch einen innerrömischen Beschluss einseitig habe gekündigt werden können.²⁵ Mommsen unterscheidet also die Vertragsvarianten der rechtlichen Verbindlichkeit nach und lässt die Konsensualverträge vor dem Hintergrund der Kategorien des modernen Völkerrechts Verträge minderer Dignität sein.

Mit dieser Deutung (zuletzt 1887) bereitet Mommsen die Interpretation von Täubler (1913) vor, der die Konsensualverträge Mommsens lediglich als „Schein-

²² Mommsen, Staatsrecht 1, 246-253.

²³ Mommsen, Forschungen 1, 334-337; Mommsen Staatsrecht 1, 246-257 explizit 251 A. 1 und 3. 1158-1173 insbes. 1158f. Zum *foedus* der *fetiales* vgl. Zack, Studien 52-60 und zum *foedus* der Feldherren vgl. Zack, Studien 184-204, jeweils mit den Quellenbelegen.

²⁴ Mommsen, Staatsrecht 3, 595. 1158f.

²⁵ Hierfür insbesondere Mommsens rechtliche Unterscheidung hinsichtlich der *civitates foederatae* und der *civitates liberae*: Mommsen, Forschungen, 363ff. 363 A. 13; Mommsen, Staatsrecht 3, 656f. und 657 mit A. 1 (diese Deutung wird rezipiert bei: Marquardt, Staatsverwaltung 1, 76f. und Kritik an dieser Deutung bereits bei: Heuss, Grundlagen, 99-110; Dahlheim, Gewalt, 247ff. 249 A. 123 [Literatur die Mommsens Deutung folgt]; vgl. auch Zack, Studien, 222-231). Ein Fortleben hat Mommsens Prekaritätsthese in der Meinung Täublers, Senatsverträge hätten eine unverbindliche Rechtsform (Täubler, Imperium, 99f. 111f. 115) und seien „Scheinfoederationen“ (Täubler, Imperium, 7f.) und siehe auch die heute verbreitete Meinung die Senatsverträge seien einseitige („unilateral“) Rechtssetzungen (z.B. Sherwin-White, Policy, 59). Einen Ausgangspunkt für Mommsens Deutung der „Duldung“ des Besitzes der Gemeinwesen in einer römischen *provincia* bildet wohl die Rechtsaussage bei Gaius inst. 2,7: *Sed in provinciali solo placet plerisque solum religiosum non fieri, quia in eo solo dominium populi Romani est uel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usumfructum habere uidemur; utique tamen, etiamsi non sit religiosum, pro religioso habetur: item quod in prouinciis non ex auctoritate populi Romani consecratum est, proprie sacrum non est, tamen pro sacro habetur*, vgl. dazu Zack, GFA 17, 2014, 284f. A. 132.

foederationen“ (Täubler, *Imperium* 8) benennt und davon die Varianten des förmlichen „Grundvertrages“ unterscheidet, die angeblich die Form des von *fetiales* im Rom beeideten *foedus* haben müssen und durch Vereinbarungen des Magistrats im Felde vor Ort in ihren Inhalten erweitert werden können (Täubler, *Imperium* 3-6). Die Rekonstruktion Täublers wurde ihrerseits nun zur Vorbedingung der Argumentation von Heuss (1933), der, wie bereits erwähnt, im Kontext seiner Polemik gegen die Systematik Täublers, förmliche Verträge nur in der Form von *foedera* berücksichtigt und alle anderen Varianten der *amicitia*-Gewährung im Sinne seiner Deutung als „formlos“ und „vertraglos“ einschätzt.

Die von Heuss kritiklos übernommene argumentative Vorbedingung ist allerdings vor dem Hintergrund der Quellendokumentation fragwürdig: Heuss bezieht in die Überlegungen nicht mit ein, dass die angeblichen Konsensualverträge ebenso wie die *foedera* – wie noch im Detail zu zeigen sein wird – förmlich waren und weiterhin in einen innerrömischen Ratifizierungsprozess eingebunden waren, so dass sie auf dieselbe rechtliche Weise wie die *foedera* für den *populus Romanus* auch als Gesetz (*lex / plebiscitum*) verbindlich waren.

Weiterhin waren auch *foedera* in der politischen Praxis Roms rechtlich prekär, indem sie durch einen innerrömischen Beschluss nach einer gutachterlichen Feststellung der *fetiales* über die Verletzung des *foedus* durch den Vertragspartner von Rom aufgehoben werden konnten.²⁶ Auf dieser Grundlage konnte ein Magistrat nach einem entsprechenden Senatsbeschluss einen Kriegsbeschluss in den Komitien einholen (*lex de bello indicendo*), der ein *imperium* mit einem konkreten Kriegsauftrag schuf.²⁷ Der Unterschied zwischen *foedera* und anderen Arten der Regulierung des Verhältnisses fremder Gemeinwesen zu Rom (*senatus consulta*, *plebiscita* und *leges*) war also nicht rechtlicher Art, sondern zeremonieller Natur!²⁸

Ferner waren auch die *senatus consulta*, mit denen Rom sein Verhältnis zu fremden Gemeinwesen (z.B. zu „bloßen“ *civitates liberae*) regulierte, in einen innerrömischen politischen und administrativen Ratifizierungsprozess einge-

²⁶ Livius 1,32,6-14; D.H. 2,72, vgl. Zack, *Studien*, 13-48. 243-254 (Quellen- und Literaturbesprechung) und neuerdings zu den *fetiales*: Rich, in: J.H. Richardson/F. Santangalo (Hgg.), *Priests and State in the Roman World* (2011), 187-242.

²⁷ Zu den Varianten der römischen Kriegserklärung, Kriegseröffnung, zum rechtlichen Zweck der *lex de bello indicendo*, zu den Varianten der Kommandoschaffung und zu den Varianten der Kommandoerweiterung, vgl. Zack, *Studien*, 75-166 (Quellen- und Literaturbesprechung).

²⁸ Das *foedus* gehörte in die Sphäre des *fas* und war deshalb sakrosankt, vgl. z.B. Cicero *Balb.* 10. 32. Die Lösung einer Bindung aus dem Bereich des *fas* bedurfte besonderer Zeremonien, um den Frieden des römischen Gemeinwesens mit den Göttern nicht zu gefährden (das war der zeremonielle Zweck der Kriegserklärung und Kriegseröffnung durch die *fetiales*: Livius 1,32,6-14 und D.H. 2,72, mit Zack, *Studien*, 18-51. 243-254).

bunden und ebenso wie die foedera, für die dies auch gilt, rechtlich für das römische Volk verbindlich.²⁹ Den Senatsbeschlüssen über Stratonikeia³⁰ und Thasos³¹ beispielsweise ging die nachträgliche (und vorausseilende) Bestätigung der *acta* des Sulla durch die Komitien voraus,³² z.B. auch der *acta*, die Sulla während des 1. Mithridatischen Krieges in Griechenland und Kleinasien vorgenommen hatte. Schließlich wurden Abschriften der Protokolle solcher Senatsbeschlüsse (regelmäßig) im *aerarium* hinterlegt, wodurch sie rechtlich durch eine administrative Handlung der Niederlegung und Publikation für das römische Gemeinwesen verbindlich wurden.³³

²⁹ Im Unterschied zum *foedus* gehören die *senatus consulta* (und ebenso die *leges* und *plebis scitia*) in den Bereich des *ius* (und sind wie die *foedera* aber auch *religio*) und nicht auch in den Bereich des *fas*, vgl. das Changieren bei Livius 1,32,6-14 zwischen der Sphäre des *fas* und der Sphäre des *ius*.

³⁰ Sherk, RDGE Nr. 18 (neues Fragment: Z. 15-27 SEG 52 Nr. 1059).

³¹ Sherk, RDGE Nr. 20 und vgl. Nr. 21 und Dahlheim, Gewalt, 229f. A. 49.

³² *Lex Valeria de Sulla dictatore* vgl. Rotondi, *Leges*, 348f. mit den Quellen. Die Forschungsdiskussion darüber, ob die Generalklausel über die Rechtsgültigkeit der Handlungen Sullas sich nur auf die zukünftigen oder auch die vergangenen *acta* Sullas bezogen vgl. Heftner, *Gracchen*, 274 A. 9 (mit den Literaturnachweisen). Der Kontext in der einschlägigen Stelle bei Cicero lässt grundsätzlich beide Deutungen zu oder auch die Möglichkeit der Ambivalenz im Ausdruck. Wenn nur die zukünftigen *acta* Sullas gemeint wären, fragt man sich allerdings unweigerlich, worin dann der (dem Kontext nach vorauszusetzende) Unterschied der Tyrannis des Sulla zu der der anderen Tyrannen der Vergangenheit bestände, für die ja die „Unabhängigkeit von Recht und Ordnung“ nach der Einsetzung als Tyrannen auch gilt. Deshalb ist es m.E. eine zumindest plausible Annahme, dass die vergangenen und zukünftigen *acta rata* sein sollten; und darin bestand meinem Verständnis Ciceros nach der Unterschied von Sullas Diktatur zu den gewöhnlichen Tyrannen der Vergangenheit, dass die *lex Valeria* „vergangenes Unrecht (insbesondere die Morde in Rom im Vorfeld der Diktatorenernenennung) nachträglich zu Recht machte“: Cicero *leg. agr.* 3,2,5: *Omnium legum iniquissimam dissimillimamque legis esse arbitror eam quam L. Flaccus interrex de Sulla tulit, ut omnia quaecumque ille fecisset essent rata. Nam cum ceteris in civitatibus tyrannis institutis leges omnes exstinguantur atque tollantur, hic rei publicae tyrannum lege constituit. Est invidiosa lex, sicuti dixi, verum tamen habet excusationem; non enim videtur hominis lex esse, sed temporis*, vgl. ausführlich zur *lex Valeria*: F.J. Vervaet, in: *Cahiers Glotz* 15 (2004), 37-84.

³³ Die Niederlegung der *senatus consulta* im *aerarium* verleiht ihnen Rechtskraft, vgl.: Josephus *ant.* 14,10,10 [219-222] (Der Senatsbeschluss bzgl. der Juden, der vor der Ermordung Caesars ergangen war, aber nicht im *aerarium* registriert worden war, wurde nun auf Antrag der Konsuln [P. Dolabella und M. Antonius] im *aerarium* niedergelegt und erhielt dadurch Rechtskraft. Der historische Zusammenhang dieses Falls ist die Bestätigung der unerledigten *acta* Caesars nach dessen Ermordung auf Betreiben des Marcus Antonius und seiner Anhänger); Sueton *Aug.* 94 (Verhinderung der Hinterlegung der Dokumente im *aerarium* unterbindet Rechtswirksamkeit); Tacitus *ann.* 13,28 (die von den Quästoren auferlegten Geldstrafen erhalten durch Eintragung in die „öffentlichen Rechnungen“ [im *aerarium* eingetragen] Vollzugskraft), vgl. Mommsen, *Staatsrecht* 2, 489 A. 2 und 3. 1010-1021.

Die These, wonach es einerseits unverbrüchlich gültige *foedera* und andererseits rechtlich prekäre „Internationalverträge“ gegeben habe und letztere nur nach der rechtlichen Maxime der „Duldung“ wirkten, ist also bei genauem Hinsehen eine juristische Fiktion,³⁴ weil diese Deutung lediglich die Ausfertigung der zufällig überlieferten inschriftlichen Dokumente in den Blick nimmt, die Förmlichkeiten der bei der Gewährung der *amicitia* und *amicitia et societas* angewendeten Urkundenhandlungen übersieht und den zugehörigen innerrömischen Ratifizierungsvorgang aus der Betrachtung ausblendet. Einmal vom Volk ratifizierte Handlungen (des Senates und/oder) der römischen Magistrate im Felde oder in Rom bedurften also zu ihrer Aufhebung ebenso wie die *foedera* einer Zustimmung durch die Komitien. Stellt man es sich konkret vor Augen, dann war ein innerrömisch ratifiziertes Senatsdokument (ein *senatus consultum* oder ein *privilegium*) oder Magistratsdokument (ein *edictum* oder ein *decretum*) über die Beziehung Roms zu einem fremden Gemeinwesen im Rechtssinn ebenso prekär wie jedes beliebige *foedus* oder wie auch jede andere ins Innere der römischen Gesellschaft gerichtete Rechtssetzung (z.B. eine *lex* oder ein *plebiscitum*).

Vor dem Hintergrund dieser Einsicht wird zugleich beispielsweise die von Heuss im Sinne seiner These von einer formlos und vertraglos herbeigeführten *amicitia* genannte Kategorie der angeblich formlosen Gesandtenempfangs durch den römischen Senats fragwürdig. Denn diese Einschätzung der rechtlichen Handlung anlässlich eines solchen Gesandtschaftsempfangs hat stillschweigend die als juristisch fragwürdig erwiesene Deutung Mommsens von formlosen und rechtlich prekären Internationalverträgen zur Voraussetzung.³⁵

³⁴ Vgl. auch die bei Livius 45,44,10-13 im Fall des Prusias II. für das Jahr 167 v. Chr. sichtbar werdende Anschauung des Senates, Rom könne nur das geben, worüber es verfüge und wenn der römische Senat etwas gebe, dann mit der Absicht, es auch nicht wieder nehmen zu wollen bzw. zu müssen. Diese Rechtsanschauung widerspricht offensichtlich der von Mommsen postulierten prekären Rechtswirkung der intergesellschaftlichen Konsensualverträge Roms, beispielsweise in der Ausfertigung der *senatus consulta*. Auf die Bitte des Prusias II (Livius 45,44,9): *agerque sibi de rege Antiocho captus, quem nulli datum <a> populo Romano Galli possiderent, daretur* antwortet der Senat (Livius 45,44,10-13): *de agro responsum est legatos ad rem inspiciendam missuros; <si> is ager populi Romani fuisset nec cuiquam datus esset, dignissimum eo dono Prusiam habituros esse: si autem Antiochi non fuisse et eo ne populi quidem Romani factum appareret aut datum Gallis esse, ignoscere Prusiam debere, si ex nullius iniuria quidquam ei datum uellet populus Romanus. ne cui detur quidem, gratum esse donum posse, quod eum, qui det, ubi uelit, ablaturum esse sciat.*

³⁵ Heuss erkennt zwar, dass die Theorie Mommsens von rechtlich prekären Dokumenten der Außenbeziehungen Roms zweifelhaft ist, aber er übergeht dabei, dass dies in der Konsequenz auch darauf hinausläuft, in diesen Dokumenten (und in den ihnen zugrunde liegenden rechtlichen Handlungen) auch Verträge zu erkennen; vgl. in diesem Zusammenhang seine Kritik zur angeblich prekären Rechtsstellung der *civitates liberae* (so Mommsen, Staatsrecht 3, 656f.): Heuss, Grundlagen, 99-105 und im Gefolge von Heuss die dementsprechende Kritik gegenüber Mommsens Theorie bei: De Martino, Storia 2, 314f. und Dahlheim, Gewalt, 247-254. 249 A. 122f.

Die vom *foedus* abweichenden Rechtsformen des förmlichen und wechselseitig verpflichtenden intergesellschaftlichen Vertrages³⁶

Vor dem Hintergrund der obigen Beobachtungen ergibt sich die Aufgabe, die Förmlichkeiten der von Mommsen der rechtlichen Form nach als „Konsensalverträge“ bezeichneten „Internationalverträge“, in der Urkundenausfertigung

³⁶ Die folgende Dokumentation der Quellen in den Anmerkungen bzgl. der Förmlichkeiten z.B. bei *senatus consulta* mit außenpolitischem Inhalt ist ihrer Intention nach zwar ausführlich, aber dennoch nur exemplarisch. Die Präsentationen basieren auf eigenen Sammlungen, da das Material m.W. bisher noch nicht mit dem Anspruch auf Vollständigkeit systematisch gesammelt und erfasst wurde. Die Quellendokumentation erfolgt beispielhaft mit einer systematischen Aneinanderreihung und mit einer diachronen Perspektive, womit zugleich gezeigt werden soll, dass die ins Auge gefassten Phänomene des Zeremoniells und die ihnen zugrunde liegende rechtliche Praxis der Römer sich offensichtlich zumindest vom 2. bis zum 1. Jh. v. Chr. im Grundsatz nicht veränderten. Insbesondere folgende Literatur wurde bei der Recherche zu den Kranzgeschenken benutzt: Büttner-Wobst, *De legationibus*, *passim*; Marquardt, *Staatsverwaltung* 2 (2. Aufl.), 295f.; Kubitschek, RE 2,2 (1896), 2552f. s.v. *aurum coronarium*; Fiebiger, RE 4,2 (1901), 1636-1643 s.v. *corona*; Wallace, *Taxation*, 281-284; Baus, *Kranz*, *passim*; Bleck, *Studien*, *passim*; Klausner, MDAI (R) 59, 1944, 129-153; Walbank, *Commentary* 1-3 zu den zitierten Quellenbelegen; Braund, *Rome*, 32; Neesen, *Untersuchungen*, 142ff. 265f.; Millar, *Emperor* (2. Aufl.), 140-142; Briscoe, *Commentary* 1-4 sowie Oakley, *Commentary* 1-4 zu den zitierten Quellenbelegen; Knippschild, *Hände*, 127-130. 131-135; Müller, in F. Burrer/H. Müller (Hgg.), *Kriegskosten und Kriegsfinanzierung in der Antike* (2008) 91-105; Bergmann, *Kranz*, *passim*; Grass, in: B. Grass/G. Stouder, *La diplomatie sous la République. Réflexions sur une pratique* (2015), 147-173. Zu den erhalten gebliebenen Weihungen fremder Gemeinwesen auf dem Kapitol in Rom vgl. z.B. Mellor, *Chiron* 8, 1978, 319-330; Lintott, *ZPE* 30, 1978, 137-144 und neuerdings Reusser, *Fidestempel*, 138ff. *passim* (mit der älteren Literatur). Diese Weihungen sind die materiellen Überreste solcher öffentlichen Handlungen fremder Gemeinwesen in Rom, deren rechtliche Qualität im Folgenden oben im Text besprochen werden. Reiches Material einer z.T. vergleichbar gestalteten politischen und rechtlichen Praxis der hellenistischen Herrscher gegenüber den griechischen Städten und Heiligtümern bietet: Bringmann/v. Steuben, *Schenkungen hellenistischer Herrscher an griechische Städte und Heiligtümer* Bd. 1; 2.1; 2.2 (1995-2000). Die historische Darstellung des Flavius Josephus in den *antiquitates Judaicae* und im *bellum Judaicum* bietet weiterhin ein umfangreiches Anschauungsmaterial, für die zeremonielle Bedeutung von Geschenken bei der Aushandlung der vertraglichen Regulierung des Verhältnisses der Juden mit der Außenwelt, beispielsweise auch mit den Römern (Beispiele für die Bedeutung von Geschenken aus dem ersten Buch des *bellum Judaicum* im Kontext der Regulierung des politischen Verhältnisses zwischen Rom und den Juden bzw. deren Potentaten [= Koordination des sozialen und politischen Verhaltens]: Josephus b. Jud. 1,6,3 [128]; 1,6,6 [139f.]; 1,8,1 [159]; 1,12,2 [239]; 1,12,3 [242]; 1,18,4 [358]; 1,20,3 [393]; 1,28,1 [554]; 1,29,2 [573-575]; 1,32,7 [646] [und in den *antiquitates Judaicae* vgl. z.B.: Josephus ant. 14,3,1 (34-36); 14,8,5 (147); 14,12,2 (303) vgl. 14,12,3 (313); 16,2,2 (16); 16,3,3 (86); 16,4,5 (128); 16,9,4 (296) vgl. 16,10,9 (353-355); 17,1,1 (6); 17,3,2 (53)]. Beispiele aus der politischen Praxis der Juden bzw. ihrer Potentaten gegenüber anderen Gemeinwesen bzw. Potentaten der Region: Josephus b. Jud. 1,5,3 [116]; 1,6,2 [126]; 1,12,2 [238]; 1,13,1 [248]; 1,13,4 [256]; 1,13,5 [259]; 1,14,1 [276]; 1,16,6 [317]; 1,18,5 [362]; 1,26,1 [514] [und in den *antiquitates Judaicae* vgl. z.B. Josephus ant. 13,13,2 (353); 13,16,4 (419f.); 14,1,3 (10); 14,13,3 (330); 14,14,3 (379); 15,2,3 (19); 16,4,6 (132)]).

von *senatus consulta*, *leges*, *plebiscita* und von magistratischen *decreta* bzw. *edicta*, in den Blick zu nehmen. Die Inschriftendokumentation besitzt eine besondere Bedeutung bei der Veranschaulichung der „Urkundenhandlung“ der einschlägigen Dokumententypen,³⁷ weil sie, im Unterschied zu den literarischen Überlieferungen, die Eigenschaft hat, im jeweiligen Einzelfall die zur Urkunde gehörige Handlung authentisch und ohne Auslassungen zu dokumentieren.

Die Gewährung oder Erneuerung der *amicitia et societas* war ein üblicher Inhalt beispielsweise der über den Empfang fremder Gesandtschaften handelnden *senatus consulta*.³⁸ Das wird hingegen in den einschlägigen literarischen Darstellungen nur gelegentlich ausdrücklich geschildert,³⁹ offensichtlich weil es

³⁷ Die inschriftlichen Dokumente sind Abschriften von Protokollen einer vorausgehenden politischen Verhandlung. Unter dem Begriff „Urkundenhandlung“ wird im Folgenden das verstanden, was dem Text der Dokumente unmittelbar als Begleithandlungen während und nach der Verhandlung entnommen werden kann. Daneben gibt es weitere Handlungen, die der politischen Verhandlung beispielsweise im Senat vorausgingen (z.B. Servius Aen. 7, 168; Plutarch Q.R. 43) und die in den Kontext der gesamten „Rechts-handlung“ der Dokumente gehörten, aber in ihnen nicht thematisiert werden. Einen quellenreichen und quellennahen und immer noch brauchbaren (in der Dokumentation der Quellen aber auch für seine Zeit nicht vollständigen) Überblick über die Handlungen im Kontext des Empfangs fremder Gesandtschaften durch den Senat bietet: Th. Büttner-Wobst, *De legationibus reipublicae liberae temporibus Roman missis* (Leipzig 1886).

³⁸ Eine Erneuerung nur der *amicitia* oder nur der *societas* begegnet in der Diktion der erhalten gebliebenen inschriftlichen Senatsbeschlüsse nicht, sondern nur die Erneuerung der *amicitia et societas* (in Verbindung mit *gratia*): modellhaft im Handlungsablauf und in der Diktion ist z.B. Sherk, RDGE 9 Z. 18f. 41f. 60f. und siehe weiterhin: Sherk, RDGE Nr. 10A (neue Edition: Famerie, Chiron 37, 2007, 99-101) Z. 3; Sherk, RDGE Nr. 12 (= I. v. Smyrna 2,1 Nr. 589) Z. 4; Sherk, RDGE Nr. 14 Z. 2f. (Gegenstand des Antrages der kretischen Gesandten vor dem Senat); Sherk, RDGE Nr. 15 Z. 9f. 55-56; Sherk, RDGE Nr. 18 (I. v. Statonikeia Nr. 505; neues Fragment SEG 52 Nr. 1059 Z. 15-27) Z. 27. 69; Sherk, RDGE Nr. 20 Col. II. D 2f.; Sherk, RDGE Nr. 21 Col. I. Z. 12; Sherk, RDGE Nr. 26 Col. b. Z. 16f. (Antrag der Gesandten). 20 (Beschluss des Senates); Reynolds, Aphrodisias Nr. 8 Z. 16 (Antrag des Gesandten) 21f. (Beschluss [?] des Senates). Eine Ausnahme bildet Sherk, RDGE Nr. 16 Z. 2f., wo *pax, amicitia et societas* begegnet; aber der Text ist ergänzt und nur in einer Abschrift des A. de Villoison überliefert. Rückbezüge auf die Ansprache durch den Senat als *amicus et socius* in den Inschriften: Beschluss Eleas oder Pergamons bzgl. des *foedus* mit Rom (Sylloge [3. Aufl.] Nr. 694; Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 299) Z. 19f.; Brief des Q. Mucius Scaevola wegen des Vertrages zwischen Sardis und Ephesos (OGIS Nr. 437 I-II und IV; Sherk, RDGE Nr. 47 IA und C-IIA und C; das gesamte Monument bei: Ager, Arbitrations Nr. 170 I-IV; jetzt: Laffi, *Tratatto, passim*) I. Z. 4 (ergänzt) II. Z. 3f. (Rückbezug auf [nur] die *amicitia* Gewährung); Senatsbeschluss über Oropos (Sylloge [3. Aufl.] Nr. 747; Sherk, RDGE Nr. 23; Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 197) Z. 16-18 (Rückbezug auf *socius* Ansprache durch den Senat für Hermodoros, den Priester des Amphiaraios). Und von *amicitia et societas* ist auch in den inschriftlich überlieferten *foedera stets* die Rede, vgl. Mitchell, in: R. Pintaudi (Hg.), *Papyri Graecae Schøyen* (Florenz 2005), 186f. mit den Nachweisen und nun auch SEG 57 Nr. 1664 Z. 4 f. mit Schuler, in ders. (Hg.), *Griechische Epigraphik* (2007), 58.

³⁹ Z.B. Livius 42,6,6-12; 44,14,3; 1 Makk. 14,24 u.ö.

einerseits die fortschreitende und literarisch ansprechende Schilderung immer wieder durch Sequenzen einer hölzernen Amtssprache gestört hätte und die antiken Autoren außerdem andererseits darauf vertrauen konnten, dass ihre Leser die Gepflogenheiten des „diplomatischen Protokolls“ kannten oder daran überhaupt nicht interessiert waren. Ob auch die weiteren Details des Zeremoniells bei einem Empfang fremder Gesandten durch den Senat in der literarischen Überlieferung erwähnt werden, unterliegt ebenso der Willkür der Autoren. Einige Beispiele seien genannt: Die Details des diplomatischen Zeremoniells anlässlich des Besuchs von Prusias II. in Rom berichtet Livius (Livius 45,42,4-19) ausführlich, während die Darstellung des Polybios (Plb. 30,18 und Livius 45,44,19f.) die Details auslässt und stattdessen das unwürdige Auftreten des Prusias in seiner Darstellung über dessen Habitus während der Senatsverhandlung anschaulich macht. Zum Jahr 183 v. Chr. erwähnt Polybios (Plb. 23,1,4-7) das Geschenk eines goldenen Kranzes durch die Gesandten des Eumenes II. Der parallele Bericht des Livius (Livius 39,36,9), dem die Darstellung des Polybios im Übrigen als Quelle zugrunde liegt, erwähnt dagegen dieses Detail nicht. Zum Jahr 190 v. Chr. erwähnt Livius in einer Passage, der eine annalistische Überlieferung zugrunde liegt (Livius 36,35,12-14), das Geschenk eines goldenen Kranzes und die Bitte der Gesandten um Erlaubnis für die Ausführung eines Opfers auf dem Kapitol während im parallelen Bericht des Polybios (Plb. 21,3,13) dieses Detail fehlt. Zum Jahr 189 v. Chr. berichtet Polybios (Plb. 21,18), dass die Gesandtschaften des Eumenes II., des Antiochos III., der Rhodier und die Gesandtschaften fast aller Gemeinwesen Asiens gastfreundlich vom Senat empfangen und je nach politischer Bedeutung mit *munera*, *locus* und *lautia* geehrt werden (Plb. 21,18,1-4). Im Parallelbericht des Livius (Livius 37,52-54), der den Text des Polybios zur Vorlage hat, fehlt der Hinweis auf diese Details.

Sueton berichtet (Sueton Vesp. 8,5), dass Vespasian nach seiner Ankunft in Rom im Spätsommer des Jahres 70 n. Chr. den Wiederaufbau der Bauten des Kapitols publikumswirksam in Angriff nahm. Zum Wiederaufbauprogramm gehörte es auch, dass er 3.000 beschriftete Bronzetafeln, die beim Brand des Kapitols geschmolzen waren, rekonstruieren ließ, wobei er von den verloren gegangenen Dokumenten Zweitausfertigungen von überall her besorgen ließ. Zu den zerstörten Dokumenten gehörten *senatus consulta*, *plebiscita de societate et foedere* und *privilegia*, die, so bemerkt Sueton, zusammen mit den erhalten gebliebenen Dokumenten ein *instrumentum imperii* bildeten, das fast bis in die Zeit der Gründung der Stadt zurückreichte.⁴⁰

⁴⁰ Vgl. Sherck, RDGE 11-13; Jones, Suetonius Vesp., 66-69 (mit der Parallelüberlieferung). Zum eigentlichen Zweck dieser Art der (selektiven) Publikation öffentlicher Dokumente auf Bronzetafeln an sakralen Orten vgl. Williamson, CQ 6, 1987, 160-183.

Sueton Vesp. 8,5: *Deformis urbs veteribus incendiis ac ruinis erat; vacuas areas occupare et aedificare, si possessores cessarent, cuicumque permisit. Ipse restitutionem Capitolii adgressus, ruderibus purgandis manus primus admovit ac suo collo quaedam extulit; aerearumque tabularum tria milia, quae simul conflagraverant, restituenda suscepit undique investigatis exemplaribus: instrumentum imperii pulcherrimum ac vetustissimum, quo continebantur paene ab exordio urbis senatus consulta, plebiscita de societate et foedere ac privilegio cuicumque concessis.*⁴¹

Der Bericht des Sueton ist in dreierlei Hinsicht aufschlussreich: Erstens belegt er, dass in der Anschauung des Sueton *senatus consulta, plebiscita de foedere et societate* und *privilegia* Dokumente und Rechtsquellen der römischen Herrschaft über den *orbis terrarum* (*instrumentum imperii*⁴²) waren. Zweitens gibt es von diesen Dokumenten Zweitausfertigungen, die von überall her besorgt werden konnten (Registrierungs- und Empfängerausfertigungen⁴³). Drittens ist die große Anzahl der beim Brand des Kapitols zugrunde gegangenen Dokumente bemerkenswert, die dort als Publikationsexemplare aufgestellt waren. Bezieht man weiter in die Überlegungen den inschriftlichen Befund mit ein, dass beispielsweise nicht alle *senatus consulta* außenpolitischen Inhalts eine solche Wertschätzung erhielten, dass sie auch auf dem Kapitol publiziert wurden,⁴⁴ ist die große Anzahl der zerstörten Dokumente umso bemerkenswerter!

⁴¹ Die Übersetzung (mit Variationen im Ausdruck) nach Adolf Stahr und Werner Krekel lautet: Die Stadt (Rom) war entstellt durch die Trümmer und den Schutt der früheren Feuersbrünste; er (Vespasian) erlaubte jedermann, die herrenlosen Flächen in Besitz zu nehmen und Gebäude darauf zu errichten, wenn die rechtmäßigen Besitzer dieselben länger unbenutzt ließen. Er selbst nahm die Wiederherstellung des Kapitols in Angriff, legte als der erste Hand an bei der Wegräumung des Schuttes und trug ein paar Trümmer auf seinen eigenen Schultern hinweg. Ferner unternahm er die Wiederherstellung von dreitausend Bronzetafeln die geschmolzen waren, indem er überall Kopien suchen ließ. Ein *instrumentum imperii*, das fast von Anfang der Stadt an die Senatsbeschlüsse, die *Plebiscita* über eine *societas* und ein *foedus* und auch *privilegia* die jemanden zugestanden worden waren, enthielt.

⁴² Jones, Suetonius Vesp., 68 übersetzt dies mit „official record“ mit Hinweis auf Sueton Calig. 8,5.

⁴³ Den Rückgriff auf solche Empfängerausfertigungen stadtrömischer Dokumente bei der Erörterung strittiger Rechtsfragen durch den Provinzstatthalter veranschaulicht beispielsweise Sherk, RDGE Nr. 70; vgl. auch den Brief des Q. Fabius Maximus an Dyme (Sherk, RDGE Nr. 43) aus dem hervorgeht, dass es am Ort ein Archiv gab, in dem Dokumente Roms (Abschriften) über die Verfassung Dymes hinterlegt waren und das von oppositionellen Achäern in Brand gesetzt worden war.

⁴⁴ Die Mehrzahl der bei Sherk, RDGE Nr. 1-32 dokumentierten inschriftlich überlieferten *senatus consulta* enthalten in ihren Texten keinen Hinweis auf eine Anordnung des Senats über ihre öffentliche Publikation auf dem Kapitol oder anderswo in Rom! Sherk, RDGE, 12 „The great mass of *senatus consulta* were not published officially until the era of Julius Caesar.“ Ein Beispiel für eine Publikation eines Senatsbeschlusses auf dem Kapitol bietet etwa das *senatus consultum* über den *rex*-Status des Herodes, das begleitet von einem Opfer und im Beisein des Octavian und Antonius und römischer Magistrate 39 v. Chr. auf dem Kapitol publiziert wurde (Josephus ant. 14,4,5 [388-389]; Josephus b. Jud. 1,14,4 [285]).

Senatus consulta, *plebiscita* und *privilegia* waren also Dokumente der römischen Herrschaft (*instrumentum imperii*, Sueton Vesp. 8,5) und es gab solche Dokumente in großer Anzahl auf dem üblichen Aufstellungsort, dem Kapitol. Sind diese Dokumente des intergesellschaftlichen Verhältnisses, in denen dem Anschein nach üblicherweise auch die *amicitia et societas* erneuert wird und deren Abschriften zumindest im Fall der *senatus consulta* gelegentlich ausdrücklich (!) als *tabula aenea amicitiae* bzw. πίνα<κα> χαλκοῦν φιλίας (Sherk, RDGE Nr. 22 Z. 12 [lat.] Z. 25 [gr.]) oder φιλίας δόγ[ματος] (Sherk, RDGE Nr. 26 col. b Z. 11) benannt werden, als förmliche Verträge anzusprechen?

Für die *plebiscita de foedere et societate* bedarf es eines solchen Beweises nicht, da zumindest der Begriff *foedus* bereits auf einen förmlichen Vertrag hinweist, der mit Eid und Opfer abgeschlossen wurde.⁴⁵ Solche *plebiscita de foedere* sind für das 2. und 1. Jh. v. Chr. mehrfach belegt, und sie waren durchweg eine alltägliche Erscheinung im intergesellschaftlichen Verkehr Roms.⁴⁶

Die *lex Antonia* bzgl. Termessos (Crawford, Statutes 1 Nr. 19) bietet weiterhin ein Beispiel dafür, dass auch *plebiscita de amicitiae et societate*, die nicht von einem *foedus* begleitet wurden, in Rom in derselben Weise öffentlich publiziert werden konnten.

Den *leges* und *plebiscita* gingen in der politischen Praxis Roms regelmäßig *senatus consulta* voraus, deren Zeremoniell im Kontext des Empfangs fremder Gesandtschaften wir uns nun zuwenden:⁴⁷

⁴⁵ Zum *foedus* der *fetiales* und den davon abweichenden weiteren *foedus*-Zeremonien siehe Zack, Studien, 52-59; zum *foedus* der Feldherren vgl. weiterhin Zack, Studien, 190-213.

⁴⁶ Zum *iussus populi* für *foedera* vgl. Zack, Studien, 193-201.

⁴⁷ Für das Folgende vgl. auch die Ausführungen von Silke Knippschild, Hände, 103-135. insbes. 133-135, die die Einbettung der römischen Praxis „des Gebens und Nehmens von Geschenken“ im Kontext intergesellschaftlicher Beziehungen in die seit jeher und über die Grenzen der Ethnien hinaus gültige politische Praxis der Gemeinwesen der antiken Mittelmeerwelt illustriert. Siehe auch weiterhin Knippschild, Hände, 134 Paraphrase der Deutung von Marshall Sahlin: „Das Geben und Nehmen von Geschenken bildet als *Social Contract* analog zum Vertrag bei Thomas Hobbes das Fundament für interkulturelle Kommunikation und die Beendigung des *Naturzustandes Krieg* zwischen Einzelpersonen, Personengruppen und Staaten“ (M. Sahlin, Stone Age Economics [1972], 168-183). Oben im Text geht es im Weiteren darum, den Vertragscharakter der *senatus consulta*, *leges* und *decreta* zu verdeutlichen, um auf diese Weise auch Klarheit über die rechtliche Form und den rechtlichen Inhalt der *amicitia* und *amicitia et societas* zu gewinnen, die im Rahmen gerade dieser Rechtshandlungen vereinbart bzw. erneuert wurden. Die weitergehende Frage, ob es auch in der römischen Rechtsanschauung zwischen den „Staaten“ ursprünglich einen Naturzustand des Krieges gegeben habe, der allein durch Verträge oder speziell formalisierte Kommunikation habe überwunden werden können, ist ein eigenes Thema für sich und hängt im Wesentlichen davon ab, ob und ggf. seit wann die Römer über ihr

Die fremden Gesandten verbalisieren während der Anhörung im Senat stets in der Form von Bitten (bzw. Fragen) ihre Anliegen gegenüber dem römischen Senat. Dieser antwortet stets mit Beschlüssen (Antworten) auf die Anliegen (Fragen) der Gesandten.⁴⁸ Dieses Schema der Verhandlung und Vereinbarung rechtlicher Inhalte ist im Prinzip das der Stipulation,⁴⁹ wobei die Stipulation im Fall des intergesellschaftlichen Verkehrs im Unterschied zur Stipulation des *ius civile* offensichtlich von begleitenden rechtssymbolischen Versinnbildlichungen des Konsenses der Vertragsparteien über das Verhandlungsergebnis begleitet werden.

Die *senatus consulta* sind weiterhin als förmliche wechselseitig verbindliche Verträge zu erkennen, indem die Protagonisten der Handlung (die Gesandten, die Senatoren und der vorsitzende Magistrat) mit begleitenden und nachfolgenden Verbal- und Symbolhandlungen **erstens** ihr wechselseitiges Vertrauen (die Voraussetzung jedes Vertrages), **zweitens** den wechselseitigen Konsens über das Verhandlungsergebnis einander und der römischen Öffentlichkeit gegenüber darstellen und **drittens**, indem die fremden Gesandten selbst den mit der *amicitia* und der *amicitia et societas* für ihr Gemeinwesen gewonnenen Personenstatus in Rom (*amicus, socius, amicus et socius*) einerseits öffentlich mit der Darbringung eines *munus* bzw. *donum* und gelegentlich auch mit der Ausführung eines Opfers auf dem Kapitol repräsentieren, was seine zeremonielle Entsprechung von Seiten des Senats darin findet,⁵⁰ dass der Senat in der Regel beschließt, den Gesandten *munera* aushändigen zu lassen.⁵¹ Auch bei dem

rechtliches Verhältnis zur unbekanntem Außenwelt nachdachten (vgl. in diesem Zusammenhang die Deutung von Pomponius 49,15,5 in GFA 14, 2011, 47-119. 106-108 [Fazit]).

⁴⁸ Exemplarisch für dieses Schema der Verhandlung sind beispielsweise die gut erhaltenen inschriftlichen *senatus consulta* bei Sherk, RDGE Nr. 2. 5. 7. 9 (!). 10. 12. 14. 15 (!). 18 (!). 20. 23 (!) und Reynolds, Aphrodisias Nr. 8 (!).

⁴⁹ Gaius 3,92f. und Kunkel, Rechtsgeschichte (14. Aufl.), 37; Wieacker, Rechtsgeschichte 1, 315f. mit A. 29 (Literatur).

⁵⁰ Vgl. Isidor orig. 6,19,27: *munera ... vocantur quia manibus vel accipiuntur vel dantur*, vgl. auch die weiteren antiken Etymologien zu *municeps, municipium* und *munus* bei Maltby, Lexicon, 396f., die sich mit dem zweifachen Bedeutungsebenen der Begriffe „Geben“ und „Nehmen“ sowie „Pflicht erfüllen“ und „Gaben empfangen“ allgemein verbinden lassen.

⁵¹ **Geschenke für die Gesandten ex SC am Ende (!) des Empfangs und der Verhandlung mit den fremden Gesandten: Der Befund der Inschriften z.B.:** (140 v. Chr. oder früher) Sherk, RDGE Nr. 9 Z. 67-72 (Der Prätor Gaius Hostilius wird am Ende des Senatsbeschlusses angewiesen, den Quästor zu veranlassen, den Gesandten von Narthakion und Melitaia jeweils 125 Sesterzen als Geschenk zu geben); (2. Hälfte 2. Jh. v. Chr.) Sherk, RDGE Nr. 10A Z. 9-11 (eine Anweisung an den Quästor soll ergehen, den Gesandten Pienes jeweils 125 Sesterzen zu übergeben); Sherk, RDGE Nr. 10B Z. 11-14 (eine Anweisung des Konsuls an den Quästor soll ergehen, den Gesandten von Samos jeweils 125 Sesterzen zu übergeben); (129 oder 101 v. Chr.) Sherk, RDGE Nr. 12 Z. 18 (Gastgeschenke gemäß der *formula* für die Gesandten); (112 v. Chr.) Sherk, RDGE Nr. 15 Z. 64f. (der Konsul soll den Quästor anweisen, den athenischen Gesandten der dionysischen Artisten ein

Geschenk gemäß der *formula* [= *edictum*] zu übergeben); (105 v. Chr.) Sherk, RDGE Nr. 16 A. Z. 10f. (der Konsul wird angewiesen gemäß der *formula* [= *edictum*] den Gesandten Asypalaios Geschenke zu geben); (81 v. Chr.) Sherk, RDGE Nr. 18 Z. 90f. (der Diktator Sulla soll den Proquästor anweisen, den Gesandten Stratonikeias gemäß der *formula* [= *edictum*] Geschenke zu geben); (78 v. Chr.) Sherk, RDGE Nr. 22 Z. 12-13 (lat.) Z. 24-26 (gr.) (einer der Konsuln oder beide sollen den Quästor anweisen, Asclepiades und seinen Genossen gemäß der *formula* [= *edictum*] Geschenke, *locus* und *lautia* zu geben; Reynolds, Aphrodisias Nr. 8 Z. 74-76 [Aphrodisias]). **Der Befund der literarischen Überlieferung z.B.:** (205 v. Chr.) Livius 28,39,19 (die Gesandten Sagunts erhalten *locus inde lautiaque* und *munera* von jeweils nicht weniger als 10.000 As für jeden Gesandten); (203 v. Chr.) Livius 30,17,13-14 (Geschenke für die Gesandten des Masinissa und ihr Gefolge *ex SC: aedes liberae, loca* und *lautia, munera* von nicht weniger als 5.000 As für jeden Gesandten und von 1.000 As für jedes Mitglied ihres Gefolges, zwei Gewänder für jeden Gesandten, ein Gewand für jedes Mitglied des Gefolges der Gesandten und der Gefangenen, die freigelassen worden waren. Geschenke, die den Gesandten *ex SC* und auf Anordnung des Prätors für den König mitgegeben werden: zwei purpurne Kriegsmäntel mit jeweils einer goldenen Fibel, eine Tunika mit breitem Streifen, zwei Pferde mit Stirn- und Brustschmuck, zwei Reiterrüstungen mit Riemenpanzern, Zelte und militärisches Gerät, wie sie traditionell auch den Konsuln zur Verfügung gestellt werden); (203 v. Chr.) Livius 30,21,3-5 (*munera* und Schiffe für die Rückfahrt für die Gesandten Sagunts; außerdem dürfen sie die Beute, die sie mitgebracht hatten, behalten); (200 v. Chr.) Livius 31,9,5 (den Gesandten des Ptolemaios V. Epiphanes werden *munera* von jeweils 5.000 As *ex SC* gegeben); (192 v. Chr.) Livius 35,23,11 (Gesandtschaft des späteren Attalos II. für Eumenes II.; Geschenke *ex SC: aedes liberae, locus, lautia*, Gabe von *munera* zwei Pferde, zwei Reiterrüstungen, und silberne Gefäße von 100 Pfund Gewicht und goldene Gefäße von 20 Pfund Gewicht); (190 v. Chr.) Livius 37,3,11 (Gesandtschaft des Ptolemaios V. Epiphanes und der Kleopatra. Die Gesandten erhalten *munera* von jeweils 4000 As); (189 v. Chr.) Plb. 21,18 (die Gesandtschaften des Eumenes II., des Antiochos III., der Rhodier und die Gesandtschaften fast aller Gemeinwesen Asiens werden gastfreundlich vom Senat empfangen und je nach ihrer politischen Bedeutung mit *munera, locus* und *lautia* geehrt, Plb. 21,18,1-4: [1.] Ὅτι ἤδη τῆς θερείας ἐνισταμένης μετὰ τὴν νίκην τῶν Ῥωμαίων τὴν πρὸς Ἀντίοχον παρῆν ὃ τε βασιλεὺς Εὐμένης οἱ τε παρ' Ἀντιόχου πρέσβεις οἱ τε παρὰ τῶν Ῥοδίων, ὁμοίως δὲ καὶ παρὰ τῶν [2.] ἄλλων· σχεδὸν γὰρ ἅπαντες οἱ κατὰ τὴν Ἀσίαν εὐθέως μετὰ τὸ γενέσθαι τὴν μάχην ἔπεμπον πρεσβευτὰς εἰς τὴν Ῥώμην, διὰ τὸ πᾶσιν τότε καὶ πάσας τὰς ὑπὲρ [3.] τοῦ μέλλοντος ἐλπίδας ἐν τῇ συγκλήτῳ κείσθαι. ἅπαντας μὲν οὖν τοὺς παραγενομένους ἐπεδέχετο φιλανθρώπως ἢ σύγκλητος, μεγαλομερέστατα δὲ καὶ κατὰ τὴν ἀπάντησιν καὶ τὰς τῶν ξενίων παροχὰς Εὐμένη [4.] τὸν βασιλέα, μετὰ δὲ τοῦτον τοὺς Ῥοδίους. Im Parallellbericht des Livius [Livius 37,52-54] fehlt der Hinweis auf dieses Detail des Protokolls.); (181/180 v. Chr.) Plb. 24,5 (Gesandtschaft des späteren Attalos II. und seiner Brüder erhalten ξένια καὶ παροχὰς τὰς μεγίστας, vgl. Diodor 29,22, der Polybios zur Vorlage hat und von καὶ ξένια καὶ ἄλλα φιλάνθρωπα spricht); (173 v. Chr.) Livius 42,6,6-12 (die Gesandten des Antiochos IV. Epiphanes erhalten *ex SC* ein *munus* von 100.000 As, *aedes liberae* als *hospitium* und es wird beschlossen für ihren Unterhalt, solange sie in Italien sind, aufzukommen); (172 v. Chr.) Livius 42,14,10 (*dona amplissima* für Eumenes II. mitsamt *sella curulis* und und Elfenbeinstab); (172 v. Chr.) Livius 42,19,7: *et Threcum legatis, Maedis Cepnatisque et Astis societatem amicitiamque petentibus et, quod petebant, datum est, et munera <binum> milium aeris [summae] in singulos missa. hos utique populos, quod ab tergo Macedoniae Thracia esset, adsumptos in societatem gaudebant*; (172 v. Chr.) Livius 42,24,10 (Gesandtschaften der Karthager und Gulussa, Livius 42,24,10: *munera ex instituto data utrisque aliaque hospitalia comiter conseruata*); (170 v. Chr.) Livius 43,5,1-13. insbes. 8-9 (Gesandtschaften des Gallierkönigs Cincibilis, der Karner, Histrier und Japyden

parallelen Fall einer offiziellen Ansprache eines fremden Monarchen als *rex*, wird der gewonnene Status (eines *rex*) in manchen Fällen zusätzlich von der Aushändigung der entsprechenden Insignien und Kleidungsstücke eines (römischen) Königs an den Monarchen begleitet und somit sogleich gegenüber der Öffentlichkeit Roms repräsentiert (Insignien und Kleidung sind Funktio-

erhalten je 2.000 As, der Bruder des Cincibilus erhält ferner zwei goldene Halsketten zu je 5 Pfund, fünf silberne Gefäße zu 20 Pfund, zwei geschmückte Pferde mit Pferdeknechten, Waffen eines Reiters und Kriegsmäntel [= Ausrüstung eines römischen Ritters mit herausgehobener militärischer Stellung]; das Gefolge der Gesandten bzw. des Bruders des Cincibilus erhält Kleidungsstücke); (170 v. Chr.) Livius 43,6,1-10. insbes. 10 (jeweils 2.000 As für die Gesandten aus Griechenland und Asien; ausdrücklich genannt werden die Gesandtschaften von Athen, Milet, Alabanda und Lampsakos); (170 v. Chr.) Livius 43,6,11-14. insbes. 14 (Gesandtschaften aus Karthago und von Masinissa erhalten jeweils 2.000 As); (170 v. Chr.) Livius 43,7,5-8,8. insbes. 43,8,8 (die Gesandten aus Chalkis unter Führung des Mikythion erhalten jeweils 2.000 As und Mikythion freien Transport nach Brundisium); (169 v. Chr.) Livius 44,14,1f. (Gesandtschaft des Gallierfürsten Balanos erhält für den Fürsten als Geschenke: Goldkette zu 2 Pfund, goldene *paterae*, mit Stirn- und Brustschmuck ausgestattetes Pferd, Reiterwaffen [Ausrüstung eines römischen Ritters mit herausgehobener militärischer Funktion]); (169 v. Chr.) Livius 44,14,3f. (Gesandte aus Pamphylien erhalten jeweils 2.000 As); (168 v. Chr.) Livius 45,13,2-8. insbes. 45,13,8 (die Gesandten des Antiochos IV. Epiphanes und Ptolemaios [Ptolemaios VI. Philometor] erhalten *ex institutio munera* vom *praetor peregrinus* C. Papirius, nachdem sie die Beendigung des 6. Syrischen Krieges [Tag von Eleusis] durch Rom auch gegenüber dem römischen Senat anerkannt hatten); (168 v. Chr.) Livius 45,13,12-14,7. insbes. 45,14,6f. (Gesandtschaft des Masgaba [Sohn Masinissas]; er erhält *munera* für 100 Pfund Silber, Geleit bis Puteoli, freies Geleit während seines Aufenthaltes in Italien, zwei Schiffe für die Überfahrt nach Afrika, Kleider für die Begleiter seiner Gesandtschaft); (168 v. Chr.) Livius 45,14,8f. (Misagenes [Sohn des Masinissa] wurde mit drei Schiffen nach Brundisium verschlagen und erhält, nach dem Eingang seines Briefes an den Senat, auf dessen Beschluss vom Quästor ein Haus als Quartier und freie Verpflegung für sich und sein Gefolge; ein Schiff für die Rückfahrt nach Afrika und ein Pfund Silber und 500 Sesterzen für die numidischen Reiter, die Misagenes begleiteten); (167 v. Chr.) Livius 45,20,3; Plb. 30,3,5 (Attalos II. Bruder des Eumenes II. erhält außerordentliche *munera* und Ehrenbezeugungen); (167 v. Chr.) Livius 45,42,6-12. insbes. 45,42,11 (die Gesandten des Thrakerkönigs Kotys erhalten nach positivem Bescheid des Senates bzgl. ihres Anliegens jeweils 2.000 As); (167 v. Chr.) Livius 45,44,4-19 (Prusias II. erhält in Rom *munera* einer unbekanntem Zahl von Sesterzen, silberne Gefäße mit einem Gewicht von 50 Pfund, Opfertiere aus den Mitteln des *Aerarium*, 20 Kriegsschiffe, freies Geleit und Verpflegung für sich und seine Begleiter in Italien. Prusias nimmt die Geschenke persönlich nicht an, sondern befiehlt seinem Sohn Nikomedes sie anzunehmen [= zeremonieller Ausdruck dafür, dass Nikomedes der designierte Nachfolger des Prusias war]. Dieser erhält ferner diesselben Geschenke, die auch ehemals dem Sohn des Masinissa, Masgaba, gegeben worden waren.); (164 v. Chr.) Valerius Maximus 5,1 ext. 1f. (Unterkunft und Geschenke für Ptolemaios VI. Philometor); (136 v. Chr.) D.C. 23 frg. 79 (die Gesandten Numantias müssen zwar, wie feindliche oder unbekannte Gemeinwesen, außerhalb Roms campieren, aber der Senat schickt ihnen dennoch Freundschaftsgaben, um die Verhandlungen über den Vertrag politisch offen zu halten); (ca. 125 v. Chr.) Josephus ant. 13,9,2 [265f.] (der Prätor Fannius gibt den Gesandten der Juden Geldmittel für die Rückreise); (102 v. Chr.) Diodor 36,13,2 (Bewirtung, Verpflegung und Geschenke für den Priester Battakas aus Pessinus in Phrygien).

nen der öffentlichen Repräsentation des Status).⁵² **Viertens** wird nach der Senatsverhandlung regelmäßig unter Hinzuziehung von Zeugen aus den Reihen der Senatoren ein schriftliches Verhandlungsprotokoll angefertigt,⁵³ das im Gang eines innerrömischen administrativen Ratifizierungsvorgangs zur Vorlage einer Registrierungsabschrift für das *aerarium populi Romani* wird und von der auf Anfrage auch Empfängerabschriften oder Publikationsabschriften für Rom ausgestellt werden können.⁵⁴

⁵² Z.B. D.H. 4,54 (die königlichen Insignien für Porsenna); Livius 27,4 (die königlichen Insignien für Syphax und Ptolemaios); Livius 30,15. 31,11 (Masinissa); Livius 42,14 (Eumenes II.) und vgl. die weiteren Quellennachweise bei Büttner-Wobst, *De legationibus*, 52-55 zu den statusanzeigenden Geschenken für die *reges* bzw. für die *reguli*. Solche Geschenke konnten in Rom entweder an die Gesandten des fremden Monarchen übergeben werden oder aber mit einer römischen Gesandtschaft den fremden Monarchen angeboten werden oder sie konnten auch von einem Magistraten im Felde einem fremden Monarchen ausgehändigt werden. **Rom gibt einer eigenen Gesandtschaft an fremde Gemeinwesen Geschenke mit z.B.:** (210 v. Chr.) Livius 27,4,6-9 (Gesandtschaft nach Afrika zu Syphax und den *reguli* der Region. Geschenke für Syphax: purpurne Toga und Tunika, Elfenbeinstuhl, goldene *patera* zu 5 Pfund. Geschenke für die afrikanischen *reguli*: purpurverbrämte Togen, goldene *paterae* zu jeweils 3 Pfund); (210 v. Chr.) Livius 27,4,10 (Gesandtschaft an Ptolemaios IV. Philopator und Kleopatra [so Livius, richtig ist wohl Arsinoe III.]. Geschenke für Ptolemaios: purpurne Tunika, Elfenbeinstuhl; Geschenke für Kleopatra [Arsinoe III.]: bestickte *palla* und ein Purpurchang); (205 v. Chr.) Livius 28,45,12 (Gesandtschaft nach Delphi hat ein Geschenk aus der Beute des Kampfes gegen Hasdrubal dabei: goldener Kranz zu 200 Pfund und Nachbildungen erbeuteter Waffen aus 1.000 Pfund Silber); (200 v. Chr.) Livius 31,11.4. 8-12 (Gesandtschaft an Masinissa bringt Geschenke mit: goldene und silberne Gefäße, eine Purpurtoga, eine mit Palmzweigen bestickte Tunika, einen Elfenbeinstab, eine purpurverbrämte Toga und eine *sella curulis*). **Ein römischer Magistrat vollzieht eine statusverleihende Ansprache und verbindet dies mit der Übergabe von Geschenken z.B.:** (203 v. Chr.) Livius 30,15,11-14 (P. Cornelis Scipio Maior spricht auf dem Tribunal Masinissa öffentlich als *rex* an und übergibt ihm einen goldenen Kranz, eine goldene *patera*, eine *sella curilis*, einen Elfenbeinstab, eine bestickte Toga und eine mit Palmblättern verzierte Toga).

⁵³ Diese Handlung findet in der literarischen Überlieferung nur einen geringen Widerhall (z.B. Plb. 23,4). In der inschriftlichen Überlieferung der *senatus consulta* begegnet dagegen die Niederschrift des Protokolls im Beisein von Zeugen von Anfang an regelmäßig z.B.: Sher, RDGE Nr. 1. 2. 4. 5. 7 II. 8. 9. 10B. 15. 18. 20. 22. 23. 26; Reynolds, Aphrodisias Nr. 8.

⁵⁴ Im Dokument Reynolds, Aphrodisias Nr. 8 Z. 1-3 begegnet ein Registrierungsvermerk, so dass zumindest die Vorlage dieses Dokumentes als Abschrift des Originalprotokolls anzusehen ist, das für die Registrierung im *aerarium* angefertigt worden war. Für die Praxis der Publikation und Registrierung öffentlicher und rechtlich erheblicher Dokumente in Rom ergibt sich daraus Folgendes: Zunächst wurde ein Originalprotokoll der Senatsverhandlung angefertigt. Dieses diente als Vorlage für die Registrierungsabschrift für das *aerarium*. Vom Originalprotokoll oder von der Registrierungsabschrift konnten dann Abschriften angefertigt werden, die einerseits in Rom zur Information der Öffentlichkeit aufgestellt wurden und auch (auf Anforderung) als Kopien an die betroffenen Gemeinwesen auf Anweisung des zuständigen Magistraten (aus Rom oder vom Handexemplar des Magistraten selbst) zugestellt werden konnten. Belege für Abschriften von Abschriften, der für das *aerarium* angefertigten Registrierungsexemplare, begegnen in der Inschriftendokumentation seit dem 2. Jh. v. Chr. (Sher, RDGE Nr. 12 Z. 20; Nr. 14 Z. 75; Nr. 26b Z. 18. 22f.;

Die *senatus consulta* besitzen also alle Eigenschaften eines förmlichen Vertrages: Verhandlung, Konsensfindung, unmissverständlicher Ausdruck der Übereinstimmung über das Verhandlungsergebnis und außerdem noch die schriftlichen Ausfertigungen zumindest einer innerrömischen Registrierungs- und gegebenenfalls einer Empfängerurkunde.

Nr. 57 Z. 26). Die im Fall von Plarasa/Aphrodisias im Detail zu beobachtende Praxis war also seit langem gängig. Der Befund bei Josephus ant. 14,10,2 [190-195]; 14,10,10 [210-222] legt die Vermutung nahe, dass die *codices* der Registrierungsexemplare für das *aerarium* wenigstens zum Teil thematisch geordnet waren und mehrere Dokumente eines sachlichen oder eines regionalen Zusammenhanges in einer „Akte“ zusammengestellt wurden (vgl. die kaiserzeitliche Praxis: ILS 5947). Eine öffentliche „Archivierung“ originaler Aufzeichnungen von Senatsbeschlüssen oder Gesetzespromulgierungen hat es m.E. in der Praxis der römischen Republik nicht gegeben (grundlegende Literatur: Mommsen, Gesammelte Schriften. Iuristische Schriften 3 [Berlin 1907], 290-313. Stand der Forschung vgl.: Mazzei, Rendiconti. Atti della Accademia Nazionale dei Lincei 20 Fasc. 2, 2009, insbes. 310-359; Crawford, Statutes 1, 9-15. 25-34.; Pucci Ben Zeev, Rights, 130f.; Culham, CPh 83, 1988, 100-115; Williamson, Cl.Ant 6, 1987, 160-183; Reynolds, Aphrodisias, 65f.; Schwind, Publikation [2. Aufl. 1973], 14-63. 194-204; Sherk, RDGE, 8-12). Stattdessen wurden beispielsweise die originalen Protokolle der Senatssitzungen auf Anweisung der *relatores* (Konsuln oder Prätores) und der *quaestores urbani* vom Hilfspersonal des *aerarium* abgeschrieben und in wenigstens z.T. thematisch oder regional geordneten „Akten“ (*codices*) registriert. Mit dieser Handlung wurden die Rechtsdokumente zugleich zum verbindlichen Teil der römischen Rechtsordnung! Das Register der Rechtsdokumente im *aerarium* war seiner Funktion nach also kein „Archiv“, sondern erfüllte im übertragenen Sinne die Funktion eines Rechts- und Gesetzbuches. Die originalen Aufzeichnungen dagegen wurden von den *relatores* in Privatarchive aufbewahrt und dienten der historischen Erinnerung sowie im aktuellen Geschäft auch als Gedächtnisstütze der amtierenden Magistrate (z.B. D.H. 1,74 und Cicero Sull. 42: *At quos viros! non solum summa virtute et fide, cuius generis erat in senatu facultas maxima, sed etiam quos sciebam memoria, scientia, celeritate scribendi facillime quae dicerentur persequi posse, C. Cosconium, qui tum erat praetor, M. Mesalam, qui tum praetoram petebat, P. Nigidium, App. Claudium. Credo esse neminem qui his hominibus ad vere referendum aut fidem putet aut ingenium defuisse. Quid deinde? quid feci? Cum scirem ita esse indicium relatam in tabulas publicas ut illae tabulae privata tamen custodia **more maiorum** continerentur, non occultavi, non continui domi, sed statim describi ab omnibus librariis, dividi passim et pervolgari atque edi populo Romano imperavi. Divisi tota Italia, emisi in omnis provincias; eius indici ex quo oblata salus esset omnibus expertem esse neminem volui.*). Die Dokumente dieser Privatarchive waren ohne öffentlich rechtliche Beweiskraft und das unterschied sie von den im *aerarium* hinterlegten Dokumenten. Neben dem *aerarium* der *quaestores urbani* gibt es während der Republik weitere Register öffentlicher Rechtsdokumente (das Register der *tribunis plebis* und der *aediles* sowie das Register der *censores*. Die Aedilen haben unter Oberaufsicht der Tribunen die Aufsicht über Urkunden der *plebs*. Der Aufbewahrungsort der Urkunden ist der Cerestempel: D.H. 6,90 vgl. 95; Zonaras 7,15; Livius 3,55,13 [449 v. Chr.]; Pomponius D. 1,2,2,21. Auf Anordnung der Tribunen werden die XII Tafelgesetze von den Aedilen in Bronze geschnitten und öffentlich aufgestellt [449 v. Chr.]. Zur Zeit des Augustus [10 v. Chr.] wechselt die Aufsicht über die zu verschiedenen Zeiten ergangenen Beschlüsse von den Aedilen und Tribunen zu den Quästoren: D.C. 54,36,1). Diese Register waren öffentliche Sonder-Register, die autonom vom Register des *aerarium* geführt wurden. Sie dienten als Hilfs- und gegenüber dem Register des *aerarium* auch als Kontrollmittel (!) bei der Amtsführung der Zensoren und Tribunen.

Gelegentlich bringen die Gesandten ein wertvolles Geschenk (oft einen goldenen Kranz) mit und bitten dieses (in der Regel) auf dem Kapitol aufstellen zu dürfen.⁵⁵ Wird diese in ihren unterschiedlichen Bedeutungsaspekten sehr komplexe Handlung im Kontext unserer Fragestellung betrachtet, erkennt man den Versuch der Gesandten, die politische Zuverlässigkeit ihres Gemeinwesens gegenüber Rom dadurch zu demonstrieren,⁵⁶ dass sie die höchsten Götter Roms (und also auch deren Priesterschaften) mit wertvollen Ge-

⁵⁵ Die Quellennachweise vgl. die folgenden Anmerkungen.

⁵⁶ **Politischer Zweck des Angebotes und der Annahme des Geschenkes z.B.:** **a) Goldene Kränze:** (495 v. Chr.) Livius 2,22,5-7 (neben dem *foedus*, das noch gewährt werden soll, ist das Angebot und die Annahme des Kranzgeschenkes durch den Senat Ausdruck der inigen öffentlichen Verbindung der Latiner mit Rom); (449 v. Chr.) Livius 3,57,7 (*gratulum de concordia patrum ac plebis*); (443 v. Chr.) Livius 7,38,2 (*gratulum*); (205 v. Chr.) Livius 28,39,15-19 (*victoriae*); (200 v. Chr.) Nepos Hann. 7,2-3 (*gratias agerent, quod cum iis pacem fecissent*); (198 v. Chr.) Livius 32,27,1 (*gratias senatui egere quod Antiochus legatorum auctoritate motus finibus Attali exercitum deduxisset*); (190 v. Chr.) Livius 36,35,12-14 (*gratulantur de victoria*); (170 v. Chr.) Livius 43,6,7-10 (Die Gesandten von Lampsakos verbinden das Angebot des Kranzgeschenkes mit der Bitte um die Aufnahme in die *amicitia* Roms und der Garantie ihrer Unabhängigkeit von Perseus für den Fall eines Friedensvertrages Roms mit Perseus); (169 v. Chr.) Livius 44,14,3f. (*amicitiam renovare volentibus*); (158/157 v. Chr.) Plb. 32,10,4 (Erneuerung der *amicitia et societas*). **b) Goldene Victoria:** (217 v. Chr.) Livius 22,37,5 (Zweck aus der Perspektive der Gesandten Hierons): *Iam omnium primum ominis causa Victoriā auream pondo ducentum ac uiginti adferre sese. Acciperent eam tenerentque et haberent propriam et perpetuam.* Livius 22,37,12 (der darauf antwortende Senatsbeschluss): *Victoriā omenque accipere sedemque ei se diuā dare dicare Capitolium, templum Iouis optimi maximi, in ea arce urbis Romanae sacratam uolentem propitiāque, firmam ac stabilem fore populo Romano.* Diodor 33,28a (Bestätigung als *rex*). **c) Goldene Vasen:** (173 v. Chr.) Livius 42,6,6-12 (Bitte um Erneuerung der *amicitia et societas*); **e) Goldener Schild** (140 v. Chr.) 1 Makk. 14,24; 15,16-21 vgl. Josephus ant. 14,8,5 [145-148] (Erneuerung der *συνμαχία* mit Rom). **Die politische Übereinstimmung (die gute „Gesinnung“) mit Rom ist Voraussetzung für die Annahme des Geschenkes durch den Senat:** **a) Goldene Kränze:** (160 v. Chr.) Plb. 32,1,1-3, vgl. Diodor 31,28 (Plb. 32,1,1-3: [1.] Ὅτι κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον ἦκον παρ' Ἀριαράθου πρέσβεις στέφανόν τε κομίζοντες ἀπὸ μυρίων χρυσῶν καὶ διασαφοῦντες τὴν τοῦ βασιλέως προαίρεσιν, ἣν ἔχει πρὸς τὰ Ῥωμαίων πράγματα, *** [2.] καὶ τούτων μάρτυρας ἐπήγοντο τοὺς περὶ τὸν Τεβέριον. [3.] ὧν ἀνθομολογησαμένων ἢ σύγκλητος τὸν τε στέφανον ἀπεδέξατο μετὰ μεγάλης χάριτος καὶ τὰ μέγιστα τῶν παρ' αὐτῇ νομιζομένων δώρων ἀνταπέστειλε, τὸν τε [4.] σκίπωνα καὶ τὸν ἐλεφάντινον δίφρον.). **Die Annahme des Geschenkes bedeutet nicht, dass auch alle Bitten der fremden Gesandtschaft vom Senat erfüllt werden, sondern sie bedeutet nur den Konsens über das aktuelle Verhandlungsergebnis:** **a) Goldene Kränze:** (200 v. Chr.) Nepos Hann. 7,2-3 (Karthago). **Die Ablehnung des Geschenkes ist eine Art auf das Anliegen der fremden Gesandtschaft politisch zu antworten:** (217 v. Chr.) Livius 22,32,4-9 (*gratiae actae, aurum non acceptum*. Im parallelen Fall der Gesandtschaft von Neapolis [Livius 22,32,4-9] war das Angebot des Geschenkes mit der politischen Botschaft verbunden, dass Neapolis zwar Gold aber keine sonstige tätige Hilfe im Krieg mit Hannibal leisten könne. Der Senat antwortete auf diese Nachricht, indem er im Fall von Neapolis nur einen kleinen Teil des Geschenkes annahm und im Fall von Paestum, indem er sich zwar bedankte, aber das Geschenk nicht annahm. Der Senat signalisierte damit stillschweigend, dass er sowohl gegenüber Neapolis als auch gegenüber Paestum noch aktive Hilfeleistung beanspruchen wollte. Vgl. in späterer Zeit – in der Zeit des 3. Mithridatischen Krie-

schenken bereichern.⁵⁷ Sie repräsentieren also mit dieser Handlung ihre Vertrauenswürdigkeit als Vertragspartner, deren wechselseitige Anerkennung durch die Parteien die notwendige Voraussetzung jedes Vertrages ist.⁵⁸

Die Handlung des Angebotes und die Annahme der Geschenke hat mehrere Bedeutungsaspekte zugleich. Die für unseren Zusammenhang besonders wichtigen sind folgende:

Die Aufstellung des Geschenkes selbst ist, wie auch der Abschluss eines *foedus*, eine Handlung der *religio* (so ausdrücklich Livius 3,57,7).⁵⁹ Mit der Annahme

ges – das Vorgehen des Gesandten Appius bei den Verhandlungen mit Tigranes II., der von dessen zahlreichen Geschenken nur eine Schale annahm, um nicht den Anschein von Feindseligkeit aufkommen zu lassen [Plut. Luc. 21] und um auf diese Weise den Faden der Verhandlungen zwischen Lucullus und Tigranes II. nicht abreißen zu lassen). **Das Geschenk kann auf der Grundlage des Vertrauens vom Senat auch angenommen werden, wenn die Erfüllung seiner politischen Wünsche erst in der Zukunft vom Kontrahenten erbracht werden können:** **a) Goldene Kränze:** (159 v. Chr.) Plb. 32,2,1-13 vgl. Diodor 31,29f. (Plb. 32,2,1-3: [1.] Ὅτι ἦκον καὶ παρὰ τοῦ Δημητρίου τοῦ βασιλέως πρέσβεις οἱ περὶ τὸν Μηνοχάρην, στέφανον ἀπὸ μυρίων χρυσῶν τῇ Ῥώμῃ κομίζοντες, ἅμα δὲ καὶ [2.] τὸν προσενέγκαντα τῷ Γναίῳ τὰς χεῖρας ἄγοντες. ἡ δὲ σύγκλητος ἐπὶ πολὺν μὲν χρόνον διηπόρησε περὶ [3.] τούτων πῶς δεῖ χρήσασθαι τοῖς πράγμασιν, ὅμως δὲ προσεδέξατο καὶ τοὺς πρεσβευτὰς καὶ τὸν στέφανον· τοὺς γε μὴν ἀγομένους ἀνθρώπους οὐ προσεδέξατο. [4.] καίτοι γε Δημήτριος οὐ μόνον τὸν Λεπτίνην ἀπέστειλε τὸν αὐτόχειρα τοῦ Γναίου γενόμενον, ἀλλὰ καὶ τὸν [5.] Ἰσοκράτην und dann der Bescheid des Senates Plb. 32,3,13: διὸ καὶ τὴν ἀπόκρισιν ἔδωκε τοιαύτην τῷ Δημητρίῳ, διότι τεύξεται τῶν φιλανθρώπων, ἐὰν τὸ ἰκανὸν ποιῇ τῇ συγκλήτῳ κατὰ τὴν τῆς ἀρχῆς ἐξουσίαν.).

⁵⁷ Das **Gewicht des Geschenkes, z.B.:** **a) Goldene Kränze:** (449 v. Chr.) Livius 3,57,7 (*parvi ponderis*); (443 v. Chr.) Livius 7,38,2 (25 Pfund); (198 v. Chr.) Livius 32,27,1 (246 Pfund); (190 v. Chr.) Livius 36,35,12-14 (100 Pfund); (183 v. Chr.) Plb. 23,1,4-7 (15.000 Gold Stater); (170 v. Chr.) Livius 43,6,5f. (50 Pfund); (170 v. Chr.) Livius 43,6,7-10 (80 Pfund); (169 v. Chr.) Livius 44,14,3f. (Kranz aus 20.000 Philippeen); (168 v. Chr.) Plb. 28,22,1-3 (Antiochos IV. Epiphanes schickte eine Gesandtschaft mit 150 Talenten Gold auf die Reise, wovon 50 Talente für einen Kranz „für die Römer“ verwendet werden sollen. Ein Empfang dieser Gesandtschaft in Rom erfolgte wohl nicht: Canali De Rossi, *Ambascerie* Nr. 541); (167 v. Chr.) Livius 45,25,7-9, vgl. Plb. 30,5,2-4 (10.000 Goldstücke bei Polybios und 20.000 Aurei bei Livius); (160 v. Chr.) Plb. 32,1,1-3, vgl. Diodor 31,28 (10.000 Goldstücke); (159 v. Chr.) Plb. 32,2,1-13 vgl. Diodor 31,29f. (10.000 Goldstücke; weitere Quellen zu dieser Gesandtschaft bei: Canali De Rossi, *Ambascerie* Nr. 575); (46 v. Chr.) Appian b. civ. 2,102 [421] 2822 (!) (goldene Kränze mit 20414 Pfund (!) Gewicht). **b) Goldene *paterae*:** (217 v. Chr.) Livius 22,32,4-9 (*magni ponderis*). **c) Goldene *Victoria*:** (217 v. Chr.) Livius 22,37,5 (*pondo ducentum ac uiginti adferre sese*; Valerius Maximus 4,8 ext. 1. 240 Pfund Gold als Gewicht des *munus* für Rom); Diodor 33,28a (1.000 Stater). **d) Goldene Vasen:** (173 v. Chr. Livius 42,6,6-12 (*quingentum pondo*). **e) Goldener Schild:** Josephus ant. 14,8,5 [145-148], vgl. 1 Makk. 14,24; 15,16-21 (50.000 Goldstücke).

⁵⁸ Vgl. weiterhin die unterschiedlichen Verbalisierungen der ununterbrochenen politischen Übereinstimmung bzw. politischen Kooperation der fremden Gemeinwesen mit Rom in den Dokumenten, besonders auffällig sind z.B.: Sherk, *RDGE* Nr. 18. 20. 22. 26. 70. 58. 60 und Reynolds, *Aphrodisias* Nr. 8; Sylloge (3. Aufl.) Nr. 694.

des Geschenkes und der Erlaubnis zur Aufstellung auf dem Kapitol bestätigt der Senat die Richtigkeit der politischen Selbstdarstellung des fremden Gemeinwesens, und zugleich bekundet der Senat damit der römischen Öffentlichkeit gegenüber seine Übereinstimmung mit dem politischen Verhandlungsergebnis des jeweiligen *senatus consultum*. Denn die Weihung des Geschenkes auf dem Kapitol erfolgt sinnfälligerweise erst, nachdem der Senatsbeschluss gefasst und das zukünftige Verhältnis der Vertragspartner zueinander bereits reguliert worden war. Weiterhin stellen die fremden Gesandten mit einer sinnlich wahrnehmbaren Handlung (mit der Aufstellung des Geschenkes) an einem herausgehobenen Ort der Stadt Rom gegenüber der Öffentlichkeit ihren durch die Gewährung der *amicitia* bzw. *amicitia et societas* gewonnenen Personenstatus dar, der (neben der Erlaubnis des Senats) die rechtliche Voraussetzung dafür ist, dass sie überhaupt religiöse Handlungen (Weihung des Geschenkes und ggf. das Opfer) in Rom vornehmen dürfen.⁶⁰ Dieser Aspekt der Handlung findet eine allgemeine Parallele in der oben erwähnten öffentlichen Repräsentation des *rex*-Status durch die Übergabe der zugehörigen Kleidung und Insignien an den fremden Monarchen.⁶¹

Eine Erzählung des Diodor über die Gesandtschaft des Tryphon nach Rom im Jahr 138 v. Chr. verdeutlicht beispielhaft den Zusammenhang des Angebotes und der Annahme eines Geschenkes mit der Bestätigung des Status für den entsendenden Monarchen.

Diodor 33,28a: Ὅτι Τρύφων ἐξ ἰδιώτου βασιλεὺς γεγονὼς ἔσπευδε τὴν δυναστείαν αὐτῷ διὰ δόγματος συγκλητικῶ βεβαιῶσαι. διόπερ κατασκευάσας Νίκην χρυσὴν ἄγουσαν ὄλκην χρυσίνων μυρίων ἐξαπέστειλε πρεσβευτὰς εἰς τὴν Ῥώμην τοὺς ταύτην κοιμοῦντας τῷ δήμῳ. ὑπελάμβανε γὰρ τοὺς Ῥωμαίους ἅμα μὲν διὰ τὸ λυσιτελεῖς, ἅμα δὲ διὰ τὸ εὐοιώνιστον εἶναι, προσδέξασθαι τὴν Νίκην, καὶ προσαγορευθῆναι βασιλέα. εὗρε δὲ τὴν σύγκλητον πάνυ πανουργοτέραν ἑαυτοῦ καὶ τοὺς ἀπάτη παρακρουομένους συνέσει καταστρατηγοῦσαν. τὸ μὲν γὰρ δῶρον ἐδέξατο καὶ τὴν εὐφημίαν μετὰ τοῦ

⁵⁹ **Kultischer und zeremonieller Zweck des Geschenkes: a) Goldene Kränze:** (449 v. Chr.) Livius 3,57,7 (*religio*). **b) Goldene Victoria:** (217 v. Chr.) Livius 22,37,5 (Zweck aus der Perspektive der Gesandten Hierons): *Iam omnium primum ominis causa Victoriam auream pondo ducentum ac uiginti adferre sese. Acciperent eam tenerentque et haberent propriam et perpetuam.* Livius 22,37,12 (der darauf antwortende Senatsbeschluss): *Victoriam omenque accipere sedemque ei se diuae dare dicare Capitolium, templum Iouis optimi maximi, in ea arce urbis Romanae sacratam uolentem propitiamque, firmam ac stabilem fore populo Romano.*

⁶⁰ Im innerrömischen Kontext wird die Ehrung mit goldenen Kränzen mit der *salutatio* gegenüber dem *patronus* verbunden, vgl. Livius 3,29; Appian Pun. 66 [293] (Scipio Maior erhält auch Kränze von seinen Soldaten); D.C. 48,48,4-6 (tribusweise Ehrung des L. Antonius). In ähnlicher Weise wirkt das Kranzgeschenk im Kontext der Außenbeziehungen Roms, indem die Handlung des Angebotes und die Annahme des Geschenkes eine neu begründete bzw. erneuerte soziale (und gleichzeitig rechtlichpolitische) Beziehung zwischen Rom und dem fremden Gemeinwesen versinnbildlicht!

⁶¹ Vgl. A. 51-52.

λυσιτελοῦς ἐτήρησεν, ἀντὶ δὲ Τρύφωνος μεταχρηματίσασα τὴν δόσιν εἰς τὸν ὑπ' αὐτοῦ δολοφονηθέντα βασιλέα τὴν ἐπιγραφὴν ἐποίησατο. διὰ δὲ θέντα βασιλέα τὴν ἐπιγραφὴν ἐποίησατο. διὰ δὲ ταύτης τῆς πράξεως ἀνέδειξεν ἑαυτὴν μισοπονηροῦσαν ἐπὶ τῇ τοῦ παιδὸς ἀναιρέσει καὶ δωρεὰς ἀσεβῶν ἀνδρῶν οὐ προσδεχομένην.⁶²

Tryphon beabsichtigte mit der ominösen Qualität des Geschenkes (die Form der Nike bedeutete die von Nike begünstigte zukünftige Qualität ihres Empfängers), dessen Empfänger der *populus Romanus* sein sollte,⁶³ den Senat und

⁶² Die Übersetzung (mit Variationen im Ausdruck) nach Julius Friedrich Wurm lautet: Als Tryphon sich vom Privatmann zur Königswürde aufgeschwungen hatte, beeilte er sich, seine Herrschaft durch einen Beschluss des Senates bestätigen zu lassen. Er ließ daher eine goldene Nike anfertigen, zehntausend Goldstücke schwer, und schickte Gesandte nach Rom, um sie dem Volk zu übergeben. Er glaubte nämlich, die Römer werden, sowohl des Nutzens wegen als auch des guten Omens wegen das Siegesbild annehmen, und ihn als König anerkennen. Aber es zeigte sich, dass der Senat ihn an Schlaueit bei weitem übertraf, und dass diejenigen, die er listig hatte hintergehen wollen, klüger waren. Denn der Senat nahm zwar das Geschenk an, und behielt damit das gute Omen und den Gewinn für sich. Aber er ließ statt Tryphons Namen den Namen des von ihm meuchlerisch ermordeten Königs auf die Nike eingravieren, und gab so dem Geschenk eine andere Bedeutung. Auch zeigte er durch diese Handlung seine Abscheu gegen die Ermordung des Kindes, und dass er Geschenke von ruchlosen Menschen nicht annehme. – Das Geschenk richtete sich also üblicherweise an die römische Öffentlichkeit und kommunizierte öffentlich den Konsens des Schenkenden mit dem Senat über die Statusanerkennung. Diese übliche Bedeutung des Geschenkes verkehrte der Senat im Fall des Tryphon in sein politisches Gegenteil, indem er die Eingravierung des Namens des ermordeten Königs anordnete. Das Geschenk des Tryphon wurde so zu einem Geschenk eben nur des ermordeten Königs, womit der politische Dissens des Senates mit Tryphon der römischen Öffentlichkeit gegenüber dargestellt wurde.

⁶³ **Als Empfänger der Geschenke begegnen in der einschlägigen Überlieferung weiterhin:**
A) der *senatus populusque Romanus*: **a) Goldene Kränze:** (200 v. Chr.) Nepos Hann. 7,2-3 (Aufstellungsort unbekannt); (168 v. Chr.) Plb. 28,22,1-3 (Antiochos IV. Epiphanes schickte eine Gesandtschaft mit 150 Talenten Gold auf die Reise, wovon 50 Talente für einen Kranz „für die Römer“ verwendet werden sollen. Ein Empfang dieser Gesandtschaft in Rom erfolgte wohl nicht, so Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 541). **b) Goldene *paterae*:** (217 v. Chr.) Livius 22,32,4-9 (*populus Romanus*); **c) Goldene Nike:** (138 v. Chr.) Diodor 33,28a (τῷ δήμῳ. ὑπελάμβανε γὰρ τοὺς Ῥωμαίους). **B) der Empfänger des Geschenkes ist der Senat:** **a) Goldene Kränze:** (198 v. Chr.) Livius 32,27,1 (Aufstellungsort Kapitol); (183 v. Chr.) Plb. 23,1,4-7 (der Senat nimmt ihn entgegen; Aufstellungsort unbekannt); (160 v. Chr.) Plb. 32,1,1-3, vgl. Diodor 31,28 (der Senat nimmt den Kranz an; Aufstellungsort unbekannt); (81 v. Chr.) Sherk, RDGE Nr. 18 (Diktator Sulla soll den Aufstellungsort des Kranzes bestimmen). **C) Empfänger des Geschenkes ist „Rom“:** **a) Goldene Kränze:** (159 v. Chr.) Plb. 32,2,1-13 vgl. Diodor 31,29f. (weitere Quellen zu dieser Gesandtschaft bei: Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 575); (158/157 v. Chr.) Plb. 32,10,4 (weitere Quellen zu dieser Gesandtschaft bei: Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 578-579). **D) ein Gott ist der Empfänger:** **a) Goldene Kränze:** (zu 495 v. Chr.) Livius 2,22,5-7 (*IOM* auf dem Kapitol); (449 v. Chr.) Livius 3,57,7 (*IOM* auf dem Kapitol); (443 v. Chr.) Livius 7,38,2 (Cella des *IOM* auf dem Kapitol); (205 v. Chr.) Livius 28,39,15-19 (*IOM* auf dem Kapitol); (190 v. Chr.) Livius 36,35,12-14 (im Tempel des *IOM* auf dem Kapitol); (170 v. Chr.) Sherk, RDGE Nr. 2 Z. 31-35 (der beabsichtigte Aufstellungsort ist das Kapitol; die empfangende Gottheit wird nicht genannt); (170 v. Chr.)

den *populus Romanus* gegeneinander auszuspielen und politisch zu überlisten, um auf diese Weise vom Senat die Anerkennung als *rex* politisch zu erzwingen. Der Senat nimmt das Geschenk zwar an, aber deutet es um, indem er anordnet, den Namen des ermordeten Antiochos VI. Dionysos auf die Nike gravieren zu lassen. Mit diesem Schachzug umgeht der Senat auf elegante Weise und mit einer deutlichen politischen Botschaft die üblicherweise mit der Annahme des Geschenkes verbundene öffentliche Statusanerkennung.⁶⁴

Der Zusammenhang von auswärtigen Gesandtschaften nach Rom, mit dem Angebot der Weihung von Kranzgeschenken auf dem Kapitol und die gleichzeitige Aufnahme in die (*amicitia et*) *societas* (= Gewährung des Personenstatus von *amici et socii populi Romani*) Roms ist weiterhin in der literarischen Quellendokumentation beispielsweise in einer Passage des Appian (Appian Mak. 9,4) über das Ende des 2. Makedonischen Krieges deutlich zu erfassen: Flamininus und die Zehnergesandtschaft regulieren nach dem Friedensschluss mit Philipp die Friedensordnung in Griechenland. Nach Abschluss dieser Neuordnung verkündet Flamininus bei den Isthmischen Spielen die Autonomie der Griechen und ihre Freiheit von Besatzungen und Tributen. Das Publikum ist begeistert. Nach und nach beschließen die Städte Griechenlands Ehrenstandbilder für Flamininus. Und schließlich schicken sie auch Gesandte mit goldenen Kränzen auf das Kapitol, um so ihren Dank auszudrücken, und werden zu den *socii* der Römer hinzugeschrieben.⁶⁵ Appian stellt also das

Sherk, RDGE Nr. 2 Z. 31-35 (Thisbe: die Gesandten von Thisbe bitten nach der Restitution eines Teils ihres Gemeinwesens nun auch um die Aushändigung des Kranzgoldes [das sich wohl in der Hand der örtlichen römischen Besatzung befindet], damit sie es auf dem Kapitol aufstellen können. Der Senat gewährt ihnen dieses. Die empfangende Gottheit ist unbekannt.); (170 v. Chr.) Livius 43,6,5f. 10 (*IOM* auf dem Kapitol); (169 v. Chr.) Livius 44,14,3f. (Cella des *IOM* auf dem Kapitol). **b) Goldene Victoria:** (217 v. Chr.) Livius 22,37,5 (*Templum* des *IOM* auf dem Kapitol. Der Zweck aus der Perspektive der Gesandten Hierons): *Iam omnium primum ominis causa Victoriam auream pondo ducentum ac uiginti adferre sese. Acciperent eam tenerentque et haberent propriam et perpetuam.* Livius 22,37,12 (der darauf antwortende Senatsbeschluss): *Victoriam omenque accipere sedemque ei se diuiae dare dicare Capitolium, templum Iouis optimi maximi, in ea arce urbis Romanae sacratam uolentem propitiamque, firmam ac stabilem fore populo Romano.* **c) Goldene Vasen:** (173 v. Chr.) Livius 42,6,6-12 (die Zensoren sollen entscheiden, in welchen Tempeln die Vasen aufgestellt werden sollen).

⁶⁴ Vgl. aus späterer Zeit den Fall des Aretas, der einen Gesandten mit Geschenken und einen goldenen Kranz an Augustus schickt, um seine Anerkennung als König der Nabatäer zu erwirken. Augustus läßt den Gesandten nicht vor und lehnt die Annahme der Geschenke und des Kranzes ab (Josephus ant. 16,9,4 [296]). Später bemüht sich Aretas erneut um seine Anerkennung als *rex* und ist bei dieser Gelegenheit erfolgreich. Augustus nimmt die Geschenke des Aretas an und bestätigt ihn als König (Josephus ant. 16,10,9 [355]).

⁶⁵ Appian Mak. 9,4: καὶ τότε μὲν διετίθετο σὺν ἐκείνοις, αὐτὸς δ' ἐς τὸν τῶν Ἰσθμίων ἀγῶνα ἐπελθὼν, πληθύνοντος τοῦ σταδίου, σιωπὴν τε ἐσήμηνεν ὑπὸ σάλπιγγι καὶ τὸν κήρυκα ἀνειπεῖν ἐκέλευσεν. „ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων καὶ ἡ σύγκλητος καὶ Φλαμίνιος ὁ στρατηγός, Μακεδόνας καὶ βασιλέα Φίλιππον ἐκπολεμήσαντες, ἀφίᾶσι τὴν Ἑλλάδα ἀφρούρητον ἀφορολόγητον ἰδί-

Angebot und die Annahme von Kranzgeschenken in ein kausales Verhältnis der notwendigen zeitlichen Abfolge.

Dem nämlichen Zweck der Repräsentation der allgemeinen politischen Übereinstimmung des politischen Konsenses über das Verhandlungsergebnis und des gewonnenen Personenstatus dient auch die gelegentlich mit dem Angebot eines Geschenkes verbundene Bitte der Gesandten an den Senat, ein Opfer auf dem Kapitol vornehmen zu dürfen.⁶⁶

Am Ende des Senatsbescheides wird in der Regel angeordnet den Gesandten *munera* auszuhändigen (gelegentlich wird dies mit weiteren Ehrungen der fremden Gesandten und ihres Gemeinwesens verbunden = Repräsentation des guten Verhältnisses und der Wertschätzung). Indem die fremden Gesandten die *munera* annehmen, bezeugen sie ihrerseits zugleich auch die Zustimmung zu den vorangegangenen Entscheidungen des Senates.⁶⁷

Wenn also beispielsweise die Gesandten Melitaias nach dem Schiedsspruch des Senates über den Rechtsstreit zwischen Melitaia und Narthakion die vom Senat angebotenen *munera* ebenso annehmen wie die Gesandten Narthakions, dann geben sie damit auch zu verstehen, dass sie als unterlegene Partei die Verbindlichkeit der Entscheidung des Senates als letzte Instanz anerkennen (Sherk, RDGE Nr. 9).

Wird die Annahme der *munera* von den fremden Gesandten aber abgelehnt – etwas das in der Quellendokumentation der Republik nur einmal für Rhodos im Jahr 169 v. Chr. in der livianischen (annalistischen) Variante der Überlieferung der Ereignisse belegt ist –, dann führt dies in der römischen Rechtsan-

οις ἤθεσι καὶ νόμοις χρῆσθαι.“ πολλῆς δ’ ἐπὶ τούτῳ βοῆς καὶ χαρᾶς γενομένης θόρυβος ἤδιστος ἦν, ἐτέρων μὲθ’ ἐτέρους τὸν κήρυκα καὶ παρὰ σφᾶς ἀνειπεῖν μετακαλούντων. στεφάνους τε καὶ ταινίας ἐπέβαλλον τῷ στρατηγῷ καὶ ἀνδριάντας ἐψηφίζοντο κατὰ πόλεις πρέσβεις τε μετὰ χρυσῶν στεφάνων ἔπεμπον ἐς τὸ Καπιτώλιον, οἱ χάριν ὠμολόγουν καὶ ἐς τοὺς Ῥωμαίων συμμάχους ἀνεγράφοντο. καὶ δεύτερος ὄδε πόλεμος Ῥωμαίοις τε καὶ Φιλίππῳ ἐς τοῦτο ἐτελεύτα.

⁶⁶ Z.B.: (190 v. Chr.) Livius 36,35,12-14 (Philipp V.); (170 v. Chr.) Livius 43,6,6 (Alabanda); (169 v. Chr.) Livius 44,14,3 (Pamphilier); (168 v. Chr.) Livius 45,13,17 (Bitte) Livius 45,4,3 (Antwort des Senats) (Masinissa); (167 v. Chr.) Livius 45,44, 8 (Bitte) 45,44,15 (Antwort des Senats) (Prusias); (105 v. Chr.) Sherk, RDGE Nr. 16 Z. 11 (Astypalaia); (80 v. Chr.) Sherk, RDGE Nr. 18 Z. 32. 127f. (Stratonikeia); Sherk, RDGE Nr. 20 E. Z. 7-8 (Thasos); (78 v. Chr.) Sherk, RDGE Nr. 22 Z. 17 (lat.) Z. 25 (gr.) (Asklepiades und Genossen); (39 v. Chr.) Josephus ant. 14,4,5 [388-389] und Josephus b. Jud. 1,14,4 [285] (Herodes); (Zeit des Caesar und Augustus) Sherk, RDGE Nr. 26b Z. 17. 21.

⁶⁷ Vgl. die exemplarischen Quellennachweise in A. 51-52.

schauung zu einem Abbruch des diplomatischen Verkehrs, da der Wille Roms zwar formuliert, aber vom Kontrahenten nicht angenommen wurde.⁶⁸

Unterbleibt der Beschluss des Senates über die *munera* für die empfangenen Gesandten, dann ist dies der protokollarische Ausdruck für die Aberkennung des Personenstatus im Verhältnis zu Rom (Sherk, RDGE Nr. 15): Im Jahr 112/111 v. Chr. entscheidet der Senat den lange Zeit andauernden Streit zwischen den Korporationen der athenischen und irthmenischen Artisten des Dionysos. Die Gesandten beider Parteien werden vom Senat angehört. Die Entscheidung des Senats fällt zugunsten der athenischen Korporation aus, und die irthmenische Korporation hört infolge des *senatus consultum* auf, als eigene Körperschaft im Verband der dionysischen Artisten zu existieren. Dementsprechend wird vom Senat die *amicitia et societas* nur mit der vom athenischen Demos entsendeten Delegation der Artisten erneuert. Alleine die attischen Gesandten werden im Protokoll des *senatus consultum* als *virī boni et amici* angesprochen und erhalten auf Anordnung des Senates auch *munera*.⁶⁹

⁶⁸ In der bei Livius erhaltenen annalistischen Tradition lehnen die rhodischen Gesandten im Jahr 169 v. Chr., also in der Zeit vor der Schlacht bei Pydna, die Annahme der vom Senat angebotenen *munera* ab und bekunden damit ihren Dissens mit der gleichzeitigen Entscheidung des Senates, Lykien und Karien für „frei“ zu erklären (Livius 44,14,8-15,8). Bei der in der Zeit nach der Schlacht bei Pydna folgenden Gesandtschaft der Rhodier wird, in der bei Livius erhaltenen annalistischen Tradition, den Gesandten, der Empfang vom Senat, das *hospitium* und die Beherbergung verweigert und sie müssen, wie Feinde Roms, ihr Quartier auf eigene Kosten außerhalb des *pomerium* Roms nehmen (Livius 45,20-25, vgl. Servius Aen. 7,168). Die bei Livius erhaltene annalistische Überlieferung reflektiert also die Rechtsanschauung, dass die Ablehnung der *munera* bereits vor der Schlacht bei Pydna zu einer Unterbrechung des *amicitia*-Verhältnisses von Rhodos zu Rom führte und Rhodos sich nach der Ablehnung der *munera* nicht mehr in einem regulierten Verhältnis zu Rom befand und deshalb der Senat 167 v. Chr. den rhodischen Gesandten den Empfang, das *hospitium* und die Unterkunft verweigerte. Eine andere – historisch wohl zutreffende – Chronologie und Schilderung der Ereignisse bietet dagegen die fragmentarisch erhaltene Darstellung des Polybios (vgl. Wiemer, Krieg, 310-325), der die Freiheitserklärung des Senates für Lykien und Karien erst in die Zeit nach Pydna einordnet und auch von der Ablehnung der *munera* durch die rhodischen Gesandten im Jahr 169 v. Chr. nichts zu berichten weiß. Für unseren Untersuchungsgegenstand ist allerdings nur die in der annalistischen Überlieferung begegnende Rechtsanschauung über die rechtliche Konsequenz der angeblichen *munera* Ablehnung durch die rhodischen Gesandten im Jahr 169 v. Chr. von Bedeutung, unabhängig von der Historizität der Darstellung!

⁶⁹ Vgl. auch den Fall einer Gesandtschaft aus Itanos, die (wie auch die Knosier) dem Anschein nach vom Senat nicht als *socīi* angesprochen worden sind (Sherk, RDGE Nr. 14 Z. 11f. = Chanotis, Verträge Nr. 57), womit der Senat wohl sein politisches Mißfallen bzgl. des Krieges zwischen Hierapydna und Itanos einen förmlichen Ausdruck gab und damit zugleich die Aussage der Hierapydner bestätigte, Itanos sei die am Kriegsausbruch schuldige Partei.

Gelegentlich wird überliefert, dass die Senatsbeschlüsse von den betroffenen fremden Einzelpersonen und Personengruppen gesiegelt werden.⁷⁰ Ob dies die Regel war, ist vor dem Hintergrund der, wie gesehen, in der Darstellung der zeremoniellen Details lückenhaften Quellendokumentation nicht zu entscheiden, da die literarische Überlieferung in ihrer Schilderung der Ereignisse offensichtlich für solche urkundlichen Details häufig kein Interesse zeigt und die inschriftlichen Fassungen die Dokument-Siegelungen gewöhnlich nicht wiedergeben können. Eine bemerkenswerte Ausnahme bietet das inschriftlich überlieferte *senatus consultum* bzgl. Asklepiades und Genossen (Sherk, RDGE Nr. 22; Raggi, ZPE 135, 2001, 73-116). Nur am Ende der griechischen Fassung (!) des *senatus consultum* (Sherk, RDGE Nr. 22 Z. 32 [gr.]) wurde Ἀσκληπιάδου τοῦ Φιλίνου Κλαζομενίου· Πολυστράτου τοῦ Πολυάρκου Καρυστίου· Μενίσκου τοῦ Εἰρηναίου Μιλησίου eingraviert, wobei jeweils im sprachlichen Ausdruck wohl ein σφραγίς (bzw. ein materiell vorhandenes Siegel auf der Originalurkunde) hinzuzudenken ist.

Das *senatus consultum* über Stratonikeia aus dem Jahr 81v. Chr. und das *senatus consultum* über Asklepiades und seine Genossen bieten inschriftliche Beispiele dafür, in welcher Weise die unterschiedlichen Ausdrucksformen des Konsenses der Vertragspartner mit der Regulierung ihres rechtlichen und politischen Verhältnisses im Senatsbeschluss angeordnet und verbunden werden konnten. Die Gegenüberstellung der Beispiele zeigt weiterhin, dass es zwar Regelmäßigkeiten des Zeremoniells, aber keine starre Anzahl, Anordnung und Abfolge der verbalen und rechtssymbolischen Konsenshandlungen, im Kontext von Senatsbeschlüssen außenpolitischen Inhalts, gab.

⁷⁰ Z.B.: Plb. 23,4 erwähnt anlässlich einer Gesandtschaft der Spartaner nach Rom im Jahr 184/183 v. Chr., dass eine politische Lösung der strittigen Fragen durch die Vermittlung eines vom Senat eingesetzten Unterausschusses erzielt werden konnte und die schriftliche Ausfertigung der Verhandlungsergebnisse von den Spartanern und schließlich auch von den achäischen Gesandten gesiegelt worden seien (vgl. auch den metaphorischen Ausdruck bei Plb. 23,6,3f., wo die von Charops beabsichtigte Bestätigung seines Handelns in Epirus durch einen entsprechenden Senatbeschluss mit βουλόμενος ἐπισφραγίσασθαι διὰ τῆς συγκλήτου τὴν αὐτοῦ παρανομίαν verbalisiert wird. Charops erreichte dies aber am Ende nicht). Sherk, RDGE Nr. 70 Z. 12 erwähnt ein gesiegeltes *senatus consultum* aus der Zeit des Diktators Sulla. Zu den bezeugten Siegeln der griechischen Gemeinwesen vgl. R. Haensch, Das öffentliche Siegel der griechischen Staaten – zwischen Kontrollmittel und Staatssymbol, in: Symposium 2003: Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Rauischholzhausen 30.09.-03.10.2003 (Wien 2006), 265-289 (mit den Nachweisen der einschlägigen Literatur) und vgl. weiterhin: R. Haensch, Die Verwendung von Siegeln bei Dokumenten der kaiserzeitlichen Reichsadministration, in: M.-F. Boussac/A. Invernizzi (Hgg.), Archives et Sceaux du monde hellénistique, Torino, Villa Gualino 13.-16. Gennaio 1993, Athènes 1996 (1997), 449-496.

(Sherk, RDGE Nr. 18 [= I. v. Stratonikeia Nr. 505] und neues Fragment der Zeilen 15-27 in SEG 52 Nr. 1059): Sulla gewährt, in seiner Eigenschaft als Diktator, den Gesandten einen Empfang im Senat. Die Gesandten Stratonikeias tragen, gemäß der Instruktion ihrer Stadt, ihr Anliegen dem Senat vor: Sie geben zunächst ihrer Freude darüber Ausdruck, dass die öffentlichen Angelegenheiten des römischen Volkes nun in besserer Verfassung sind. Sie bitten im Auftrag des Volkes von Stratonikeia darum, einen goldenen Kranz im Wert von 200 Talenten dem Senat übergeben zu dürfen, und dass es ihnen außerdem erlaubt sei, ein Opfer anlässlich des Sieges und der Hegemonie des römischen Volkes auf dem Kapitol vorzunehmen. Sie wünschen sich auch für die Zukunft, dass der Diktator Sulla zum Gemeinwesen von Stratonikeia freundschaftliche Beziehungen unterhalte. Es folgt ein Rückblick auf das politisch loyale Verhalten Stratonikeias im Kampf gegen Mithridates und die Anordnungen, die Sulla, während seines Kommandos in diesem Krieg, zugunsten Stratonikeias getroffen hatte. Die Gesandten Stratonikeias bitten den Senat nun um die Bestätigung dieser Anordnungen und die Anweisung an den zukünftigen Magistrat für Asia, den Stratonikeiern den im Krieg verlorenen Besitz und die durch Gefangennahme verlorenen Bürger zu restituieren. Weiterhin bitten sie darum, dass ihren Gesandtschaften nach Rom in Zukunft – außer der Reihe – Empfang vor dem Senat gewährt werde. Der Senat beantwortet diese Anfrage der Abgesandten persönlich und freundschaftlich und stimmt zu, dass Wohlwollen, Freundschaft und Bundesgenossenschaft erneuert werden und die Gesandten als Freunde und Bundesgenossen Roms angeredet werden sollen. Darüberhinaus sollen den Gesandten, auf Anweisung des Diktators Sulla, vom Quaestor Gastgeschenke übergeben werden. Der Senat hat Kenntnis darüber, dass die Ausführungen über das loyale und treue Verhalten der Stratonikeier zutreffen, und bestätigt die Gültigkeit der Anordnungen Sullas. Die offene Frage bzgl. der Abgaben, wie mit den von Sulla zugewiesenen Besitzungen Stratonikeias verfahren werden soll, muss der Diktator entscheiden. Er solle darüber den betroffenen Gemeinwesen und dem Magistrat für Asia Mitteilung geben, damit der Beschluss umgesetzt wird. Im Folgenden wird die Asylie des Hekate-Heiligtums bestätigt und der Magistrat für Asia angewiesen, die Restitution des Besitzes sowie der Gefangenen umzusetzen und bezüglich der sonstigen offenen Fragen nach seiner eigenen Verantwortung zu entscheiden. Der Senat nimmt, nachdem alle konkret rechtlichen Anliegen der Stratonikeier beschieden worden sind, den von ihnen angebotenen goldenen Kranz an und überlässt Sulla die Entscheidung darüber, wo er geweiht werden solle. Den Gesandten von Stratonikeia erlaubt der Senat, ein Opfer auf dem Kapitol zu veranstalten, wenn sie es wollen würden. Das Ehrenrecht des Empfangs vor dem Senat außer der Reihe wird den Stratonikeiern für die Zukunft gewährt. Der Senatsbeschluss wird in Gegenwart von Zeugen aus der

Senatorenschaft und den Gesandten Stratonikeias, im Heiligtum der Concordia, auf Tafeln niedergeschrieben und mit den Worten eingeleitet: dass das Wohlwollen, die Freundschaft und Bundesgenossenschaft erneuert wurde.

Für den Dokumententypus der *senatus consulta* bietet der Beschluss des Senates über Stratonikeia aus dem Jahr 81 v. Chr. also einen inschriftlichen Beleg für drei Punkte: Erstens: Die Erneuerung der *amicitia et societas* war mit der Regulierung des rechtlichen Verhältnisses der Kontrahenten verbunden. Zweitens: Das Dokument und die aus ihm erschießbare zugehörige Handlung erfüllen alle Merkmale eines förmlichen Vertrages, in dem der Konsens der Kontrahenten über das Verhandlungsergebnis mit verbal- und rechtssymbolischen Handlungen eindeutig ein Ausdruck verliehen wird. Drittens: Der aus der weiteren Überlieferung erschießbare innerrömische Kontext des Dokumentes belegt, dass seiner Verabschiedung ein innerrömisches Beschlussverfahren der Komitien vorausging, indem die *acta* des Sulla während seines Kommandos gegen Mithridates VI. Eupator – also auch seine Beschlüsse in Hinsicht auf Stratonikeia – zuvor bereits en bloc von den Komitien ratifiziert worden sind.⁷¹

Die zeremonielle Verbindung des Angebots und der Annahme des Kranzgeschenkes mit dem Ausdruck des Konsenses über die konkret ausgehandelten rechtlichen und politischen Inhalte eines Senatsbeschlusses ist deutlich zu beobachten, auch in der livianischen Schilderung des Empfangs der Gesandten von Sagunt durch den Senat im Jahr 205 v. Chr., die gewissermaßen auch eine literarische Entsprechung zur inschriftlichen Überlieferung des *senatus consultum* bzgl. Stratonikeia darstellt.

Livius 28,39,15-22: *„Ioui optimo maximo, praesidi Capitolinae arcis, non grates tantum ob haec agere iussi sumus sed donum hoc etiam, si uos permitteretis, coronam auream in Capitolium uictoriae ergo ferre. id uti permittatis quaesumus, utique, si uobis ita uideatur, quae nobis imperatores uestri commoda tribuerunt, ea rata atque perpetua auctoritate uestra faciatis.“* *Senatus legatis Saguntinis respondit et dirutum et restitutum Saguntum fidei socialis utrimque seruatae documentum omnibus gentibus fore; suos imperatores recte et ordine et ex uoluntate senatus fecisse quod Saguntum restituerint ciuesque Saguntinos seruitio exemerint; quaeque alia eis benigne fecerint, ea senatum ita uoluisse fieri; donum permittere ut in Capitolio ponerent. locus inde lautiaque legatis praeberi iussa et muneris ergo in singulos dari ne minus dena milia aeris. legationes deinde ceterae in senatum introductae auditaque; et petentibus Saguntinis ut quatenus tuto possent Italiam spectatum irent, duces dati litteraeque per oppida missae ut Hispanos comiter acciperent. tum de re publica, de exercitibus scribendis, de prouinciis relatum.*⁷²

⁷¹ Vgl. A. 32.

⁷² Die Übersetzung nach Hans Jürgen Hillen lautet: „Man hat uns aufgetragen, Jupiter, dem Besten und Größten, dem Herren der Burg auf dem Kapitol, dafür nicht nur Dank zu sagen, sondern ihm, wenn ihr es erlaubt, auch dieses Geschenk, einen goldenen Kranz, we-

Für den Dokumententyp der *privilegia* belegt das inschriftliche Beispiel des Senatsbeschlusses über Asklepiades und Genossen (Sherk, RDGE Nr. 22; Raggi, ZPE 135, 2001, 73-116), dass es sich auch bei diesem Dokumententyp um einen Vertrag handelt, der von Rom mit Einzelpersonen aus den politischen Eliten fremder Gemeinwesen vereinbart wurde. Die aus dem Text der Urkunde erschießbaren Begleithandlungen zur Verhandlung und Verabredung der Parteien erfüllen die Aufgabe, dem Konsens der Kontrahenten über die getroffenen Vereinbarungen sinnfällig Ausdruck zu verleihen. Damit wird der Vertragscharakter des Dokuments beleuchtet, das als *tabula ahenea amicitiae* bzw. *πίνα<κα> χαλκοῦν φιλίας* (Sherk, RDGE Nr. 22 Z.12 [lat.] Z.25 [gr.]) bezeichnet wird und sogar auf dem Kapitol aufgestellt wurde. Der Konsens über die getroffenen Vereinbarungen wurde durch die Ansprache der Individuen als *amici populi Romani*, ihre von römischen Magistraten veranlasste Eintragung in die *formula amicorum*, das Angebot und die Annahme der *munera*, die Aufhängung der Urkunde auf dem Kapitol und schließlich, wie bereits erwähnt, durch die Siegelung nur der griechischen Fassung (!) des Urkundentextes durch die so privilegierten Individuen, sinnfällig gemacht.⁷³

Die oben skizzierten verbalen und rechtssymbolischen Urkundenhandlungen, die Schriftlichkeit und die dauerhafte Niederlegung des Protokolls der Senatsverhandlungen im *aerarium*, die die Verbindlichkeit des Dokuments innerhalb der römischen Rechtsordnung beleuchtet,⁷⁴ belegen, dass in der römischen Rechtsanschauung *senatus consulta* außenpolitischen Inhalts dauerhaft als

gen des Sieges auf das Kapitol zu bringen. Wir bitten euch, dass ihr uns das erlaubt, und dass ihr, wenn es euch so gut scheint, den Vorteilen, die eure Feldherren uns zugestanden haben, durch euren Beschluss Rechtsgültigkeit und Dauer verleiht. Der Senat antwortete den saguntinischen Gesandten, die Zerstörung und Wiederherstellung Sagunts werde allen Völkerschaften ein Zeugnis für beiderseitig gehaltene Bündnistreue sein; ihre Feldherren hätten recht, ordnungsgemäß und nach dem Willen des Senats gehandelt, wenn sie Sagunt wiederhergestellt und die saguntinischen Bürger der Sklaverei entrissen hätten; was sie ihnen sonst an Wohltaten erwiesen hätten, so habe der Senat gewollt, dass es so geschah; er erlaube ihnen, das Geschenk auf dem Kapitol niederzulegen. Dann wurde angeordnet, den Gesandten Unterkunft und Bewirtung zu gewähren und als Geschenk jedem einzelnen nicht weniger als 10.000 As zu geben. Darauf wurden die übrigen Gesandtschaften in den Senat geführt und angehört. Und auf den Wunsch der Saguntiner Italiens, soweit sie es ohne Gefahr können, kennenzulernen, gab man ihnen Wegführer und schickte Briefe an die Städte, sie sollten die Spanier freundlich aufnehmen. Dann kamen die allgemeine Lage, die Aushebung der Heere und die Aufgabenbereiche auf die Tagesordnung.“

⁷³ Nur am Ende der griechischen Fassung (!) des *senatus consultum* (Sherk, RDGE Nr. 22 Z. 32 [gr.]) wurde von anderer Hand Ἀσκληπιάδου τοῦ Φιλίνου Κλαζομενίου· Πολυστράτου τοῦ Πολυάρκου Καρυστίου· Μενίσκου τοῦ Εἰρηναίου Μιλησίου eingraviert, wobei jeweils im sprachlichen Ausdruck ein σφραγίς (bzw. ein materiell vorhandenes Siegel auf der Originalurkunde) hinzuzudenken sein dürfte. Das war gewissermaßen eine Art der „Unterschrift“ unter den Vertrag.

⁷⁴ Vgl. A. 33 und 54.

Rechtsquellen (*iura*) des intergesellschaftlichen Verhältnisses Roms zu einem fremden Gemeinwesen angesehen wurden. Deshalb konnte Sueton von der zahlenmäßig umfangreichen Auswahl solcher Dokumente, die eine derartige Wertschätzung erhielten, dass sie auf dem Kapitol publiziert wurden, sagen, dass sie ein *instrumentum imperii* (Sueton Vesp. 8,5) gewesen seien. In Hinsicht auf ihre rechtliche Wirkung und wechselseitige Verbindlichkeit unterschieden sich die *senatus consulta* und *privilegia* nicht von den *foedera*!

Im Senatsbeschluss über Stratonikeia begegnet das Angebot und die Annahme des Kranzes aus Gold als ein rechtssymbolisches Vehikel, mit dem (unter anderem) der politischen Übereinstimmung der beteiligten Parteien und auch dem Konsens der Kontrahenten über die getroffenen Vereinbarungen sinnfällig Ausdruck verliehen wird. Die zahlreichen Erwähnungen von Kranzgeschenken in der literarischen Überlieferung im Kontext von *senatus consulta* und magistratischen *decreta* im Felde, die auch die *amicitia et societas* zum Gegenstand haben, bieten einen heute noch fassbaren und quantifizierbaren „Überrest“ davon, dass die mit diesen Überlieferungen damals verbundenen (aber heute verlorenen) Dokumente förmliche Verträge waren. Denn die in Frage und Antwort (*stipulatio*) gefasste Aushandlung der in den (heute verlorenen) Dokumenten protokollierten rechtlichen Inhalte wurde offensichtlich von der zeremoniellen Konsenshandlung des Angebots und der Annahme eines Kranzgeschenkes (bzw. allgemein eines wertvollen Geschenkes) begleitet.

In der literarischen Überlieferung der römischen Geschichte des 5. bis 1. Jh. v. Chr. begegnen das Angebot und die Annahme von Kranzgeschenken bzw. eines anderen wertvollen Geschenkes im Kontext von Senatsverhandlungen häufig als eine Variante der das *senatus consultum* begleitenden Handlungen.⁷⁵

⁷⁵ Z.B. mit systematischer Anordnung und diachroner Perspektive: **Wertvolle Geschenke, die dem Senat in Rom angeboten werden:** a) **Goldene Kränze:** (zu 495 v. Chr.) Livius 2,22,5-7 (Latiner); (449 v. Chr.) Livius 3,57,7 (Latiner und Herniker); (443 v. Chr.) Livius 7,38,2 (Karthager); (205 v. Chr.) Livius 28,39,15-19 (Sagunt); (200 v. Chr.) Nepos Hann. 7,2-3 (Karthago); (198 v. Chr.) Livius 32,27,1 (Attalos); (190 v. Chr.) Livius 36,35,12-14 (Philipp V.); (183 v. Chr.) Plb. 23,1,4-7 (Eumenes II.); (170 v. Chr.) SHERK, RDGE Nr. 2 Z. 31-35 (Thisbe, deren Gesandte nach der Restitution eines Teils ihres Gemeinwesens während der Senatsverhandlung nun auch um die Aushändigung des Kranzgoldes bitten [das sich wohl in der Hand der örtlichen römischen Besatzung befindet], damit sie es auf dem Kapitol aufstellen können. Der Senat gewährt ihnen dieses.); (170 v. Chr.) Livius 43,6,5f. 10 (Alabanda); (170 v. Chr.) Livius 43,6,7-10 (Lampsakos); (169 v. Chr.) Livius 44,14,3f. (Pamphylien); (168 v. Chr.) Plb. 28,22,1-3 (Antiochos IV. Epiphanes schickte eine Gesandtschaft mit 150 Talenten Gold auf die Reise, wovon 50 Talente für einen Kranz „für die Römer“ verwendet werden sollen. Ein Empfang dieser Gesandtschaft in Rom erfolgte wohl nicht: Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 541); (167 v. Chr.) Livius 45,25,7-9, vgl. Plb. 30,5,2-4 (Rhodos); (160 v. Chr.) Plb. 32,1,1-3, vgl. Diodor 31,28 (Ariarathes V.); (159 v. Chr.) Plb. 32,2,1-13 vgl. Diodor 31,29f. (Demetrios I. Soter; weitere Quellen zu dieser Gesandtschaft bei:

Das Angebot und die Annahme des Geschenkes durch den Senat⁷⁶ sind mit der Gewährung oder Erneuerung der *amicitia* bzw. *amicitia et societas* und der begleitenden konkreten rechtlichen und politischen Regulierung des Verhältnisses der Kontrahenten verbunden.

Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 575); (158/157 v. Chr.) Plb. 32,10,4 (Orophernes); (81 v. Chr.) Sherck, RDGE Nr. 18 (Stratonikeia). **b) Goldene *paterae*:** (217 v. Chr.) Livius 22,32,4-9 (Neapolis); (217 v. Chr.) Livius 22,36,9 (Paestum). **c) Goldene Victoria:** (217 v. Chr.) Livius 22,37,1-13, vgl. Valerius Maximus 4,8,ext. 1 (Hieron). Goldene Nike: (138 v. Chr.) Diodor 33,28a (Tryphon). **d) Goldene Vasen:** (173 v. Chr.) Livius 42,6,6-12 (Antiochos IV. Epiphanes). **e) Goldener Schild:** (140 v. Chr.) 1 Makk. 14,24 (Simon Makkabaeus der Hohepriester); (zur Zeit von Caesars Ägyptenfeldzug) Josephus ant. 14,8,5 (143-148) (Gesandtschaft der Juden zur Erneuerung der *amicitia et societas* hat goldenen Schild im Wert von 50.000 Goldstücken dabei). **f) Niken mit Tropaia; Statuengruppe:** (nach 104 v. Chr. und vor 91 v. Chr.) Plut. Mar. 32,2 und Plut. Sull. 6,1-2 (Bocchus lässt, als ihm das *nomen „socius populi Romani“* verliehen wird [man wird ergänzen dürfen mit Erlaubnis des Senats], auf dem Kapitol Niken mit Tropaia sowie eine vergoldete Bronze daneben aufstellen, die die Auslieferung des Iugurtha durch Bocchus an Sulla darstellt. Diese Handlungen geschahen, wie der Kontext der Darstellung des Plutarch zeigt, offensichtlich einige Zeit nachdem (!) Bocchus bereits 106 v. Chr. die *amicitia* und ein *foedus* mit Rom erhalten hatte [(106 v. Chr.) Diodor 35,39; Sallust Jug. 104,5. 111,1]). **g) Goldener Leuchter:** (um 73-71 v. Chr.) Cicero Verr. 2,4,60-72. 2,5,184 (Antiochos XIII. Philadelphos Asiaticus und sein Bruder sind in Rom und wollen wegen ihres Erbanspruchs auf Ägypten beim Senat vorsprechen. Sie wurden vom Senat nicht vorgelassen. Sie hatten einen goldenen Leuchter dabei, den sie beabsichtigten auf dem Kapitol zu weihen. Auf der Rückreise des Antiochos XIII. nach Syrien entwendet C. Verres ihm diesen allerdings mit einer List.). **h) nicht näher benannte Weihgeschenke:** (vor 168 v. Chr.) Livius 45,22,1 (Astymedes erwähnt Geschenke, die Gesandtschaften der Rhodier in der Vergangenheit auf dem Kapitol dargebracht haben); (zur Zeit des Augustus) Strabon 4,5,3 [200] (die Fürsten Britanniens erwerben sich durch Gesandtschaften und Dienstleistungen die Freundschaft des Augustus und sie legen auch Weihgeschenke auf dem Kapitol nieder).

⁷⁶ **Das Organ der römischen Gemeinde, dem das Geschenk in Rom angeboten wird:** **a) Goldene Kränze:** (zu 495 v. Chr.) Livius 2,22,5-7 (der Senat, wie der Kontext der Erzählung ergibt); (449 v. Chr.) Livius 3,57,7 (der Senat, wie der Kontext der Erzählung ergibt); (443 v. Chr.) Livius 7,38,2 (der Senat, wie der Kontext ergibt); (205 v. Chr.) Livius 28,39,15-19 (der Senat); (200 v. Chr.) Nepos Hann. 7,2-3 (der Senat); (198 v. Chr.) Livius 32,27,1 (der Senat); (190 v. Chr.) Livius 36,35,12-14 (der Senat); (183 v. Chr.) Plb. 23,1,4-7 (der Senat); (170 v. Chr.) Sherck, RDGE Nr. 2 Z. 31-35 (der Senat. Die Gesandten von Thisbe bitten nach der Restitution eines Teils ihres Gemeinwesens während der Senatsverhandlung nun auch um die Aushändigung des Kranzgoldes [das sich wohl in der Hand der örtlichen römischen Besatzung befindet], damit sie es auf dem Kapitol aufstellen können. Der Senat gewährt ihnen dieses.); (170 v. Chr.) Livius 43,6,5f. 10 (der Senat); (170 v. Chr.) Livius 43,6,7-10 (der Senat); (169 v. Chr.) Livius 44,14,3f. (der Senat); (160 v. Chr.) Plb. 32,1,1-3, vgl. Diodor 31,28 (der Senat); (159 v. Chr.) Plb. 32,2,1-13 vgl. Diodor 31,29f. (der Senat; weitere Quellen zu dieser Gesandtschaft bei: Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 575); (158/157 v. Chr.) Plb. 32,10,4 (der Senat); (81 v. Chr.) Sherck, RDGE Nr. 18 (der Senat). **b) Goldene *paterae*:** (217 v. Chr.) Livius 22,32,4-9 (der Senat); (217 v. Chr.) Livius 22,32,4-9 (der Senat). **c) Goldene Victoria:** (217 v. Chr.) Livius 22,37,1-13 (der Senat); Goldene Nike: (138 v. Chr.) Diodor 33,28a (der Senat). **d) Goldene Vasen:** (173 v. Chr.) Livius 42,6,6-12 (der Senat).

Die Fälle der Gesandtschaften des Antiochos IV. Epiphanes und des Ariarathes V. im Jahr 160 v. Chr. zeigen weiterhin beispielhaft, dass in der römischen Rechtsanschauung die Annahme des Geschenkes, gleich ob ein Kranz oder ein anderes Geschenk, die politische Übereinstimmung der beteiligten Parteien zur Voraussetzung hat, die auch die Grundlage dafür bietet, dass die *amicitia et societas* erneuert und der Stand des Kontrahenten in der römischen Rechts- und Sozialordnung vom Senat bestätigt wird.

Livius 42,6,6-12: *et <ab> Antiocho rege sub idem tempus legati uenerunt; quorum princeps Apollonius in senatum introductus multis iustisque causis regem excusauit, quod stipendium serius quam ad diem praestaret; id se omne aduexisse, ne cuius nisi temporis gratia regi fieret. donum praeterea afferre, uasa aurea quingentum pondo. petere regem, ut, quae cum patre suo societas atque amicitia fuisset, ea secum renouaretur, imperaretque sibi populus Romanus, quae bono fidelique socio regi essent imperanda; se <in> nullo usquam cessaturum officio. ea merita in <se> senatus fuisse, cum Romae esset, eam comitatem iuuentutis, ut pro rege, non pro obside omnibus ordinibus fuerit. legatis benigne responsum, et societatem renouare cum Antiocho, quae cum patre eius fuerat, A. Atilius praetor urbanus iussus. quaestores urbani stipendium, uasa aurea censores acceperunt, eisque negotium datum est, ut ponerent ea, in quibus templis uideretur; legato centum milium aeris munus missum et aedes liberae hospitio datae sumptusque decretus, donec in Italia esset. legati, qui in Syria fuerant, renuntiauerant, in maximo eum honore apud regem esse amicissimumque populo Romano.⁷⁷*

Bemerkenswert ist, dass die Erneuerung der *amicitia et societas* in diesem Fall nicht Gegenstand der geschilderten Senatsverhandlung ist, sondern der *praetor urbanus* vom Senat angewiesen wird, die (*amicitia et*) *societas* zu erneuern, wobei das römische Volk offensichtlich im Kontext dieser Handlung des *praetor urbanus* auch darüber entscheidet, was der *socius* Antiochos gegenüber Rom

⁷⁷ Die Übersetzung (mit kleinen Variationen) nach Hans Jürgen Hillen lautet: Auch vom König Antiochos kamen etwa zur gleichen Zeit Gesandte. Deren Führer Apollonios wurde in den Senat geleitet und entschuldigte mit vielen triftigen Gründen den König, dass er die Abgabe später als zum Termin entrichtete. Er habe sie in voller Höhe mitgebracht, damit der König – abgesehen vom Zeitpunkt – keine Nachsicht brauche. Außerdem bringe er ein Geschenk, goldene Gefäße mit einem Gewicht von 500 Pfund. Der König bittet, die *amicitia et societas*, die mit seinem Vater bestanden habe, mit ihm zu erneuern, und das römische Volk solle ihm befehlen, was einem König, der ein guter und getreuer *socius* sei, befohlen werden müsse. Die Verdienste des Senates gegen ihn seien so groß gewesen, als er in Rom war, und ebenso die Freundlichkeit der jungen Leute, dass er allen Ständen als König, nicht als Geisel gegolten habe. Den Gesandten wurde freundlich geantwortet, und der Stadtprätor A. Atilius erhielt den Auftrag, mit Antiochos die *societas* zu erneuern, die mit seinem Vater bestanden hatte. Die Stadtquästoren nahmen die Abgabe, die Zensoren die goldenen Gefäße entgegen, und sie erhielten den Auftrag, sie in die Tempel zu stellen, wo es ihnen gut schien. Dem Gesandten wurde ein Geschenk von 1.000.000 As geschickt und ein leerstehendes Haus als Wohnung gegeben, und es wurde beschlossen, für seinen Aufwand aufzukommen, solange er in Italien sei. Die als Gesandte in Syrien gewesen waren, berichteten, er stehe beim König in höchster Gunst und sei ein sehr grosser Freund des römischen Volkes.

zu tun bzw. einzuhalten habe (= Regulierung des Verhältnisses der Kontrahenten). Die Erneuerung der *amicitia et societas* ist also hier ein Beschlussgegenstand der Komitien, deren *iussus* auf Anordnung des Senates vom *praetor urbanus* eingeleitet wird, wie die Erneuerung der *amicitia et societas* gut 100 Jahre später in der *Lex Antonia* bzgl. Termessos (Crawford, Statutes Nr. 19) Beschlussgegenstand der Versammlung der Plebs sein kann, die auf Anordnung des Senates, unter Beachtung von dessen *sententiae*, von den Volkstribunen befragt werden.⁷⁸

Plb. 32,1,1-3: (1.) Ὅτι κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον ἦκον παρ' Ἀριαράθου πρέσβεις στέφανόν τε κομίζοντες ἀπὸ μυρίων χρυσῶν καὶ διασαφῶντες τὴν τοῦ βασιλέως προαίρεσιν, ἣν ἔχει πρὸς τὰ Ῥωμαίων πράγματα, *** (2.) καὶ τούτων μάρτυρας ἐπήγοντο τοὺς περὶ τὸν Τεβέριον. (3.) ὧν ἀνθομολογησαμένων ἢ σύγκλητος τὸν τε στέφανον ἀπεδέξατο μετὰ μεγάλης χάριτος καὶ τὰ μέγιστα τῶν παρ' αὐτῇ νομιζομένων δῶρων ἀνταπέστειλε, τὸν τε (4.) σκίπωνα καὶ τὸν ἐλεφάντινον δίφρον (vgl. Diodor 31,28).⁷⁹

Die förmliche Gewährung der *amicitia et societas* für Ariarathes V. war bereits im Jahr 163 v. Chr. erfolgt,⁸⁰ und die Gesandtschaft im Jahr 160 v. Chr. erreichte vom Senat für ihn nun zusätzlich mit der Übergabe der Geschenke (= Insignien der römischen Magistrate) eine weitere Aufwertung seines bisherigen Status als *amicus et socius* Roms.⁸¹

⁷⁸ CIL 1 (2. Aufl.) Nr. 589 (= Crawford, Statutes Nr. 19): *I de Termesi(bus) Pisid(is) Mai(oribus) / C(aius) Antonius M(arci) f(ilius) Cn(aeus) Corne[lius] ---] / C(aius) Fundanius C(ai) f(ilius) tr(ibune) pl(ebei) de s(enatus) s(ententia) plebem [---] preimus scivit / quei Thermeses Maiores Peisidae fuerunt queique / eorum legibus Thermesium Maior<u=E>m Pisidarum / ante K(alendas) April(es) quae fuerunt L(ucio) Gellio Cn(aeo) Lentulo co(n)s(ulibus) / Thermeses Maiores Pisidae factei sunt queique / ab ieis prognati sunt erunt iei omnes / postereique eorum Thermeses Maiores Peisidae / leiberi amicei socieique populi Romani sunt* ...

⁷⁹ Die Übersetzung unter Zugrundelegung derjenigen von Hans Drexler lautet: Um diese Zeit kamen Gesandte von Ariarathes, überbrachten einen Kranz von zehntausend Goldstücken und gaben die Versicherung treuer Ergebenheit des Königs gegenüber den Römern ab. Sie riefen dafür als Zeugen die Gesandtschaft unter Tiberius an. Als diese es bestätigten, nahm der Senat den Kranz besonders huldvoll entgegen und schickte die Gegengabe, die ihm als die wertvollste gilt, den Stab und den Sessel aus Elefenbein der römischen Magistrate.

⁸⁰ Plb. 31,3; Diodor 31,19; Livius per. 46.

⁸¹ Im Fall des Bocchus ist es so, dass ihm 106 v. Chr. zunächst die *amicitia* und ein *foedus* mit Rom gewährt wird (Sallust Jug. 104,5. 111,1) und er also ein *amicus populi Romanis* bzw. *amicus et socius* Roms ist. Zu einem späteren Zeitpunkt (im Vorfeld des Bundesgenosserkrieges) wird Bocchus dann auch das *nomen* des *socius* von Rom gewährt (Plut. Mar. 32 vgl. Plut. Sulla 6 – man beachte den historischen Kontext der Schilderung des Konfliktes zwischen Marius und Sulla!). Das Beispiel des Bocchus illustriert damit im Übrigen die titolare und sachliche Unterscheidung zwischen *amici*, *amici et socii* und *socii* Roms, wie sie auch im dritten Teil der „Forschungen“ vertreten wurde (Zack, GFA 16, 2013, 63-113).

Kranzgeschenke begegnen in der Quellendokumentation für die römische Geschichte des 2. bis 1. Jh. v. Chr. weiterhin im Kontext der Kontaktaufnahme fremder Gemeinwesen mit römischen Magistraten, die sich in der jeweiligen Region auf einem Feldzug befinden. Die Annahme des Kranzes ist in diesen Fällen mit der Aufnahme in die römische *amicitia (et societas)* und der mal mehr mal weniger erfassbaren Regulierung des Verhältnisses mit dem Mittel der magistratischen Handlung (*decretum / edictum*) verbunden. Die Erwähnung der Kranzgeschenke (= zeremonielle Konsenshandlung) beleuchtet also die Tatsache, dass auch diese magistratischen Handlungen (und die damit verbundenen Dokumente) Verträge waren, in denen das rechtliche und politische Verhältnis der Kontrahenten im Einvernehmen reguliert wurde. Der Feldzug des Cn. Manlius Vulso im Südwesten Kleinasiens bietet ein Beispiel für diese bereits im 2. Jh. v. Chr. geübte Praxis: Cn. Manlius Vulso nimmt im Jahr 189 v. Chr. den Tyrannen von Kibyra Moagetes gegen die Zahlung von 100 Talenten und 10000 Scheffel Weizen in die *φιλία* auf, womit zugleich verbunden ist, dass Cn. Manlius Vulsos Truppen das Gebiet von Kibyra von Plünderungen verschonen (= Regulierung des Verhältnisses; Plb. 21,34, vgl. Livius 38,14,3-14). Ebenso gelangen Termessos, Aspendos und Salagassos gegen die Zahlung von 50 Talenten (Silber) bzw. 50 Talenten (Silber) und 20000 Scheffel Weizen in die *φιλία* Roms (Plb. 21,35-36, vgl. Livius 38,15,1-11). Livius beschreibt diesen Vorgang mit „*pax* gewähren“ während Polybios ihn mit in die „*φιλία* aufnehmen“ fasst. Eine Variante dieser Praxis ist es, wenn Cn. Manlius Vulso nach dem Sieg über Antiochos und die Galater im ephesischen Winterlager 189/188 v. Chr. die Gesandtschaften der Gemeinden und Völker diesseits des Tauros empfängt, die von ihnen mitgebrachten goldenen Kränze annimmt und „*benigne responsis*“ froher entlässt, als sie gekommen waren. Mit der Annahme der Geschenke war also (zumindest in der Anschauung des livianischen Berichtes, der Polybios zur Vorlage hat) eine Bestätigung des vorteilhaften *status quo* bzw. sogar eine vorteilhaftere Regulierung der Verhältnisse für die Städte verbunden (Livius 38,37,1-6, vgl. Plb. 21,41).

Diese (militärtaktische und) politische Praxis war auch während der späten Republik eine übliche Erscheinung, die in der historischen Darstellung gestrafften (Appian; Cassius Dio) und zudem fragmentarischen Quellendokumentation für das 1. Jh. v. Chr. gelegentlich überliefert wird:⁸²

⁸² In den Werken des Flavius Josephus dagegen finden sich für die Zeit des 2. und 1. Jh. v. Chr. kontinuierlich zahlreiche Beispiele für die Bedeutung von Geschenken (u.a. Kränzen) im Zusammenhang der politischen und rechtlichen Regulierung des Verhältnisses der Juden und ihrer Machthaber im Verhältnis zu Rom, z.B. Josephus ant. 14,8,5 [145-148] (es wird ein goldener Schild im Wert von 50.000 Goldstücken nach Rom geschickt, um die Erneuerung der *amicitia et societas* mit Rom zu erwirken, vgl. 1 Makk. 14,24. 15,16-21); Josephus ant. 14,3,1 [34-36] (Aristobulus II. schickt eine Gesandtschaft mit wertvollen Geschenken zu Pompei-

Machares, der Sohn des Kriegsgegners Mithridates VI. Eupator, beispielsweise schickt 70 v. Chr. an Lucullus einen Kranz im Wert von 1000 Goldstücken, um von ihm als *amicus et socius populi Romani* anerkannt zu werden (Plut. Luc. 24 mit Appian Mithr. 83 [375]). Während des Feldzuges des Pompeius in Coilesyrien im Jahr 64v. Chr. kommen unter anderem auch Gesandte aus Ägypten und von Aristobulos II. zu Pompeius. Von den ägyptischen Gesandten erhält Pompeius einen Kranz von 4000 Goldstücken und von den Gesandten des Aristobulos II. ein kunstvolles Geschenk in der Gestalt eines Weinstocks bzw. Gartens im Wert von 500 Talenten (Josephus ant. 14,3,1 [35]).

Der Zusammenhang zwischen der Annahme des Kranzes durch einen römischen Feldherren mit der politischen Übereinstimmung und Freundschaft des Schenkenden zu Rom und mit der Regulierung des Verhältnisses wird auch in der Schilderung des Gesandtschaftsverkehrs zwischen Caesar und Pharnakes II. deutlich, der im Vorfeld der Schacht bei Zela stattfand.⁸³

Ps. Caesar. B. Alex. 69-70: [69] *Cum in Pontum venisset copiasque omnis in unum locum coegisset ... legati a Pharnace missi Caesarem adeunt atque imprimis deprecantur ne eius adventus hostilis esset: facturum enim omnia Pharnacen quae imperata essent. Maximeque commemorabant nulla Pharnacen auxilia contra Caesarem Pompeio dare voluisse, cum Deiotarus, qui dedisset, tamen ei satisfacisset.* [70] **Caesar respondit** *se fore aequissimum Pharnaci, si quae polliceretur repraesentaturus esset. Monuit autem, ut solebat, mitibus verbis legatos, ne aut Deiotarum sibi obicerent aut nimis eo gloriarentur beneficio, quod auxilia Pompeio non misissent. Nam se neque libentius facere quicquam quam supplicibus ignoscere neque provinciarum publicas iniurias condonare eis posse qui [non] fuissent in se officiosi. Quin id ipsum quod commemorarent officium fuisse utilius Pharnaci, qui providisset ne vinceretur, quam sibi, cui di immortales victoriam tribuissent. Itaque se magnas et graves iniurias civium Romanorum qui in Ponto negotiati essent, quoniam in integrum restituere non posset, concedere Pharnaci. Nam neque interfectis amissam vitam neque exsectis virilitatem restituere posse; quod quidem supplicium gravius morte cives Romani subissent. Ponto vero decederet confestim familiasque publicanorum remitteret ceteraque restitueret sociis civibusque Romanis quae penes eum essent. Si fecisset, iam tunc sibi mitteret munera ac dona quae bene rebus gestis imperatores ab amicis accipere consuissent. Miserat enim [ei] Pharnaces coronam auream. His responsis datis legatos remisit.*⁸⁴

us); Josephus ant. 17,3,2 [53] (Herodes schickt Antipater als Gesandten mit Geschenken nach Rom, um die Bestätigung seines Testaments durch Augustus zu erwirken) u.v.a.m.

⁸³ Vgl. weiterhin den von Flavius Josephus geschilderten parallelen Fall des Empfangs der Gesandtschaft des Hyrkanus II. durch M. Antonius nach der Schlacht bei Philippi in Ephesos (Josephus ant. 14,12,2-6 [301-323]. Antonius nimmt den von den Gesandten des Hyrkanus II. mitgebrachten goldenen Kranz an (Josephus ant. 14,12,3 [313] vgl. 14,12,2 [303]) und reguliert gleichzeitig in diversen *decreta* das Verhältnis zu Judäa bzw. von Judäa in der Region.

⁸⁴ Die Übersetzung nach Anton Baumstark/Carolyn Jahn lautet: „(69) Daraufhin kam Caesar nach Pontus und zog seine Streitkräfte an einem Ort zusammen ... Hier nun kamen

Nach der Schlacht bei Zela (47 v. Chr.) erhält Caesar weiterhin von Königen und Dynasten zahlreiche goldene Kränze (D.C. 42,49,3), wonach dem Wortlaut der oben zitierten Überlieferung im *bellum Alexandrinum* nach, mit der Annahme der Geschenke zugleich von Caesar politisch und rechtlich bestätigt wird, dass es sich bei den Königen und Dynasten, die mehrheitlich in der Vergangenheit auf der Seite des Pompeius gestanden hatten, nach wie vor um *amici et socii* Roms handelt. Ihr Status im Verhältnis zu Rom wurde also von Caesar bestätigt.⁸⁵

Nach der Schlacht bei Actium (31 v. Chr.) schickt die syrische Stadt Rhosos, die zuvor zum Herrschaftsgebiet des bei Actium unterlegenen Marcus Antonius gehört hatte, eine Gesandtschaft zu Octavian, wobei die Gesandtschaft von Seleukos, dem verdienten Admiral des Octavian, angeführt wird (Sherk, RDGE Nr. 58 III; vgl. Raggi, Seleuco *passim.*). Die Gesandtschaft übergibt dem Octavian Ehrenbezeugungen, bringt auch einen Kranz mit und führt gemäß ihrer Aufträge Gespräche mit Octavian. Dieser nimmt die Ehrenbezeugungen und den Kranz an. Er spricht das Volk von Rhosos daraufhin als *amici et socii* an, womit er zugleich den bisherigen allgemeinen Status der Stadt (*amicus et socius*) im Verhältnis zu Rom bestätigt. Octavian kündigt weiterhin an, sobald

Gesandte von Pharnakes zu Caesar, die ihn inständig baten, er möge nicht in feindlicher Absicht kommen: Pharnakes werde nämlich alles tun, was man ihm befehle. Vor allem aber erinnerten sie daran, dass Pharnakes sich stets geweigert habe, Pompeius Unterstützung zu senden, während Deiotarus, der sie ihm gewährt habe, ihm dennoch seinen Dienst erwiesen habe. (70) Caesar antwortete, dass er Pharnakes gewiss am gerechtesten würde, wenn dieser sofort sein Versprechen erfülle. Er ermahnte die Gesandten aber mit milden Worten, wie es seine Art war, sie sollten ihm nicht den Deiotarus vorhalten und auch keinen allzu großen Nachdruck auf die gute Tat zu legen, dass man Pompeius keine Hilfe geschickt habe. Denn er tue nichts lieber, als den reuig Bittenden zu verzeihen, könne aber denen, die in Hinsicht auf seine Person [nicht] ergeben gewesen seien, offensichtlich Unrecht gegen die Provinzen nicht nachsehen. Sie sollten sich vielmehr daran erinnern, dass der erwähnte Dienst Pharnakes mehr genützt hätte – denn er habe dadurch verhindert, dass er selbst besiegt würde – als ihm, dem die unsterblichen Götter den Sieg zugesprochen hätten. Weil er nun das große und schwere Unglück der römischen Bürger, die in Pontus ihre Geschäfte betrieben hätten, nicht ungeschehen machen könne, wolle er dem Pharnakes verzeihen. Denn weder könne man den Ermordeten das Leben wiedergeben noch den Verstümmelten ihre Männlichkeit; freilich hätten die römischen Bürger diese Strafe schwerer als den Tod empfunden. Aus Pontus aber müsse er unverzüglich abziehen, die Bande der Steuerpächter zurücksenden und im Übrigen den Bundesgenossen und römischen Bürgern zurückerstatten, was sich in seinem Besitz befinde. Erst wenn er dies getan habe, könne er (Pharankes) ihm (Caesar) die Ehrengaben senden, welche siegreiche Feldherren von ihren Freunden zu empfangen pflegten. Pharnakes hatte [ihm] nämlich einen goldenen Kranz geschickt. Mit dieser Entgegnung entließ Caesar die Gesandten.“

⁸⁵ Vgl. den parallelen Fall aus der Zeit nach Caesars Ermordung im Jahr 43 v. Chr. Nach dem Sieg des C. Cassius Longinus bei Laodikeia kommen die Mächtigen mit goldenen Kränzen und Geschenken zu ihm, dem Anschein nach, um die weitere Gültigkeit ihres Status im Verhältnis zu Rom bestätigen zu lassen (Josephus b. Jud. 1,11,7 [231]).

er im Gebiet von Rhosos sei, die Privilegien der Stadt bestätigen zu wollen und ihr auch weitere Wohltaten zukommen zu lassen. Das Angebot und die Annahme der Ehrenbezeugungen und des Kranzgeschenkes sind also auch im Zusammenhang dieser Gespräche/Verhandlungen das traditionell gegebene symbolische Mittel, mit dem der Konsens der Kontrahenten und u.a. die förmliche Bestätigung des Status eines *amicus et socius populi Romani* versinnbildlicht werden.⁸⁶

Kranzgeschenke begegnen ferner häufig und mit großer Anzahl auch bei den römischen Triumphen.⁸⁷ Diese Kranzgeschenke sind von den oben genannten Kranzgeschenken begrifflich und ihrer rechtlichen Natur nach zu unterscheiden! Denn sie sind eine persönliche Einnahme des triumphierenden Magistraten, für die er gegenüber dem römischen Gemeinwesen rechenschaftspflichtig ist⁸⁸ und mit der er – wohl nach eigenem Ermessen – insbesondere die Fest-

⁸⁶ Vgl. den parallelen Fall der Bestätigung des *rex*-Status für Herodes durch Octavian nach dem Sieg des Octavian über Kleopatra und Antonius (Josephus ant. 15,6,6-7 [187-196]). Herodes erwirkte nach der Bestätigung seines *rex*-Status zur größeren Sicherheit (!) weiterhin noch einen Senatsbeschluss über die Bestätigung seines Königsstatus. Aus der vorherigen Zeit vgl. den Fall der Gesandtschaft des Hyrkanus II. und der Juden zu Antonius, der den angebotenen goldenen Kranz annimmt und gleichzeitig die weitere Gültigkeit der eigenen Anordnungen und der Dolabellas bestätigt (Josephus ant. 14,12,2f. [304-313]).

⁸⁷ Z.B. in diachroner Reihung: (201 v. Chr.) Appian Pun. 66 [293] (Kränze der Städte, der *socii* und der Soldaten beim Triumphzug des P. Cornelius Scipio Africanus Maior werden zur Schau getragen); (194 v. Chr.) Livius 34,52,8 (114 goldene Kränze beim Triumphzug des T. Quinctius Flaminius); (190 v. Chr.) Livius 37,46,4 (45 goldene Kränze beim Triumphzug des M. Acilius Glabrio); (188 v. Chr.) Livius 37,59,3 (234 goldene Kränze beim Triumph des L. Cornelius Scipio Asiaticus); (187 v. Chr.) Livius 39,5,14 (Goldene Kränze mit einem Gesamtgewicht von 112 Pfund werden beim Triumph des M. Fulvius Nobilior zur Schau getragen); (187/186 v. Chr.) Livius 39,7,1 (goldene Kränze mit einem Gesamtgewicht von 212 Pfund werden beim Triumph des Cn. Manlius Vulso zur Schau getragen); (185 v. Chr.) Livius 39,29,6 (50 goldene Kränze bei der *ovatio* des L. Manlius Acidinus Fulvianus); (184 v. Chr.) Livius 39,42,3 (83 goldene Kränze werden beim Triumphzug des C. Calpurnius Piso zur Schau getragen); (182 v. Chr.) Livius 40,16,11 (goldene Kränze mit einem Gesamtgewicht von 67 Pfund werden bei der *ovatio* des A. Terentius Varro zur Schau getragen); (181 v. Chr.) Livius 40,34,8 (25 goldene Kränze werden beim Triumphzug des L. Aemilius Paullus zur Schau getragen); (167 v. Chr.) Diodor 31,8,12, vgl. Plut., Aem. 34,3 (400 goldene Kränze beim Triumphzug des L. Aemilius Paullus); (46 v. Chr.) Appian b. civ. 2,102 [421] 2822 (!) goldene Kränze beim Triumph Caesars in Jahr 46 v. Chr.; (36 v. Chr.) D.C. 48,42,4f. (Cn. Domitius Calvinus nimmt nur von den spanischen Städten das Gold an, das üblicherweise die Städte dem Triumphator anboten. Er verwendet nur einen kleinen Teil für die Festlichkeiten des Triumphes und den größten Teil für den Wiederaufbau der *regia*).

⁸⁸ Dies sah auch der Entwurf der *lex Servilia agraria* vor (Rotondi, Leges, 381f.), in dem vorgesehen war, dass das Kranzgold (*aurum coronarium*) der siegreichen Imperatoren (Triumphatoren), das nicht für *monumenta* ausgegeben oder an das *aerarium* abgeführt wurde, bei den Dezemvirn abzugeben sei (vgl. Cicero leg. agr. 1,12. 2,59). Die *lex Iulia de pecuniis repetundis* sah dann schließlich vor, dass das Kranzgold (*aurum coronarium*) von den Imperatoren (Triumphatoren) nur dann angenommen werden dürfe, wenn ihnen auch ein Tri-

lichkeit des Triumphes finanziert. Überschüsse konnte der Triumphator ebenfalls wohl nach eigenem Ermessen für nachfolgende öffentliche Stiftungen (*monumenta*) verwenden und/oder aber an das *aerarium* abführen.⁸⁹ Die oben besprochenen Kranzgeschenke sind dagegen unmittelbare Einnahmen der empfangenden Organe (der Feldherren, des Senats, des *populus Romanus*, der Priesterschaften der empfangenden Götter) des römischen Gemeinwesens, die ausschließlich für öffentliche Zwecke Roms verwendet werden (im Fall der Feldherren beispielsweise für die Finanzierung der Kriegführung⁹⁰) oder als Weihegabe dauerhaft an einem sakralen Ort aufgestellt werden (z.B. Livius 22,37,5 [Zweck aus der Perspektive der Gesandten Hierons]: *Iam omnium primum ominis causa Victoriam auream pondo ducentum ac uiginti adferre sese. Acciperent eam tenerentque et haberent propriam et perpetuam* und Livius 22,37,12 [der darauf antwortende Senatsbeschluss]: *Victoriam omenque accipere sedemque ei se diuiae dare dicare Capitolium, templum Iouis optimi maximi, in ea arce urbis Romanae sacratam uolentem propitiamque, firmam ac stabilem fore populo Romano.*)

umph bewilligt worden sei (Cicero Pis. 90; Rotondi, Leges 389f.). Caesar selbst hielt sich während des Bürgerkrieges offensichtlich aus Geldnot nicht an diese Regel (D.C. 42,49,3. 42,50,2).

⁸⁹ D.C. 48,42,4-6 berichtet im Zusammenhang des Triumphes des Cn. Domitius Calvinus im Jahr 36 v. Chr.: (4) *τυχών τε τῶν ἐπινικίων καίτοι τῆς Ἰβηρίας τῷ Καίσαρι προστεταγμένης πρὸς γὰρ τὰς τῶν κρατούντων βουλήσεις καὶ αἱ τιμαὶ τοῖς ὑποστρατηγοῦσιν σφισιν ἐγίνοντο, τότε χρυσίον τὸ παρὰ τῶν πόλεων ἐς αὐτὰ εἰωθὸς δίδοσθαι ἐκ μόνων τῶν Ἰβηρικῶν ἔλαβε, καὶ ἀπ' αὐτοῦ τὸ μὲν τι ἐς τὴν ἑορτὴν ἀνάλωσε (5), τὸ δὲ δὴ πλεῖον ἐς τὸ βασίλειον. κατακαυθὲν γὰρ αὐτὸ ἀνφοκοδόμησε καὶ καθιέρωσεν, ἄλλοις τέ τισι λαμπρῶς κοσμήσας καὶ εἰκόσιν, ἃς παρὰ τοῦ Καίσαρος ὡς καὶ ἀποδώσων ἤτήσατο. καὶ αὐτὰς ἀπαιτηθεὶς ὕστερον οὐκ ἀπέδωκεν, εὐτραπελία χρησάμενος (6) ὡς γὰρ οὐκ ἔχων ἱκανοὺς ὑπηρέτας „πέμψον τινάς“ ἔφη „καὶ ἄρον αὐτάς“, καὶ οὕτως ἐκεῖνος ὀκνήσας τὴν ἱεροσυλίαν ἀνακείσθαι σφας εἶασε.* Cn. Domitius Calvinus verwendete also das Kranzgold zur Finanzierung der Festlichkeiten des Triumphzuges und für *monumenta*, in diesem Fall für den Wiederaufbau der *regia*. Diese praktischen Zweckbestimmungen des Kranzgoldes, das die Könige und Städte traditionell für den Triumphator zusammentrug, werden m.W. nur an dieser Stelle der Überlieferung fassbar. Ansonsten wird in den Quellen in der Hauptsache verbalisiert, dass mit dem Kranzgold die Tapferkeit und die militärischen Qualitäten des Triumphators (Sieghaftigkeit) geehrt wurden (z.B. Gellius n. a. 5,6,5-7; Appian Pun. 66 [293]); welchen Zweck der Geldwert der Kränze hatte, wird in den Quellen sonst nicht thematisiert.

⁹⁰ Deshalb konnte L. Calpurnius Piso beispielsweise ein Kranzgeschenk (im Wert von 100 Talenten), das er während seiner Amtszeit in Makedonien von den Achäern erhalten hatte und dessen Geldwert er, Cicero zufolge, bereits verbraucht hatte, in Hinsicht auf die *vocabula* und *genera* der Geldeinnahme einfach umdeklariieren (Cicero Pis. 90) und geriet auf diese Weise auch nicht in Konflikt mit den Bestimmungen der *lex Iulia de pecuniis repetundis* (Rotondi, Leges, 389f.), die vorsah, dass ein *aurum coronarium* nur dann angenommen werden dürfe, wenn bereits ein Triumph bewilligt wurde. (Wahrscheinlich verdreht Cicero an der genannten Stelle den Zusammenhang und das Kranzgeschenk der Achäer war kein *aurum coronarium* für den Triumph, sondern nur eins der bei militärischen Aktionen des Feldherren üblichen geldwerten Geschenke, mit denen die fremden Gemeinwesen die Kriegführung des Feldherren unterstützten und dabei politisch etwas für sich herausholten [*beneficia*]).

Die Kränze beim Triumphzug wurden, wie sich aus einer singulären Überlieferung bei Servius (Servius Aen. 8,721) ergibt, nicht als *spolia*, sondern als *dona* von Vertretern der *civitates* und *populi* aus dem Amtsbereich des Triumphators zur Schau getragen und veranschaulichten einerseits den Sieg des Triumphators⁹¹ in seinem Amtsbereich und erinnerten (!) andererseits auch an die *immunitas* (= der abstrakt formulierte Inhalt der jeweiligen Regulierung des Verhältnisses Roms zum jeweiligen fremden Gemeinwesen), die, wenn man sich es verbildlicht, der Feldherr während seines Kommandos im Rahmen einer Anhörung fremder Gesandtschaften (Frage-Antwort und Konsens über das Verhandlungsergebnis) den *civitates* und *populi* seines Amtsbereiches gewährt hatte (= Form des förmlichen Vertrages).

Schol. Dan/Servius Aen. 8,721: *DONA RECOGNOSCIT POPULORUM aurum coronarium dicit, quod triumphantibus hodieque a victis gentibus datur. Inponebant autem hoc imperatores propter concessam immunitatem. Ideo ergo dixit ‚dona‘: nam si hoc non esset, spolia diceret.*

Die bei Triumphen römischer Feldherren regelmäßig und in großer Anzahl begegnende Zurschaustellung der goldenen Kränze durch fremde Gemeinwesen ist also, so betrachtet, ein heute noch fassbarer und quantifizierbarer Überrest rechtlicher Regulierungen der römischen Magistrate im Feld, indem ihre Zurschaustellung beim Triumph vorausgegangene (in Dokumenten festgehaltene oder zumindest mit Verbalhandlungen förmlich herbeigeführte) Regulierungen des Verhältnisses mit den Gemeinwesen in der *provincia* des Triumphators zur Voraussetzung haben (die *immunitas*, in welcher konkreten Ausgestaltung auch immer). Der Kontext der innerrömischen Ratifikation der magistratischen *acta*, zu denen auch diese magistratischen Handlungen vor dem Triumphzug gehörten, verdeutlicht weiterhin, dass die Verträge in der Form der magistratischen *decreta* und *edicta* nach der Entlastung des Magistraten durch den Senat und die Komitien durch eine *lex* ein wirksamer und dauerhafter verbindlicher Teil der römischen Rechtsordnung wurden.⁹²

⁹¹ Vgl. z.B.: Servius Aen. 8,721; Gellius n. a. 5,6,5-7; Paulus Diaconus ep. Fest. 504L., die wahrscheinlich eine entsprechende antiquarische Darstellung des M. Terentius Varro zur Vorlage hatten (wohl die *Antiquitates rerum humanarum et divinarum*, Paul Miersch zumindest hat ehemals Gellius n. a. 5,6 unter die Fragmente dieses Werkes des Varro aufgenommen [P. Miersch, De M. Terenti Varronis antiquitatum rerum humanarum libris XXV (Leipzig 1882), 138-140]).

⁹² Die Ratifizierung feldherrlicher *acta*: So geschehen z.B. bei der nachträglichen Bestätigung der *acta* (wozu auch zahlreiche zwischenstaatliche Verträge gehörten) des Pompeius im Osten durch die Komitien (Plut. Pomp. 48; Appian b. c. 2,13 [46]; D.C. 38,7,5 u.ö.) und ebenso im Fall der *acta* des Sulla nach seinem Sieg über Mithridates und seiner Rückkehr (Cicero leg. agr. 3,2,5; Appian b. c. 1,98f.; Plut. Sull. 22,5; vgl. Vervaeke, Cahiers Glotz 25, 2004, 39f.). Weitere Beispiele der nachträglichen Bestätigung der *acta* der Feldherren aus dem 3. bis 1. Jh.v. Chr. vergl. allgemein Mommsen, Staatsrecht 3, 1166ff.; Briscoe, Commem-

Demnach sind *edicta, decreta, senatus consulta, plebiscita de foedere et societate* und *privilegia*, in denen, nach dem Zeugnis der inschriftlichen Quellendokumentation, auch die *amicitia* und die *amicitia et societas* vereinbart wurden und von denen die drei zuletzt genannten Urkundentypen in großer Anzahl als *instrumentum imperii* auch auf dem Kapitol publiziert worden sind (Sueton Vesp. 8,5), förmliche Verträge, die durch den zugehörigen Kontext des regelmäßigen innerrömischen Ratifizierungsprozesses die Verbindlichkeit von *leges* hatten. Sie sind, entgegen der Deutung Mommsens, der Rechtsform nach nicht Konsensualverträge, sondern eine von Symbolhandlungen über den Konsens der Vertragskontrahenten begleitete eigene Vertragsform, die im Prinzip eine Variante der *stipulatio* darstellt.⁹³ Ihr Abschluss konnte, wie im VI. Teil der „Forschungen“ gezeigt, sowohl im Feld als auch in Rom, vom Abschluss einer *pactio*, einer *sponsio* oder eines *foedus* begleitet werden.

Die Begriffe *amicitia* und *amicitia et societas* haben also solche Verträge, in denen der Status der *amici, socii* und *amici et socii* von seiten Roms förmlich gewährt wurde und weiterhin im Konsens das weitere rechtliche Verhältnis zwischen den Vertragspartnern wechselseitig reguliert wurde, zur Voraussetzung. Antiochos beispielsweise konnte mit dem Status des *amicus* 193 v. Chr. mit der Menippos-Gesandtschaft ein *foedus* mit Rom ersuchen,⁹⁴ da sein Verhältnis zu Rom bereits anlässlich einer Gesandtschaft einige Jahre zuvor allgemein regu-

tary 2, 137f.; Eckstein, Senate, 156. 169 (*acta* des M. Claudius Marcellus). 183 (*acta* des M. Valerius Laevinus). 221f. 231 (*acta* des P. Cornelius Scipio Maior). 294f. 313 (*acta* des T. Quinctius Flamininus); vergl. auch Scheussner, Legaten, 47f.; Millar, JRS 74, 1984, 4ff. (bzgl. des Ratifizierungsvorbehaltes gegenüber den feldherrlichen *acta*). Zur *dum vellet*-Klausel solcher Verträge, die vor ihrer Ratifizierung durch die Komitien im Felde abgeschlossen wurden (Nörr, Aspekte, 23f. [Tabula von Alcantara] und in früherer Zeit bereits in: ILS Nr. 15 [Edikt des L. Aemilius Paullus], vgl. auch Appian Iber. 44 und was übersehen wurde in diesem Zusammenhang auch Appian Num. 4,1-3), die bereits beim Lutatiusfrieden (Schmitt, StVA 3 Nr. 493 [173ff.]) angewendet wurde, vergl. auch Ebel, Historia 40, 1991, 439ff.; Nörr, Aspekte 56ff. Rückbezüge auf magistratische *decreta* der Vergangenheit finden sich in der Inschriftendokumentation öfters, wobei jeweils stets deren andauernde rechtliche Verbindlichkeit (nach der bereits erfolgten innerrömischen Ratifizierung der feldherrlichen *acta*) vorausgesetzt wird z.B.: Sherk, RDGE Nr. 17. 18. 20. 23. 31. 49A-B. 56. 57. 70 und Reynolds, Aphrodisias Nr. 8 (Beschlüsse der Triumvirn aus der Vergangenheit und der Zukunft werden vom Senat bestätigt) und SEG 55 Nr. 1452.

⁹³ Von dieser Rechtsform ist die *sponsio* zu unterscheiden, mit deren Hilfe in der Form einer allerdings streng formalisierten Frage-Antwort-Handlung ein intergesellschaftlichen Vertrag abgeschlossen werden konnte (Gaius 3,94f.; Cicero Balb. 29). Von dieser Verwendung des Begriffs *sponsio* ist aber dessen Verwendung als Benennung eines beschworenen intergesellschaftlichen Vertrages bei Livius zu unterscheiden, für dessen Verbindlichkeit zunächst nur die jeweils Schwörenden garantieren (Livius 9,41,20. Die Formel der *fetiales* zur Lösung einer solchen *sponsio* begegnet bei Livius 9,10,9, im Kontext seiner Darstellung zur *Pax Caudina* [die Quellen bei: Schmitt, StVA 3 Nr. 416]).

⁹⁴ Livius 34,57,2-59,8.

liert worden war und ihm bei dieser Gelegenheit der Status eines *amicus populi Romani* und also die *amicitia* Roms zuerkannt worden war.⁹⁵ Rhodos befindet sich auf der Grundlage diverser Senatsbeschlüsse, die anlässlich vorangegangener rhodischer Gesandtschaften nach Rom darüber gefasst worden waren und in denen nach dem Beispiel der weiteren inschriftlichen Überlieferung jeweils die *amicitia et societas* förmlich (!) mit einem Verbalakt des Senates erneuert wurde,⁹⁶ im Jahr 167v. Chr. bereits im Verhältnis der *amicitia et societas* mit Rom und will nun außerdem auch ein *foedus* erreichen. Das Volk von Metropolis befindet sich im Jahr 133 v. Chr. nach eigenem Bekunden von Anfang an in der *amicitia et societas* Roms (I. v. Metropolis 1 Nr.1), weil es ohne Verzug mit öffentlichem Beschluss den Senatsbeschluss über die Annahme des pergamenischen Erbes billigte (= förmliche Handlung) und so in ein Vertragsverhältnis zu Rom eintrat, in dem der *status quo* vor dem Tag des Todes von Attalos III. in seiner Gültigkeit bestätigt wird (OGIS Nr. 435, Sherk, RDGE Nr. 11). Vergleichbar ist der Fall von Mytilene, das sich nachweislich in der Zeit des Caesar im Verhältnis der *amicitia et societas* mit Rom befindet und erstmals 25 v. Chr. ein *foedus* mit Rom erhält.⁹⁷

⁹⁵ Livius 33,20,8-10; 33,34,1-3 und vgl. Sallust hist. 4,69,6 zur Kooperation zwischen Rom und Antiochos III. während des 2. Makedonischen Krieges, in der historischen Erinnerung des Mithridates VI. Eupator: *Namque Romanis cum nationibus, populis, regibus cunctis una et ea vetus causa bellandi est, cupido profunda imperi et divitiarum; qua primo cum rege Macedonum Philippo bellum sumpsere, dum a Carthaginiensibus premebantur amicitiam simulantes Ei subvenientem Antiochum concessione Asiae per dolum avortere, ac mox fracto Philippo Antiochus omni cis Taurum agro et decem milibus talentorum spoliatus est.*

⁹⁶ Vgl. zu den Gesandtschaften von Rhodos nach Rom vor dem Abschluss des *foedus* im Jahr 164v. Chr. die Nachweise bei: Canali De Rossi, *Ambascerie* Nr. 233. 234. 235. 242. 256. 259. 261. 262. 264. 270. 272. 273. 274. 275. 279 und Abschluß des *foedus* im Jahr 164 v. Chr. mit der Gesandtschaft Canali De Rossi, *Ambascerie* Nr. 280. Das von Vassa Kontorini publizierte und nur fragmentarisch erhaltene rhodische Dekret (Kontorini, *JRS* 73, 1983, 24-32 = Canali De Rossi, *Ambascerie* Nr. 256d; vgl. Wiemer, *Krieg* 216f.), dessen konkreter historischer Kontext unklar ist, das aber zumindest in die erste Hälfte des 2. Jh. v. Chr. gehören dürfte, erwähnt im Zusammenhang einer rhodischen Gesandtschaft das Kapitol in Rom, was, nach dem Beispiel der weiteren Quellendokumentation, daran denken lässt, dass den rhodischen Gesandten, nach der Anhörung im Senat, auf Beschluss der Senatoren ein Opfer auf dem Kapitol erlaubt worden sein könnte (vgl. z.B. Sherk, *RDGE* Nr. 18 u.ö.). Damit wäre also der Konsens zwischen Rom und Rhodos über den verhandelten Gegenstand (der aufgrund der fragmentarischen Erhaltung der Inschrift nicht mehr zu erschliessen ist) mit einer Symbolhandlung repräsentiert worden. Folgt man dieser Deutung, dann wäre anlässlich der rhodischen Gesandtschaft also ein Senatsbeschluss ergangen, in dem erstens die *amicitia* zwischen Rom und Rhodos begründet bzw. erneuert wurde, zweitens eine Regulierung des politischen Verhältnisses erfolgte und schließlich der Konsens der Kontrahenten über beide Verhandlungsinhalte mit der Symbolhandlung des Opfers auf dem Kapitol augenfällig gemacht wurde.

⁹⁷ Siehe das Potamon Monument in Mytilene (vgl. *SEG* 40 Nr. 1699. 45 Nr. 2338 und 55 Nr. 910): *Sylloge* (3. Aufl.) Nr. 764; Sherk, *RDGE* Nr. 26; Canali De Rossi, *Ambascerie* Nr. 440b und *IG* 12 suppl. Nr. 11; Sherk, *RDGE* Nr. 25; Canali De Rossi, *Ambascerie* Nr. 411 und vgl. auch

Die in solchen Dokumententypen des intergesellschaftlichen Vertrages niedergelegten Vereinbarungen waren weiterhin geeignet, in Zukunft Grundlage einer rechtlichen Beweisführung zu sein.

Tacitus ann. 3,60-63: [60] *Sed Tiberius, vim principatus sibi firmans, imaginem antiquitatis senatui praebebat postulata provinciarum ad disquisitionem patrum mit-tendo. crebrescebat enim Graecas per urbes licentia atque impunitas asyla statuendi; complebantur templa pessimis servitorum; eodem subsidio obaerati adversum creditores suspectique capitalium criminum receptabantur, nec ullum satis validum imperium erat coercendis seditioibus populi flagitia hominum ut caerimonias deum protegentis. igitur placitum ut mitterent civitates iura atque legatos. et quaedam quod falso usurpaverant sponte omisere; multae vetustis superstitionibus aut meritis in populum Romanum fidebant. magnaue eius diei species fuit quo senatus maiorum beneficia, sociorum pacta, regum etiam qui ante vim Romanam valuerant decreta ipsorumque numinum religiones introspectit, libero, ut quondam, quid firmaret mutaret.* [61] *Primi omnium Ephesii adiere, memorantes non, ut vulgus crederet, Dianam atque Apollinem Delo genitos: esse apud se Cenchreum amnem, lucum Ortygiam, ubi Latonam partu gravidam et oleae, quae tum etiam maneat, adnisam edidisse ea numina, deorumque monitu sacratum nemus, atque ipsum illic Apollinem post interfectos Cyclopas Iovis iram vitavisse. mox Liberum patrem, bello victorem, supplicibus Amazonum quae aram insiderant ignovisse. auctam hinc concessu Herculis, cum Lydia poteretur, caerimoniam templo neque Persarum ditione deminutum ius; post Macedonas, dein nos servavisse.* [62] *Proximi hos Magnetes L. Scipionis et L. Sullae constitutis nitebantur, quorum ille Antiocho, hic Mithridate pulsus fidem atque virtutem Magnetum decoravere, uti Dianae Leucophrynae perfugium inviolabile foret. Aphrodisienses posthac et Stratonicensis dictatoris Caesaris ob vetusta in partis merita et recens divi Augusti decretum adtulere, laudati quod Parthorum inruptionem nihil mutata in populum Romanum constantia pertulissent. sed Aphrodisiensium civitas Veneris, Stratonicensium Iovis et Triviae religionem tuebantur. altius Hierocaesarienses exposuere, Persicam apud se Dianam, delubrum rege Cyro dicatum; et memorabantur Perpennae, Isaurici multaque alia imperatorum nomina qui non modo templo sed duobus milibus passuum eandem sanctitatem tribuerant. exim Cyprii tribus [de] delubris, quorum vetustissimum Paphiae Veneri auctor Aesrias, post filius eius Amathus Veneri Amathusiae et Iovi Salaminio Teucer, Telamonis patris ira profugus, posuissent.* [63] *Auditae aliarum quoque civitatum legationem. quorum copia fessi patres, et quia studiis certabatur, consulibus permisere ut perspecto iure, et si qua iniquitas involveretur, rem integram rursus ad senatum referrent. consules super eas civitates quas memoravi apud Pergamum Aesculapii compertum asylum rettulerunt: ceteros obscuris ob vetustatem initiis niti. nam Zmyrnaeos oraculum Apollinis, cuius imperio Stratonicidi Veneri templum dicaverint, Tenios eiusdem carmen referre, quo sacrare Neptuni effigiem aedemque iussi sint. propiora Sardianos: Alexandri victoris id donum. neque minus Milesios Dareo rege niti; set cultus numinum utrisque Dianam aut Apollinem venerandi. petere et Cretenses simulacro divi Augusti. factaque senatus consulta quis mul-*

Sherk, RDGE Nr. 72-78. Der Text des *foedus* auf col. d z.B. bei Sherk, RDGE Nr. 26; IG 12,2 Nr. 35d und neuerdings SEG 51 Nr. 1027. Zur Familie des Potamon vgl. R.W. Parker, Potamon of Mytilene and his Family, ZPE 85, 1991, 115-129.

*to cum honore modus tamen praescribebatur. iussique ipsis in templis figere aera sacrandam ad memoriam, neu specie religionis in ambitionem delaberentur.*⁹⁸

⁹⁸ **Die Übersetzung nach Wilhelm Bötticher/Andreas Schäfer lautet:** „(60) Indes gewährte Tiberius, sich selbst der Gewalt des Prinzeps versichernd, dem Senat ein Schattenspiel der alten Zeit, indem er die Forderungen der Provinzen zur Untersuchung an die Senatoren verwies. Immer häufiger nämlich wurde es in den griechischen Städten, frei und ungestraft Freistätten zu errichten. Die Tempel füllten sich mit dem Auswurfe der Sklaven; in denselben Schutz wurden Verschuldete gegen ihre Gläubiger und todeswürdiger Verbrechen wegen Verdächtige aufgenommen, und keine Gewalt war stark genug, die Aufstände des Volkes zu dämpfen, wenn es die Verbrechen der Menschen gleich heiligem Götterdienst in Schutz nahm. Es wurde daher beschlossen, dass die Gemeinden ihre Beweisurkunden durch Abgeordnete einreichen sollten; und einige gaben nun freiwillig auf, was sie sich fälschlich angemäßt; viele bauten auf das Alter des Aberglaubens oder auf Verdienste um das römische Volk. So war der Glanz des Tages groß, an welchem der Senat die Wohltaten der Vorfahren, die Verträge der Bundesgenossen, auch die Beschlüsse der Könige, die vor dem Übergewichte Roms mächtig gewesen waren, und selbst die heiligen Verpflichtungen gegen die Götter in Einsicht nahm, und es ihm, wie ehedem, frei stand, was er bestätigen oder abändern wollte. (61) Zuerst unter allen nahten die Epheser und brachten in Erinnerung, dass nicht auf Delos, wie man insgeheim glaube, Diana und Apollo geboren seien; befinde sich bei ihnen doch der Fluß Cenchreus, der Hain Ortygia, wo Leto hochschwanger und gestützt an den noch stehenden Ölbaum diese Gottheiten zur Welt gebracht hatte. Auf der Götter Geheiß sei dieser Hain heilig geworden; auch habe hier Apollo selbst nach Tötung der Cyclopen sich dem Zorne Jupiters entzogen. Darauf habe Vater Liber, als Sieger im Kriege, den Amazonen, die um Gnade flehend den Altar umgaben, verziehen. Alsdann habe mit des Herkules Bewilligung, als er sich Lydiens bemächtigte, die Heiligkeit des Tempels zugenommen und auch unter der Herrschaft der Perser sei sein Recht nicht geschmälert worden: später hätten es die Macedonier, dann wir aufrecht erhalten. (62) Die zunächst folgenden Magneter stützten sich auf die Verfügungen Lucius Scipio und des Lucius Sulla, von denen jener nach des Antiochus, dieser nach des Mithridates Vertreibung die Treue und Tapferkeit der Magneter dadurch geehrt hatte, dass die Freistatt der Diana Leucophryne unverletzlich sein sollte. Hierauf brachten die Aphodisianer und Stratoniceaner ein Belobungsdekret des Diktators Caesar wegen ihrer alten Verdienste um seine Partei, und ein neueres des göttlichen Augustus, weil sie den Einfall der Parther mit unverändert treuem Festhalten am römischen Volke ausgehalten hätten, zum Vorschein. Aber die Gemeinde der Aphrodisianer suchte damit der Venus, die der Stratoniceaner Jupiters und Hekates heiliges Recht zu schützen. Weiterher holten die Hierocaesareaner, sie hätten eine persische Diana mit einem von König Cyrus geweihtem Heiligtum; und dabei wurden des Perperenna, des Isauricus und vieler anderer Feldherren Namen erwähnt, die nicht nur den Tempel, sondern ebenso auch zweitausend Schritten im Umkreis dieselbe Heiligkeit verliehen hatten. Sodann baten die Cyprier für drei Tempel, von denen den ältesten Aerias der paphischen Venus, dann sein Sohn Amathus einen der amathusischen Venus und Teucer dem salaminischen Jupiter, als er vor dem Zorne seines Vaters Telamon geflohen, errichtet hätten. (63) Gehör erhielten auch die Gesandtschaften anderer Gemeinden. Aber durch ihre Menge, zumal da der Streit mit Parteilichkeit geführt wurde, ermüdet, übertrugen es die Senatoren den Konsuln, sich erst vollkommene Einsicht in die Berechtigung und die etwa dabei zum Grunde liegende Widerrechtlichkeit zu verschaffen und dann, ohne zu entscheiden, die Sache wieder vor den Senat zu bringen. Die Konsuln berichteten, dass außer den erwähnten Städten noch zu Pergamon eine Freistätte nachgewiesen worden sei, die übrigen aber sich auf einen des hohen Alters wegen dunklen Ursprung beriefen. Denn die Symrnäer führten ein Orakel Apol-

Tacitus benennt die konkrete Ausgestaltung der Beratungen des Senates über die Asylrechte der kleinasiatischen Heiligtümer als *imago antiquitatis*. Er deutet damit an, dass, im Unterschied zu der seit Augustus üblichen Praxis und in Übereinstimmung mit der während der Republik gewöhnlichen Praxis, der Senat und die Konsuln bei dieser Gelegenheit allein (ohne eine direkte Einbindung des Prinzeps in den Entscheidungsprozess) über die fraglichen Privilegien berieten. Als besonders wichtige (weil neueren Datums) Beweismittel (*iura*) für die Erörterung der Rechtslage durch den Senat wurden von den griechischen Gesandten auf Anordnung des Senates auch Dokumente beigebracht, die in der Vergangenheit von Organen der römischen Gemeinde ausgestellt worden waren. Es waren die *senatus consulta*, *sociorum pacta* und *constitutiones* bzw. *decreta* römischer Imperatoren. Diese Dokumententypen, in denen in der Vergangenheit auf der Grundlage der *amicitia et societas* das Verhältnis Roms zu den fremden Gemeinwesen reguliert worden war, waren also in der Rechtsanschauung Roms gültige Rechtsquellen (*iura*), die bei der Entscheidung über die strittigen Privilegien zu berücksichtigen waren, womit zugleich ihre rechtliche Qualität als wechselseitig verbindliche Verträge beleuchtet wird.⁹⁹

Die magistratischen *edicta* und *decreta* und ebenso die *leges*, *plebiscita*, *senatus consulta* und *privilegia* mit „außenpolitischem“ Inhalt – also die Dokumente, in denen auch die intergesellschaftlichen Verhältnisse der *amicitia* und der *amicitia et societas* vereinbart werden – sind wechselseitig verbindliche und förmliche Verträge. Die Parteien (die Gesandten und die Senatoren) beispielsweise eines *senatus consultum* bringen, wie aus der zugehörigen „Urkundenhandlung“ erschlossen werden kann, das gegenseitige Vertrauen (die Voraussetzung jedes Vertrages) und den wechselseitigen Konsens über das Ergebnis einer stark formalisierten Verhandlung (Frage-Antwort), zunächst untereinander und dann auch einer interessierten Öffentlichkeit der Stadt Rom gegenüber mit verbalen und rechtssymbolischen Handlungen unmissverständlich

los, auf dessen Geheiss sie der Venus Stratonice einen Tempel geweiht, die Tenier einen Spruch desselben Gottes an, nach welchem ihnen befohlen worden sei, dem Neptun Bild und Tempel als Heiligtum zu stiften. Näherliegendes gäben die Sardanier an, eine Vergünstigung des Siegers Alexander, und nicht weniger beriefen sich die Milesier auf den König Darius; aber übereinstimmend sei bei beiden der Gottesdienst, Dianas und Apollos Verehrung. Auch die Kreter bäten für ein Bild des göttlichen Augustus. So wurden denn Senatsbeschlüsse abgefasst, wodurch, wenn auch mit vieler Ehrerweisung, doch Maß vorgeschrieben und ihnen geboten wurde, in den Tempeln selbst diese Dekrete in Erz zu graben, um ihr Andenken recht zu heiligen, und sich nicht unter dem Deckmantel der Religion von Ehrgeiz leiten zu lassen.“

⁹⁹ Den Rückgriff auf Empfängerherausfertigungen stadtrömischer Dokumente bei der Erörterung strittiger Rechtsfragen auch durch den Provinzstatthalter vor Ort veranschaulicht beispielsweise sehr schön Sherk, RDGE Nr. 70.

zum Ausdruck.¹⁰⁰ Die *senatus consulta* erfüllen also unter dem Aspekt der zugehörigen Rechtshandlung die Voraussetzungen eines förmlichen Vertrages. Und dies gilt aus denselben Gründen auch für die *privilegia* (in der Form der *senatus consulta*), die *leges* und *plebiscita*, denen stets ein *senatus consultum* vorausgeht, und die *decreta* und *edicta* der römischen Magistrate, die in einem Amtsbereich außerhalb der Stadt Rom erlassen werden. Die Dokumente haben weiterhin zum Zeitpunkt ihrer (Abschrift und) Publikation als Inschrift – also die Ausfertigung, die wir heute in Einzelfällen noch besitzen – einen innerrömischen politischen und administrativen Ratifizierungsvorgang durchlaufen und dokumentieren damit, dass sie verbindliche Teile der römischen Rechtsordnung sind (wenn die Publikation zeitnah zur Abfassung der Urkunde erfolgt¹⁰¹) bzw. einmal waren (wenn die Publikation zeitverzögert zur historischen Erinnerung an die Stadtgeschichte geschieht¹⁰²). Die Dokumente werden außerdem, wie die Quellendokumentation gelegentlich schlaglichtartig zeigt, in der Rechtsanschauung und politischen Praxis weiterhin als wechselseitig verpflichtende Verträge angesehen bzw. bei strittigen Rechtsfragen dementsprechend als Rechtsquellen (*iura*) je nach ihrer andauernden Verbindlichkeit zu Rate gezogen. In ihrer Rechtswirkung, reziproken Verbindlichkeit und Urkundengattung (Beweisurkunde) unterscheiden die Dokumente sich nicht von den *foedera*, lediglich die Förmlichkeiten des Vertragsabschlusses und das Urkundenformular (das durchgängige Handlungsprotokoll der *senatus consulta* gegenüber dem überwiegend imperativischen Ergebnisprotokoll der *foedera*) waren andere!

Die rechtlichen und politischen Inhalte der *amicitia* und *amicitia et societas*

Die *amicitia* und die *amicitia et societas* sind in der rechtlichen Praxis Roms eigene Formen des intergesellschaftlichen Vertrages. Ihre Vereinbarung ist die Grundvoraussetzung für die weitere Regulierung des Verhältnisses Roms zu fremden Gemeinwesen, die durch die Kombination der *amicitia* und *amicitia et*

¹⁰⁰ Das Ergebnis der Verhandlungen muss im Übrigen nicht immer mit den die Verhandlung einleitenden Bitten der fremden Gesandten übereinstimmen, so dass die begleitenden Konsenshandlungen selbstverständlich nur den Konsens der Parteien über das jeweils konkret erzielte Verhandlungsergebnis versinnbildlichen. Dieser politische Zusammenhang wird häufig in den Schilderungen der literarischen Überlieferung vernebelt. Der Senat nahm beispielsweise 217 v. Chr. die von Neapolis angebotenen goldenen *pataerae* wohl deshalb nur zum Teil an, weil er die politische Selbstaussage der Neapolitaner, sie könnten auf andere Weise nicht helfen (etwa mit Soldaten), nicht vollends bestätigen wollte (Livius 22,32,4-9). Der Senat behielt sich also gegenüber Neapolis mit seiner Zurückhaltung deren Geschenkangebot vor, solche tatkräftige Hilfe in Zukunft doch einzufordern.

¹⁰¹ So bspw. im Fall des Asklepiades und Genossen: Sherk, RDGE Nr. 22.

¹⁰² So bspw. im Fall des Aphodisias Dossier: Reynolds, Aphrodisias, *passim*.

societas mit anderen Formen des intergesellschaftlichen Vertrages (*pactum*, *sponsio*, *foedus*) auch weiter ausgestaltet werden kann.

Was sind die konkreten Inhalte der *amicitia* und der *amicitia et societas*? Die Existenz einer eigenen Vertragsform, ohne zumindest einen fassbaren spezifischen Vertragsinhalt, wäre eine unglaubliche Merkwürdigkeit.

Ein bisher schon mehrfach besprochener Text des Sextus Pomponius aus dem 2. Jh. n. Chr. beleuchtet ein rechtliches Zubehör der *amicitia*, die sie mit dem *hospitium* und dem *foedus* gemeinsam hat.¹⁰³

Sextus Pomponius libro 37 ad Quintum Mucium D. 49,15,5,2: *In pace quoque postliminium datum est: nam si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiae causa factum habemus, hi hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit et eorum: idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat. Hoc quoque igitur casu postliminium datum est.*

Wenn man die negative Aussage des Pomponius in eine positive wendet, dann reiht er die *amicitia*, das *hospitium* und das *foedus amicitiae causa factum* aneinander, um sie als die gegebenen Rechtsformen der Verbindung Roms mit fremden Gemeinwesen zu benennen. So verstanden zeigt der Text des Pomponius, dass es den unterschiedlichen rechtlichen Formen gemeinsam war, dass sie einzeln oder auch in der Kombination angewendet, in der Rechtsanschauung Roms die reziproke Rechtssicherheit im Personenverkehr der kontrahierenden Gemeinwesen garantieren. Jedes der Rechtsmittel und also auch die *amicitia* verbürgt auf der Ebene der Beziehungen Roms mit fremden Gemeinwesen die reziproke Rechtssicherheit (Verkehrsgemeinschaft), beispielsweise der römischen Bürger in der so mit Rom verbundenen und in Gemeinwesen organisierten Außenwelt.

Die *amicitia* konnte aber von Seiten Roms auch individuell gewährt werden, so dass in der Praxis des intergesellschaftlichen Personenverkehrs die Rechtssicherheit keineswegs notwendigerweise von Verabredungen darüber auf der Ebene der Gemeinwesen abhing, wie es aber dem Text des Pomponius z.B. in der römischrechtlichen Forschung des 19. Jh. gelegentlich entnommen wurde.¹⁰⁴ Eine prinzipielle Rechtlosigkeit der Bürger fremder Gemeinwesen, die

¹⁰³ Zack, GFA 14, 2011, 62-108; Zack, GFA 17, 2014, 135 A. 10.

¹⁰⁴ Vgl. Die Nachweise bei: Zack, GFA 14, 2011, 51-62. 106-108. Die gedankliche Voraussetzung für diese Art der Deutung in der Forschung des 19. Jh. (Rechtssicherheit im Individualverkehr nur auf der Grundlage wechselseitiger Verträge der Heimatländer der Individuen) könnte in der entsprechenden Rechtsanschauung des *code civile* liegen, der Ausländern zivile Rechte in Frankreich nur zugestand, wenn ihre Heimatländer dies umge-

mit Rom nicht verbunden waren, gab es also nicht, sondern nur eine Rechtlosigkeit solcher Individuen, denen von Seiten Roms – ob als Mitglied eines Kollektivs oder als Individuum – ein Personenstatus in der römischen Rechtsordnung (bzw. in früher Zeit am Siedlungsplatz Rom) fehlte.¹⁰⁵

Die von Pomponius für das 2. Jh. n. Chr. bezeugte Rechtsanschauung wird in der Quellendokumentation als gegebene Wirklichkeit der politischen Praxis auch der Republik bezeugt. Wenn die *amicitia* mit einem fremden Gemeinwesen von Seiten Roms gekündigt wurde, bedeutete dies zugleich, dass die fremden Gesandten Rom und das römische Herrschaftsgebiet (Italien) verlassen mussten.¹⁰⁶ Gemeinwesen, die sich im Kriegszustand mit Rom befanden, mussten dementsprechend bei Gesandtschaften an den römischen Senat außerhalb der Stadt campieren und hatten also kein Aufenthaltsrecht in der Stadt Rom.¹⁰⁷ Gemeinwesen, die sich noch in keinem reguliertem Verhältnis zu Rom befanden, also auch nicht den Status von *amici*, *socii* oder *amici et socii* besaßen, wurden erst nach einer offiziellen Befragung über ihr Anliegen in die Stadt eingelassen, um erst dann vom Senat empfangen zu werden.¹⁰⁸

Die beschriebene personenrechtliche Pertinenz der *amicitia* hat auf der Ebene des politischen intergesellschaftlichen Verkehrs eine Entsprechung, indem sie

kehrt auch Franzosen vertraglich zugestanden (vgl. Beate Althammer, Verfassungsstaat und bürgerliches Recht. Die Stellung von Fremden in Europa des langen 19. Jahrhunderts [1789-1914], in: A. Coşkun/L. Raphael (Hgg.), Fremd und rechtlos? (Köln u.a. 2014), 311).

¹⁰⁵ Vergegenwärtigt man sich, dass im Lichte der historischen Erinnerung die Außenbeziehungen der Römer am Anfang vornehmlich solche Beziehungen zu Ausländern am Siedlungsplatz der Stadt Rom bzw. im näherem Umfeld der Stadt Rom gewesen sind (z.B. die Sabiner), dann bleibt für die Zeit des frühen Rom kein Raum für die Vorstellung eines Naturzustandes der Feindschaft Roms zur fremden in Gemeinwesen organisierten Außenwelt. Die rechtliche Systematik der Außenbeziehungen Roms zu fremden Gemeinwesen entwickelte sich nahtlos aus dem bereits in früher Zeit am Siedlungsplatz Rom gültigen Fremdenrecht, das ursprünglich lediglich ein Teil des „Gesellschaftsvertrages“ am Siedlungsplatz Rom war und das dann auch auf die in Gemeinwesen organisierte Außenwelt übertragen wurde. Vor dem Hintergrund einer solchen historischen Deutung wäre das *ius fetiale* also nichts anderes als die frühgeschichtliche Ausprägung (6./5. Jh. v. Chr.) eines Fremdenrechts, das in späterer Zeit (seit dem 4./3. Jh. v. Chr.) mit der Entwicklung eines *ius gentium* nun neu ausgestaltet wurde.

¹⁰⁶ Z.B. Plb. 27,6. 32,1; Livius 37,1,6. 37,49,7f. 42,36,7; Sallust Iug. 28,2; D.C. frg. 99,2.

¹⁰⁷ Z.B. Plb. 35,2; Livius 30,21,12. 33,24,5. 34,43,1f. 42,36,1f. 45,22 (!); Appian Ib. 49 [207]; Festus 470 L. s.v. *senacula*.

¹⁰⁸ Servius Aen. 7,168: *INTRA TECTA VOCAR dissentit hoc loco an Romana consuetudine. Nam legati si quando incogniti venire nuntiarentur, primo quid vellent ab exploratoribus requirebatur, post ad eos egrediebantur magistratus minores, et tunc demum senatus ab eis extra urbem postulata noscebat, et ita si visum fuisset, in urbem admittebantur ...* Vgl. den Fall von Rhodos, das sich in der annalistischen Variante der Überlieferung 168 v. Chr. ohne einen Status im Verhältnis zu Rom befand (Livius 45,22-25 mit A. 68.).

in der Rechtsanschauung Roms auch die Rechtssicherheit im politischen Verhältnis der Gemeinwesen zueinander garantiert: Rom erkennt mit ihrer Gewährung den *status quo* im politischen Verhältnis zu einem jeweiligen fremden Gemeinwesen an. War ein fremdes Gemeinwesen durch das Mittel der *amicitia* mit Rom verbunden, konnte es beispielsweise bei Rechtsstreitigkeiten über territorialen Besitz den *status quo* zum Zeitpunkt der Gewährung der *amicitia* gegenüber Rom reklamieren und auf die Wiedereinsetzung in den alten Stand klagen.

Das Schiedsgericht des römischen Senats im Rechtsstreit zwischen Melitaia und Narthakion aus der Mitte des 2. Jh. v. Chr. bietet für diesen Zusammenhang ein Beispiel (Sherk, RDGE Nr. 9 = Ager, Arbitrations Nr. 156; Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 165-166):

Um das Jahr 140 v. Chr. gewährt der Senat den Gesandten von Melitaia und Narthakion einen Empfang, um über den rechtmäßigen Besitzer zweier Landstriche zu entscheiden, die Melitaia für sich beanspruchte und die sich zum Zeitpunkt der Senatssitzung im Besitz von Narthakion befinden. Drei Jahre zuvor ist in einem Schiedsverfahren, in dem Samos, Kolophon und Magnesia die Richter stellten, der Besitz, gegen die widersprechenden Ansprüche von Melitaia, Narthakion zugesprochen worden. Melitaia macht für seinen Anspruch dem Senat gegenüber das ältere Recht am Besitz der umstrittenen Landstriche geltend, indem es auf Entscheidungen der Thessalier und Makedonen aus dem 4. und 3. Jh. v. Chr. hinweist und insbesondere darauf insistiert, dass die Landstriche sich in seinem Besitz befanden, als es in die römische *amicitia* eintrat. Der historische Kontext dieser Argumentation ist, dass Melitaia im Jahr 212/211 v. Chr. wahrscheinlich Mitglied des Aetolischen Bundes war, dessen Mitglieder, also auch Melitaia, durch das *foedus* zwischen Rom und dem Aetolischen Bund auch *amici et socii* Roms wurden.¹⁰⁹ Nartha-

¹⁰⁹ Snowdon, *Historia* 63, 2014, 422-444. insbes. 428. 432-434, lässt bei der Besprechung von Sherk, RDGE Nr. 9 (= Ager, Arbitrations Nr. 156 und Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 165-166) die Frage offen, welchen Zeitpunkt des Eintritts in die *amicitia* Roms die Gesandten Melitaias im Auge haben. Melitaia war wohl bereits seit den 40er Jahren des 3. Jh. v. Chr. bis in die Zeit des 2. Makedonischen Krieges ununterbrochen Mitglied des Aetolerbundes (vgl. neuerdings Scherberich, *Symmachia* 23f. 27f. mit A. 53. 151f., mit den inschriftlichen und literarischen Belegstellen [der Beitritt Melitaias zum Aetolischen Bund erfolgte etwa 265 v. Chr. so aber bereits F. Stähelin, *RE* 15,1 (1931), 537 s.v. Melitaia]. Und siehe weiterhin: 217 v. Chr. Philipp V. belagert Melitaia vergeblich, vgl. Plb. 5,97,5f. und 9,18,5-9; Bringmann/Steuben, *Schenkungen* 1 Nr. 104, Schenkung von 10 Talenten Silber vom Aetolerfreund und Athamanenkönig Aamnandros für die Befestigung der Stadt Melitaia. Nach 196 v. Chr. gehörte Melitaia zum Thessalischen Bund [vgl. die oben im Text besprochene Inschrift Z. 14]). Demnach befand sich das zwischen Narthakion und Melitaia umstrittene Land entweder zum Zeitpunkt des ersten aetolisch-römischen Vertrages (212/211 v. Chr. = Beginn der *amicitia et societas* zwischen Rom und dem Aetolerbund; Schmitt, *StVA* 3 Nr. 536) oder zum Zeitpunkt des Wiedereintritts der Aetoler in die *amicitia et societas* nach dem

kion beruft sich, ebenfalls mit dem Hinweis auf den Zeitpunkt seines Eintritts in die römische *amicitia*, auf das jüngere, aber aktuell geltende Recht, das seinen Anfang im Beschluss des T. Quinctius Flamininus und der Zehnergesandtschaft hatte, in dem die strittigen Landstriche Narthakion zugesprochen wurden,¹¹⁰ weshalb beim Schiedsgericht auch Kolophon, Magnesia und Samos Narthakion den Besitz zusprachen.

Für die uns interessierende Fragestellung ist die im Dokument fassbar werdende Rechtsanschauung von Bedeutung, dass der Eintritt in die *amicitia* mit der gleichzeitigen wechselseitigen Anerkennung und Garantie des aktuellen materiellen Besitzstandes (*status quo*) durch Rom verbunden sei.¹¹¹ Der Senat

Jahr 205 v. Chr. (Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 12) im Besitz Melitaias. Die Argumentation der Gesandten Melitaias hatte also gegenüber der Argumentation der Gesandten Narthakions in Hinsicht auf das *amicitia* Verhältnis mit Rom zur Voraussetzung, dass Melitaias „das ältere Recht“ am umstrittenen Land für sich beanspruchte, während die Gesandten Narthakions das „jüngere aber aktuelle Recht“ aus der Zeit des T. Quinctius Flamininus für sich in Anspruch nahmen. Der seit dem 2. Makedonischen Krieg andauernde Rechtsstreit zwischen Melitaias und Narthakion spiegelt im Kleinen den Konflikt zwischen den Aetolern und Rom nach der Schlacht von Kynoskephalai wider, in dem die Aetoler gegenüber T. Quinctius Flamininus die andauernde Gültigkeit der Vereinbarungen von 212/211 v. Chr. (Schmitt, StVA 3 Nr. 536) reklamieren und er deswegen des Separatfriedens der Aetoler mit Philipp V. im Jahr 206 v. Chr. (Schmitt, StVA 3, 283 mit den Belegen) in der Diktion dissimulierend nicht zugestehen will (Livius 33,1ff. insbes. 16,6ff.; Plb. 18,33ff. insbes. 38, vgl. Zack, Studien, 203f.), was der römische Senat dann am Ende durch „Nichtentscheiden“ auch politisch umsetzt (vgl. Zack, Studien, 204 A. 907).

¹¹⁰ Narthakion beruft sich auf das aktuell gültige Recht, also den jüngeren *status quo*, der bestand seitdem T. Quinctius Flamininus und die Zehnergesandtschaft die Verhältnisse in Thessalien neu geordnet hatten (vgl. Sherk, RDGE Nr. 33, vgl. Livius 31,41,5. 34,48,2 – bei der noch ausstehenden und strittigen Restitutionen von Besitz in Chyretiai sollen die schriftlichen Entscheidungen des Flamininus als Richtschnur dienen. Die Restitution Chyretiai (Status einer eroberten Stadt) erfolgte offensichtlich durch Flamininus und die Zehnergesandtschaft, nach dem Frieden mit Philipp V. und dem Abzug der makedonischen Besatzung). Der Senat bestätigt die Gültigkeit und Verbindlichkeit der politischen Entscheidung des Quinctius Flamininus und der Zehnergesandtschaft vom Jahr 196 v. Chr. (Livius 33,34,7 [Thessalier für frei erklärt; Einbeziehung der phthiotischen Achäer in ihren Bund, mit Ausnahme des phthiotischen Theben und Pharsalos vgl. Plb. 18,47-48 und Plut. Flam. 12,1-3] und Livius 34,57,1 [Bestätigung der *acta* des T. Quinctius Flamininus und der Zehnergesandtschaft durch den Senat]).

¹¹¹ Vgl. weiterhin die parallelen Fälle aus dem 2. Jh. v. Chr. (vgl. Snowdon, Historia 63, 2014, 428f. 431): 1) Den Fall des Rechtsstreites zwischen Magnesia und Priene: Der Senat beschließt, dass ein Schiedsrichter bestellt werden solle, um die Grenzen so wiederherzustellen, wie sie zum Zeitpunkt des Eintritts beider Parteien in die römische *amicitia* bestanden haben (Sherk, RDGE Nr. 7 [II.]; Ager, Arbitrations Nr. 120 p. 321-37 [I.-IV.]; Canali de Rossi, Ambascerie Nr. 290-291 p. 245-247 [II.]). 2) Den Fall des Rechtsstreites zwischen Priene und Samos: Die Samier einerseits argumentieren bzgl. des strittigen Grundbesitzes mit der Entscheidung des Cn. Manlius Vulso und der Zehnergesandtschaft – also dem Beginn des regulierten (*amicitia et societas*-) Verhältnisses zwischen Samos und Rom (Samos war im Antiochoskrieg sofort auf die römische Seite getreten und hatte nach dem Frieden

widerspricht dieser Rechtsanschauung nicht, sondern verweist lediglich auf die vor Zeiten innerrömisch festgestellte rechtliche Gültigkeit der Entscheidungen des Flamininus und der Zehnergesandtschaft, die nicht leicht aufzuheben seien.¹¹² Denn eine solche Entscheidung hätte politisch bedeutet, dass über die Rechtmäßigkeit der noch gültigen Teile der Friedensordnung von damals 50 Jahre später noch hätte diskutiert werden können. Ein solches Signal wollte der Senat verständlicherweise aus Gründen der politischen Vernunft nicht geben.

Niederschläge der oben herausgearbeiteten Anschauung über den Rechtsgehalt der *amicitia* und *amicitia et societas* finden sich in der weiteren Quellendokumentation des 2. und 1. Jh. v. Chr., so dass sie als dauernd gültige Gegebenheit in der außenpolitischen Rechtspraxis Roms gelten dürfen.¹¹³ Einige Beispiele seien in diachroner Reihung angeführt: In den Senatsbeschlüssen über Koroneia und Thisbe im Jahr 170 v. Chr. behalten nur diejenigen Bürger ihren Besitz, die

von Apameia den Status einer *civitas libera*, Livius 37,13,6. 11; 42,56,6) – und die Priener argumentieren andererseits mit der Schiedsentscheidung der Rhodier (Sherk, RDGE Nr. 10A-B; Ager, Arbitrations Nr. 160 p. 450-457; Canali De Rossi, Ambascerie Nr. 293; jetzt die neue Edition von A. und B.: Famerie, Chiron 37, 2007, 89-111). 3) Am Ende des 2. Jh. v. Chr. vgl. weiterhin auch die *lex agraria*, in der der territoriale Besitzstand der *civitates liberae* zum Zeitpunkt ihres Eintritts in die *amicitia* Roms von Seiten Roms prinzipiell anerkannt wird und deshalb auch Entschädigungen für den Fall vorgesehen sind, dass den *civitates liberae* Land übereignet würde (Crawford, Statutes 1 Nr. 2 p. 136f.; Johannsen, Lex, 166-169) Z. 75-77. 79-82 (mit Johannsen, Lex, 366-369. 374-378 und Crawford, Statutes 1, 175-177). Besitzstand der freien Gemeinwesen (*civitates liberae* in Afrika: Uticenses, Hadrumetini, Tampesitani, Lepitani, Aquillitani, Usalitani und Taudalenses), die a) während des 3. Punischen Krieges in der *amicitia* Roms verharrten (Z. 75 ... *in amicitiam populi Romani ... manserunt*), die b) die von den Feinden zum römischen *imperator* überliefen (Z. 76 ... *a[d imperatorem] populi Romani ... ex hostibus perfugerunt*). Die Quellen der anschließenden Regulierung des Besitzstandes waren: Z. 76 SC (bzgl. der *civitates liberae*); Z. 81f. Entscheidung der durch die *lex Livia* bestellten Zehnerkommission (bzgl. Besitzungen von Utica) und Z. 81 *iussus* des *imperator* P. Cornelius Scipio Aemilianus (bzgl. Massinissa und seiner Nachkommen). Die hier genannten Beispiele und der oben im Text genannte Fall zeigen, dass der Eintritt in die *amicitia* Roms in diesen Fällen stets mit einer in Dokumenten festgehaltenen Regulierung des Verhältnisses (Vertrag) zwischen den beiden Parteien verbunden war und der Zeitpunkt des Eintritts in die *amicitia* also von beiden Seiten im Nachhinein deshalb auch zeitlich exakt bestimmt werden konnte (contra Snowdon, Historia 63, 2014, 428. 432-439)!

¹¹² Aus Sherk, RDGE Nr. 9 Z. 64-67: ὅσα κεκριμένα ἐστὶν κατὰ νόμους, οὓς Τίτος Κοίγκτιος ὑπατος ἔδωκεν, ταῦτα καθὼς κεκριμένα ἐστὶν, οὕτω δοκεῖ κύρια εἶναι δεῖν, τοῦτο τε μὴ εὐχερὲς εἶναι ὅσα κατὰ νόμους κεκριμένα ἐστὶν ἄκυρα ποιεῖν kann man wohl erschließen, dass die *acta* des T. Quinctius Flamininus und der Zehnergesandtschaft 194 v. Chr. vom Senat und den Komitien in ihrer Gültigkeit bestätigt worden waren und also zum Zeitpunkt der Verhandlungen Melitaias und Narthakions mit dem Senat die Verbindlichkeit von *leges* hatten (Livius dagegen berichtet nur von einer Bestätigung der *acta* des T. Quinctius Flamininus durch den Senat, vgl. Livius 34,57,1).

¹¹³ Vgl. Snowdon, Historia 63, 2014, 428-432.

sich bereits in der Zeit vor der Besetzung der Städte in der *amicitia* Roms befanden (Sherk, RDGE Nr. 2 und 3). Ebenso verhält es sich knapp neunzig Jahre später im Beschluss des Sulla über Oropos. Hermodoros, der Priester des Amphiaros ist während des Krieges gegen Mithridates als *socius populi Romani* ohne Unterlass in der *amicitia* Roms verblieben. Er behält deshalb, im Unterschied zur Stadt Oropos, seinen privaten Besitz ungeschmälert (Sherk, RDGE Nr. 23). Wenige Jahre später wird vom Senat angeordnet, dass den nunmehrigen *amici populi Romani* Asklepiades, Polystratos und Meniskos, die sich im Bundesgenossenkrieg als Kapitäne um Rom verdient gemacht hatten und deren Besitz in ihrer Heimat während des Krieges gegen Mithridates wohl anektiert worden ist, ihr ursprünglicher Besitzstand restituiert werden solle (Sherk, RDGE Nr. 22). Zwei Jahrzehnte später begegnet eine entsprechende Rechtsanschauung auch in der literarischen Überlieferung bei der Unterredung zwischen Caesar und Ariovist, in dem Caesar gegenüber Ariovist die Ansicht äußert (Caesar b. G. 1,43,8): *Populi Romani hanc esse consuetudinem, ut socios atque amicos non modo sui nihil deperdere, sed gratia, dignitate, honore auctiores velit esse; quod vero ad amicitiam populi Romani attulissent, id iis eripi quis pati posset?*¹¹⁴ Knapp zwei Jahrzehnte später wird während einer Senatsverhandlung beantragt, dass Aphrodisias, das während des Bürgerkrieges von Quintus Labienus erobert worden ist, die Ländereien, Plätze, Gebäude, Dörfer, Grundstücke, Festungen, Bergweiden und Einkünfte im selben Umfang besitzen solle, wie es sie besaß, als es in die *amicitia* Roms eintrat (Reynolds, Aphrodisias Nr. 8 Z. 58-60).

Die weitere parallele Quellendokumentation zeigt außerdem, dass die durch die *amicitia* und *amicitia et societas* bewirkte Garantie des *status quo* sich in der römischen Rechtsanschauung nicht nur auf den territorialen Besitzstand bezog, sondern allen Besitz und „Gerechtes“ des fremden Gemeinwesens betraf, gleich welcher Art (z.B. auch *ius, lex* und *consuetudo* im Verhältnis zu Rom; vgl. Crawford, Statutes 1 Nr. 19 col. II. Z. 17-22). Nach dem Beschluss des Senates und Volkes über Aphrodisias (Reynolds, Aphrodisias Nr. 8), der auch das *amicitia et societas*-Verhältnis zum Gegenstand hatte, restituiert ein lokaler Funktionär mit Namen Stephanos (auf Anweisung des Octavian) gefangene Bürger von Aphrodisias und Plarasa und händigt den Gesandten der Gemeinde auch einen goldenen Kranz aus, der von Pythes entwendet wurde (Reynolds, Aphrodisias Nr. 10-11). Antonius wird von Octavian gebeten, in seinem Amtsbereich dafür zu sorgen, dass die den Gemeinwesen Aphrodisias

¹¹⁴ Die Übersetzung nach Georg Dorminger lautet: „Das römische Volk habe von Haus aus den Wunsch, dass seine Bundesgenossen und Freunde nicht nur nichts einbüßen, sondern an Einfluß, Ehre und Ansehen gewinnen. Was sie vollends in das Freundschaftsverhältnis mit den Römern mitgebracht hätten, wer könnte es zulassen, dass das ihnen wieder entrissen werde!“.

und Plarasa geraubten Bürger und Besitztümer restituiert werden (Reynolds, Aphrodisias Nr. 12). Octavian schreibt weiterhin Ephesos gesondert an, um die Herausgabe einer goldenen Erosfigur zu fordern, die während des Labienuskrieges aus Aphrodisias geraubt und in Ephesos unpassenderweise als Weihegabe für Artemis aufgestellt worden war (Reynolds, Aphrodisias Nr. 12). In der *lex Antonia* bzgl. Termessos erhalten einige Jahrzehnte vorher nur diejenigen Bürger von Termessos den Status von *amici et socii populi Romani*, die das Bürgerrecht der Stadt am 1. April 72 v. Chr. besaßen. Also zu dem Zeitpunkt, als das Verhältnis zwischen Rom und Termessos (wohl durch L. Licinius Lucullus), nach der Rückgewinnung von Termessos durch römische Truppen, neu reguliert und auch das Verhältnis der *amicitia et societas* zu Rom nach der zwischenzeitlichen Besetzung durch Mithridates Truppen wiederhergestellt worden war (Crawford, Statutes 1 Nr. 19 col. I. Z. 1-11).¹¹⁵ Als „Normaljahr“ für die Regulierung der politischen (Crawford, Statutes 1 Nr. 19 col. I. Z. 8-11), rechtlichen (*ius, lex, consuetudo*; Crawford, Statutes Nr. 19 Z. 17-22) und materiellen (Crawford, Statutes 1 Nr. 19 col. I. Z. 12-35. Col. II. 22-29) Verhältnisse in Termessos im Jahr 72 v. Chr. wird das Jahr 91 v. Chr. genommen, d.h. ein (wohl willkürlich gewählter) Zeitpunkt, der vor dem Beginn der Kriege Roms gegen Mithridates lag. Zu dieser Zeit befand sich Termessos wohl noch ohne Störung im Verhältnis der *amicitia et societas* mit Rom, wie es bereits Anfang des 2. Jh. v. Chr. bestanden hatte (Plb. 21,35,1-4; Livius 38,15,4-6).

Am Ende des 1. Jh. v. Chr. sieht der Prokonsul von Asia im Kontext eines Rechtsstreites einen Senatsbeschluss aus der Zeit des Sulla ein, in dem, ganz entsprechend zu der oben beobachteten Rechtsanschauung im Fall von Termessos, den Bürgern von Chios wegen ihrer Verdienste im Krieg gegen Mithridates folgendes bestätigt wird: ὅπως νόμοις τε καὶ ἔθεσιν καὶ δικαίοις χρῶν[ται] ἃ ἔσχον ὅτε τῇ Ῥωμαίων φιλίᾳ προσῆλθον, ἵνα τε ὑπὸ μηθ' ᾠτινι[οῦν] τύπῳ ὧσιν ἀρχόντων ἢ ἀνταρχόντων, οἳ τε παρ' αὐτοῖς ὄντες Ῥωμ[αῖ]οι τοῖς Χείων ὑπακούωσιν νόμοις (Sherk, RDGE Nr. 70).

Zusammenfassung der Ergebnisse der Teile VI und VII der „Forschungen“

Der Ausgangspunkt der „Forschungen“ war die Frage, wie Sextus Pomponius D. 49,15,5¹¹⁶ in Hinsicht auf die Rechtsanschauung, die Systematik und die

¹¹⁵ Crawford, Statutes 1, 337 dagegen nimmt ohne weitere Begründung („no doubt a SC“) einen Senatsbeschluss des Jahres 72 v. Chr. über den Status von Termessos an. Der Text der *lex* bietet hierfür keinen Anhaltspunkt.

¹¹⁶ Pomponius D. 49.15.5 pr.: *Postliminii ius competit aut in bello aut in pace. (1.) In bello, cum hi, qui nobis hostes sunt, aliquem ex nostris ceperunt et intra praesidia sua perduxerunt: nam si eodem bello is reversus fuerit, postliminium habet, id est perinde omnia restituuntur ei iura, ac si*

Terminologie der Außenbeziehungen Roms historisch angemessen zu verstehen ist¹¹⁷ und weiterhin die von Gerhard Wirth im Jahr 1967 mit Blick auf den Text des Pomponius beschriebene Aporie der modernen Geschichtsschreibung über die Systematik der Außenbeziehungen Roms seit Moritz Voigt (1856) und Theodor Mommsen (1859):¹¹⁸ „Wir kennen zwar nach oben erwähnter Digestenstelle die Scheidung in *amici*, *hospites* und *foederati*; aber was im einzelnen die Begriffe beinhalten oder wie sie gegeneinander abzugrenzen sind, frühere Verhältnisse umschreibend und realiter kaum mehr gültig, darüber ist erschöpfende Nachricht nicht vorhanden, nicht zuletzt, da unsere ergänzenden Quellen, Rhetoren, Historiker, Kirchenhistoriker, in blütenhafter Umschweifigkeit die Tatbestände eher vernebeln als klären und in der Verwendung diesbezüglicher Schlagworte so gut wie alles durcheinandergeschieht.“ (Wirth, *Historia* 16, 1967, 242).

Die von Alfred Heuss begründete und gegenwärtig herrschende *communis opinio* von einer formlos herbeigeführten und vertraglosen *amicitia*, die ein charakteristisches Mittel römischer Außenpolitik gewesen sei, ist nicht geeignet, die Entstehung oder die rechtliche Konstruktion der römischen Hegemonie über die Mittelmeerwelt im 2. und 1. Jh. v. Chr. historisch angemessen zu beschreiben. Das Deutungsmodell von Heuss führt im Gegenteil dazu, die Gestalt des Imperium Romanum als einer politischen und rechtlichen Gesellschaftsordnung zu verdunkeln, die ihre Kohäsion dadurch erhielt, dass der Status der an der Ordnung beteiligten Gemeinwesen im Verhältnis zu Rom durch die Kombination der unterschiedlichen Varianten des intergesellschaftlichen Vertrages rechtlich, politisch und sozial bestimmt wurde. Gegenwärtig werden dagegen auf der Grundlage des Deutungsmodells von Heuss durch das literarische Genre bedingte Merkmale des sprachlichen Ausdrucks der Überlieferung in der Sache unzutreffend als „Strukturmerkmale“ der römischen Au-

captus ab hostibus non esset. Antequam in praesidia perducatur hostium, manet civis. Tunc autem reversus intellegitur, si aut ad amicos nostros perveniat aut intra praesidia nostra esse coepit. (2.) In pace quoque postliminium datum est: nam si cum gente aliqua neque amicitiam neque hospitium neque foedus amicitiae causa factum habemus, hi hostes quidem non sunt, quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit et eorum: idemque est, si ab illis ad nos aliquid perveniat. Hoc quoque igitur casu postliminium datum est. (3.) Captivus autem si a nobis manumissus fuerit et pervenerit ad suos, ita demum postliminio reversus intellegitur, si malit eos sequi quam in nostra civitate manere. Et ideo in Atilio Regulo, quem Carthaginienses Romam miserunt, responsum est non esse eum postliminio reversum, quia iuraverat Carthaginem reversurum et non habuerat animum Romae remanendi. Et ideo in quodam interprete Menandro, qui posteaquam apud nos manumissus erat, missus est ad suos, non est visa necessaria lex, quae lata est de illo, ut maneret civis Romanus: nam sive animus ei fuisset remanendi apud suos, desineret esse civis, sive animus fuisset revertendi, maneret civis, et ideo esset lex supervacua. Die Übersetzung bei: Zack, *GFA* 14, 2011, 68; die quellen- und sachkritische Analyse des Textes, ders., 62-108.

¹¹⁷ Zack, *GFA* 14, 2011, 47-119.

¹¹⁸ Siehe den Forschungsüberblick bei Zack, *GFA* 16, 2013, 68-79 mit den Literaturangaben.

ßenbeziehungen gedeutet, und der ganze politische, rechtliche und soziale Zusammenhang bleibt verhüllt.

Mit dem Begriff der *amicitia* wird weder ein spezieller „Freundschaftsvertrag“ bezeichnet, der in der Frühzeit Roms den Verkehr der fremden Gemeinwesen mit Rom detailliert regulierte (Mommsen), noch hat er spezielle Formulierungen in *foedera*-Urkunden zur Voraussetzung (Täubler), noch wird er unabhängig von einer förmlichen vertraglichen Herbeiführung des Verhältnisses gebraucht (Heuss).¹¹⁹

Stattdessen bietet sich folgende Rekonstruktion der rechtlichen Formen und der rechtlichen Inhalte der *amicitia* und *amicitia et societas* im Kontext der Kontakte Roms mit fremden Einzelpersonen und fremden (politisch organisierten) Personengruppen an:

Die *amicitia* und die *amicitia et societas* sind in der rechtlichen Praxis Roms eigene Formen des förmlichen intergesellschaftlichen Vertrages. Sie gehören in den Bereich des *ius*, wie die *foedera* in den Bereich des *ius et fas* gehören. Sie sind keine Anwendung der *consuetudo*.¹²⁰ Ihre Vereinbarung ist in der politischen Praxis Roms die Grundvoraussetzung für die weitere Regulierung des Verhältnisses Roms zu fremden Gemeinwesen, die durch die Kombination der *amicitia* und *amicitia et societas* mit anderen Formen des intergesellschaftlichen Vertrages (*pactum, sponsio, foedus*) ausgestaltet werden kann.

Die magistratischen *edicta* und *decreta* und ebenso die *leges, plebiscita, senatus consulta* und *privilegia* mit „außenpolitischem“ Inhalt – also die Dokumente, in denen auch die intergesellschaftlichen Verhältnisse der *amicitia* und der *amicitia et societas* vereinbart werden – sind wechselseitig verbindliche und förmliche Verträge. Die Parteien bringen, wie aus der zugehörigen „Urkundenhandlung“ der Dokumente erschlossen werden kann, den wechselseitigen Konsens über das Ergebnis der vorherigen Verhandlung unmissverständlich zum Ausdruck. Die genannten Dokumententypen erfüllen also die rechtlichen Voraussetzungen eines förmlichen Vertrages. Sie werden weiterhin, wie die Quellen-

¹¹⁹ Vgl. den Forschungsüberblick zum Themenbereich der *amicitia* und *amicitia et societas* bei Zack, GFA 16, 2013, 68-79 mit den Nachweisen.

¹²⁰ *Leges, ius* und *consuetudo* begegnen beispielsweise in der *lex Antonia* bzgl. Termessos ausdrücklich als Quellen der Rechtsverhältnisse zwischen Rom und Termessos (Crawford, Statutes Nr. 19-22: *quae leges quodque ious quaeque consuetudo L(ucio) Marcio / Sex(to) Iulio co(n)s(ulibus) inter civeis Romanos et Termenses / Maiores Pisidas fuit eadem lege eidemque ious / eademque consuetudo inter ceives Romanos et / Termenses Maiores Pisidas esto*). Im Brief des Octavian an die Stadt Aphrodisias begegnen einige Jahrzehnte später das *edictum*, das *senatus consultum*, das *foedus* und die *lex* als Dokumente des Rechtsverhältnisses zwischen Rom und Aphrodisias (Reynolds, Aphrodisias Nr. 6 und 9).

dokumentation gelegentlich schlaglichtartig zeigt, in der Rechtsanschauung und politischen Praxis als wechselseitig verpflichtende Verträge angesehen bzw. bei strittigen Rechtsfragen dementsprechend als Rechtsquellen (*iura*) zu Rate gezogen. In ihrer intergesellschaftlichen Rechtswirkung und wechselseitigen Verbindlichkeit unterscheiden sich die genannten Dokumententypen nicht von den *foedera*, lediglich die Förmlichkeiten des Vertragsabschlusses waren andere!

Der zeremonielle Abschluss eines *foedus*, mit Eid und Opfer, kann auf einen vorherigen Senatsbeschluss bzw. auf ein magistratisches *decretum* über die „bloße“ *amicitia* oder auch die *amicitia et societas* folgen bzw. er kann auch davon begleitet werden, er muss es aber nicht.

Das *foedus* ist in der politischen Praxis Roms neben der *amicitia*, (*amicitia et societas*, der *sponsio*, dem *hospitium* und der *pactio* also nur eine von mehreren Rechtsformen für einen förmlichen intergesellschaftlichen Vertrag, und er kann mit der *amicitia* und der (*amicitia et*) *societas* kombiniert werden, wobei die Verbalisierung der *amicitia* oder der *amicitia et societas* z.B. im Text eines *foedus* ein „Vertrag im Vertrag“ ist und außerhalb des *foedus*-Textes, z.B. in den zum *foedus* gehörigen Akten (z.B. bei der Erneuerung der *amicitia et societas* im *senatus consultum*), einen eigenen und gesonderten Vertrag neben dem *foedus* darstellt.

Die *amicitia* kann in ihrer rechtlich-politischen Wirkung von der *amicitia et societas* unterschieden werden:

Es gibt **erstens** die „bloße“ *amicitia* mit Rom. Sie gewährt den Bürgern eines fremden Gemeinwesens die von Organen des römischen Gemeinwesens öffentlich gewährte Verkehrsgemeinschaft mit der römischen Rechtsordnung (Personenstand), womit aber von Seiten Roms keinerlei Verpflichtung oder Bereitschaft zur militärischen Unterstützung der Vertragsparteien verbunden ist. Die Vereinbarung einer solchen „bloßen“ *amicitia* wird in der Regel von einer weiteren vertraglichen Regulierung (gelegentlich auch in der Form des *foedus*) des Verhältnisses mit Rom begleitet.

Zweitens gibt es die *amicitia et societas* bzw. *societas*, mit der zusätzlich zur Gewährung der Verkehrsgemeinschaft zumindest die Bereitschaft Roms zur militärischen Unterstützung der Vertragsparteien verbunden ist. Auch die Rechtsform der *amicitia et societas* wird in der Regel mit weiteren Vereinbarungen über das Verhältnis der Vertragskontrahenten (z.B. in einem *senatus consultum*) oder auch mit anderen Formen des Vertrages (*pactum*, *sponsio*, *foedus*) verbunden.

Die *amicitia et societas* ist gegenüber der Rechtsform des *foedus* eine eigene Form des Vertrages, mit der die prinzipielle Bereitschaft der Vertragspartner zur militärischen Kooperation auch ohne den Abschluss eines *foedus* bewerkstelligt werden kann. Dies ist zugleich die lebensweltliche Voraussetzung dafür, dass es während des 2. und 1. Jh. v. Chr. neben den individuellen und inhaltlich komplex ausgestalteten *foedera*-Texten in der politischen Praxis Roms auch Formulartexte geben konnte, in die nur noch die Namen der mit dem *foedus* privilegierten Gemeinwesen eingetragen werden mussten.¹²¹ Die detaillierte Regulierung des rechtlichen Verhältnisses der mit dem *foedus* privilegierten Gemeinwesen erfolgt also in diesen Fällen nicht im Text des *foedus*, sondern im Text der dem *foedus* zugehörigen Senats- und Volksbeschlüsse, und der Hauptzweck dieser Art von *foedera* ist nicht vornehmlich politischer sondern sozialer Natur, indem die Gewährung des *foedus* den betroffenen Gemeinwesen einen herausgehobenen Status in der hierarchischen Ordnung der Beziehungen Roms zur Außenwelt gewährt.¹²²

Der mit den Vertragsformen der *amicitia* und *amicitia et societas* stets verbundene personenrechtliche Vertragsgegenstand ist die individuelle oder kollektive Gewährung eines Personenstandes in der römischen Rechtsordnung, womit von Seiten Roms zugleich für die so ausgestatteten Einzelpersonen und

¹²¹ Vgl. exemplarisch den Text des *foedus* zwischen Rom und Astypalaia Sherk, RDGE Nr. 16: ——— τῶι δήμῳι τῶι | [Ῥωμαίων καὶ] τῶ δήμῳ τῶ Ἀστυπαλαιέων εἰρήνη καὶ [φι-
λία] | [καὶ συμμαχία] ἔστω καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν [εἰς τὸν ἄ]-| [παντα χρόνον].
πόλεμος δὲ μὴ ἔστω. ὁ δῆμος [ὁ Ἀστυπαλαιέων μὴ δι]-| [ιέτω τοὺς] πολεμίους καὶ ὑπεναντί-
ους [τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων] | [διὰ τῆς ἰδίας χώρας καὶ ἧς ἂν ὁ δῆμος ὁ Ἀστυπαλαιέων κρα-
τῆι δη]-| [μοσί]α βουλῆ, ὥστε τῶ δήμῳ τῶ Ῥωμαίων καὶ τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίου[ς] | [τα]σσομένοις
πόλεμον ἐπιφέρωσι· μῆτε τοῖς πο[λεμίοις μῆτε ὄπλοις] | μῆτε χρήμασι μῆτε ναυσὶν βοηθεῖτω
{ο} δημοσ[ί]αι βουλῆ δόλ[ω]ι πονηρῶι. | ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων τοὺς πολεμίους καὶ ὑπεναντίους [τῆς
βουλῆς] | [καὶ τ]οῦ δήμου τοῦ Ἀστυπαλαιέων διὰ τῆς ἰδίας χώρας καὶ ἧς ἂν | [κρατῆι ὁ δη-
μος ὁ Ῥωμαίων μὴ διέτω] δημοσ[ί]αι βουλῆ δό[λ]ω[ι πο]-| [νηρῶι, ὥστε τῶι δήμῳι τῶι] Ἀστυ-
παλαιέων καὶ τοῖς ὑπ' αὐτοὺς | τασσομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσι· μῆτε <τοῖς πολεμίοις μῆ-
τε> ὄπλοις μῆτε χρήμα{τα}σι (χρήμασι) μῆτε | ναυσὶ βοηθεῖ[τω] μῆτε δόλω πονηρῶ. ἐὰν δὲ τις
πόλεμον ἐπιφέρῃ τῶ δήμῳ [τῶι] | Ἀστυπαλαιέων, ὁ δῆμος <ὁ> Ῥωμαίων [τῶι δήμῳι τῶι] Ἀστυ-
παλαιέων βοηθεῖτω(?). ἐὰν δέ | [τίς] πρότερος πόλεμον ἐπιφέρῃ [τῶι δήμῳι τῶι] Ῥωμαίων, ὁ
δῆμος ὁ Ἀστυπαλαιέων βοηθεῖτω [ἐκ] | [τῶν] συνθηκῶν καὶ ὀρκίων [τῶν γεγενημένων —
ἀνὰ μέσον(?)] | τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων καὶ τοῦ δήμου τῶν Ἀστυπαλαιέων. | ἐὰν δὲ τι πρὸς
ταύτας τὰς συνθήκας κοινῆ βουλῆ προσθεῖναι ἢ | ἀφελεῖν βούλ[ω]νται ὁ δῆμος καὶ ἡ βου-
λή, [ὅσ'] ἂν θελήσει ἐξέστω ἃ δὲ ἂν προσθεῖσιν | ἐν ταῖς συνθήκαις ἢ <ἃ> ἂν ἀφέ[λ]ωσιν
ἐκ τῶν συνθηκῶν, ἐκτὸς ἔστω ταῦτα <ἐν> ταῖς | συνθήκαις γεγραμμένα· <ἀναθέντων δὲ>
ἀνάθημα ἐμ μὲν Ῥωμαίων ἐν τῶ Καπετωλίῳ ναῶ τοῦ | Διός, ἐν δὲ Ἀστυπαλαιέων ἐν τῶ ἱερῶ
τῆς Ἀθηνᾶς καὶ τοῦ Ἀσκληπιοῦ καὶ πρὸς | τῶ βωμῶ ... τῆς Ῥώμης. Vgl. auch die Texte der
übrigen als inschriftlicher Text erhaltenen *foedera* Roms (vgl. auch die Nachweise und Be-
sprechungen bei: Mitchell, in: R. Pinaud [Hg.], *Papyri Graecae Schøyen* [2005], 173-175
und Schuler, in: Chr. Schuler [Hg.], *Griechische Epigraphik in Lykien* [2007], 67-78).

¹²² Vgl. bzgl. der Unterscheidung zwischen *civitates liberae* und *civitates foederatae* das Ergebnis von Teil IV der „Forschungen“, Zack, GFA 17, 2014, 164-167.

Personengruppen die Rechtssicherheit im wechselseitigen Verkehr garantiert wird. Die mit den Vertragsformen der *amicitia* und *amicitia et societas* stets verbundenen politischen Vertragsgegenstände sind in der römischen Rechtsanschauung die Aufnahme des diplomatischen Kontakts und die Anerkennung des *status quo* in Hinsicht auf den rechtlichen, politischen und materiellen Besitzstand des kontrahierenden Gemeinwesens zum Zeitpunkt der Gewährung der *amicitia* und *amicitia et societas*. Im Fall der *amicitia et societas* wird, im Unterschied zur „bloßen“ *amicitia*, der beschriebene personenrechtliche Vertragsgegenstand um die prinzipielle politische Bereitschaft der Vertragspartner zu gegenseitiger militärischer Hilfeleistung erweitert.¹²³

Die Vereinbarung der *amicitia* oder *amicitia et societas* ist in der politischen Praxis Roms die zeremonielle Grundvoraussetzung für die weitere Regulierung des Verhältnisses Roms zu fremden Gemeinwesen, die durch die Kombination der *amicitia* und *amicitia et societas* mit anderen Formen des intergesellschaftlichen Vertrages (*pactum, sponsio, foedus*) ausgestaltet werden konnte. Diese Tatsache ist zugleich die lebensweltliche Voraussetzung dafür, dass in der literarischen Quellendokumentation die Begriffe *amicitia, societas* und *amicitia et societas* in enger semantischer Verbindung mit dem Begriff *foedus* verwendet werden und die Wörter *amicitia, societas* und *amicitia et societas* weiterhin promiscue gebraucht werden können. Die Begriffe werden in der antiken Literatur überwiegend als sprachliche Chiffre dafür verwendet, dass eine vertragliche Regulierung (mit welcher Kombination der Rechtsformen auch immer) des Verhältnisses Roms zu einem fremden Gemeinwesen existierte. In den literarischen Quellen erfahren wir nur selten etwas darüber, von welchen konkreten Vereinbarungen im jeweiligen Einzelfall die Aufnahme in die römische *amicitia* oder *amicitia et societas* begleitet wurde. Eine wesentliche Ursache dafür ist es, dass es sich bei diesen Quellen um Texte handelt, die vom Wunsch nach literarisch ansprechender Darstellung geleitet sind und den Leser nicht mit Details der rechtlichen Inhalte und Förmlichkeiten ermüden wollen, die anscheinend für den Fortgang der am Politischen ausgerichteten Erzählung unerheblich sind. Für den modernen Interpreten der Quellendokumentation ergibt sich damit das Problem, dass er in den jeweiligen historischen Zusammenhängen über die „Rechtslage“ in der Regel durch die literarische Überlieferung unzureichend informiert und auf diese Weise von den literarischen Quellen auch willentlich oder unwillentlich „manipuliert“ wird, ohne dass der

¹²³ Die Kombination der zur Verfügung stehenden Mittel des intergesellschaftlichen Vertrages (*amicitia, amicitia et societas, foedus, hospitium*) bestimmt, wie im vierten Teil der „Forschungen“ am Beispiel der *civitates foederatae* und *civitates liberae* erläutert, zugleich auch den Standort und die Titulatur in der hierarchischen Staffellung der fremden Gemeinwesen im Verhältnis zum *populus Romanus* (Zack, GFA 17, 2014, 131-180).

moderne Interpret sich aus dieser Situation der politischen Analysemöglichkeit (wegen der fragmentarischen Quellendokumentation) wirklich befreien kann.

Literaturverzeichnis

- Ager, S.L., *Interstate Arbitrations in the Greek World 337-90 B.C.* (Berkeley u.a. 1996) = **Ager, Arbitrations.**
- Avram, A., *Der Vertrag zwischen Rom und Kallatis. Ein Beitrag zum römischen Völkerrecht* (Amsterdam 1999).
- Bengtson, H./Werner, R., *Die Staatsverträge des Altertums 2. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr.* (2. Aufl. München u.a. 1975) = **StVA 2.**
- Baus, K., *Der Kranz in Antike und Christentum. Eine religionsgeschichtliche Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung Tertullians* (Bonn 1940).
- Bergmann, B., *Der Kranz des Kaisers. Genese und Bedeutung einer römischen Insignie* (Berlin/New York 2010).
- Blech, M., *Studien zum Kranz bei den Griechen* (Berlin/New York 1982).
- Bringmann, K./von Steuben, H. (Hgg.), *Schenkungen hellenistischer Herrscher an griechische Städte und Heiligtümer Bd. 1: K. Bringmann/H. v. Steuben, Zeugnisse und Kommentare Bd. 2.1: K. Bringmann, Geben und Nehmen. Monarchische Wohltätigkeit und Selbstdarstellung im Zeitalter des Hellenismus Bd. 2.2: B. Schmidt-Dounas, Geschenke erhalten die Freundschaft. Politik und Selbstdarstellung im Spiegel der Monumente* (Berlin 1995-2000).
- Briscoe, J., *A Commentary on Livy 31-45 Bd. 1-4* (Oxford 1973-2012).
- Büttner-Wobst, Th., *De legationibus reipublicae liberae temporibus Romam missis* (Leipzig 1886).
- Burton, P.J., *Friendship and Empire. Roman Diplomacy and Imperialism in the Middle Republic (353-146 B.C.)* (Cambridge 2011).
- Canali De Rossi, F., *Le Ambascerie dal mondo greco a Roma in età repubblicana* (Rom 1997) = **Canali De Rossi, Ambascerie.**
- Chaniotis, A., *Die Verträge zwischen kretischen Poleis in der hellenistischen Zeit* (Stuttgart 1996).
- Coşkun, A., *Freundschaft und Klientelbildung in Roms auswärtigen Beziehungen. Wege und Perspektiven der Forschung*, in: ders. (Hg.), *Roms auswärtige Freunde in der späten Republik und im frühen Prinzipat* (Göttingen 2005) 1-30.
- Crawford M.H., u.a. (Hgg.), *Roman Statutes I-II.* (London 1997) = **Crawford, Statutes.**
- Culham, Ph., *Archives and Alternatives in Republican Rome*, CPh 84, 1989, 100-115.
- Cursi, M.F., *Amicitia e societas nei rapporti tra Roma e gli altri populi mediterraneo*, Index 41, 2013, 195-227.
- Cursi, M.F., *International Relationship in the Ancient World*, Fundamina 20,1, 2014, 186-195.
- Dahlheim, W., *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundertv. Chr.* (München 1968).
- Dahlheim W., *Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik* (Berlin/New York 1977).

- Dessau, H. (Hg.), *Inscriptiones Latinae Selectae* 1-3 (2. Aufl. Berlin 1955) = **ILS**.
- Dittenberger, W., *Orientis Graecae Inscriptiones Selectae* (Leipzig 1903-1905, ND Hildesheim 1970) = **OGIS**.
- Dittenberger, W., *Sylloge Inscriptionum Graecarum* Bd. 1-4 (3. Aufl. Leipzig 1915-1924, ND Hildesheim 1960) = **Sylloge (3. Aufl.)**.
- Ebel, C., *Dum populus senatusque Romanus vellet*, *Historia* 40, 1991, 439-448.
- Eckstein, A.M., *Senate and General. Individual Decision-Making and Roman Foreign Relations 264-194 BC* (Berkeley 1987).
- Famerie, É., *Une nouvelle édition de deux sénatus-consultes adressés à Priène* (RDGE 10), *Chiron* 37, 2007, 89-111.
- Ferrenbach, V., *Die amici populi Romani republikanischer Zeit* (Straßburg 1895).
- B. Grass, *Les présents diplomatiques à Rome (IIIe-Ier siècle av. J.-C.)*, in: B. Grass/G. Stouder, *La diplomatie sous la République. Réflexions sur une pratique. Actes des rencontres de Paris (21-22 juin 2013) et Genève (31 octobre-1er novembre 2013)*, Franche-Comté 2015, 147-173.
- Heuss, A., *Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit* (Leipzig 1933, ND Aalen 1968).
- Johannsen, K., *Die lex agraria des Jahres 111 v. Chr. Text und Kommentar* (Diss. München 1971).
- Jones, B.W. (Hg./Komm.), *Suetonius Vespasian* (London 2000).
- Kaizer, T./Facella, M., *Introduction*, in: dies. (Hgg.), *Kingdoms and principalities in the Roman Near East* (Stuttgart 2010) 15-44.
- Karlowa, O., *Römische Rechtsgeschichte*, Leipzig, Bd. 1: *Staatsrecht und Rechtsquellen*, (Leipzig 1885), Bd. 2: *Privatrecht und Civilprozess. Strafrecht und Strafprozess*, Erster Teil: *Privatrecht* (Leipzig 1901).
- Klauser, Th., *Aurum coronarium*, *MDAI(R)* 59, 1944, 44-59.
- Knippschild, S., *„Drum bietet zum Bunde die Hände“*. *Rechtssymbolische Akte in zwischenstaatlichen Beziehungen im orientalischen und griechisch-römischen Altertum* (Stuttgart 2002).
- Kontorini, V., *Rome et Rhodes au tournant du III^e s. av. J.C. d'après une inscription inédite de Rhodes*, *JRS* 73, 1983, 24-32.
- Kunkel, W., *Römische Rechtsgeschichte* (14. Aufl. Köln/Weimar/Berlin 2005).
- Laffi, U., *Il trattato fra Sardi ed Efeso degli anni 90 A.C.* (Pisa/Rom 2010).
- The Latin Library (www.thelatinlibrary.com).
- Lintott, A.W., *The Capitoline Dedications to Jupiter and the Roman people*, *ZPE* 30, 1978, 137-144.
- Maltby, R., *A Lexicon of Ancient Etymologies* (Leeds 1991).
- Marquardt, J., *Die römische Staatsverwaltung* Bd. 1-3 (2. Aufl. Leipzig 1881-1885).
- De Martino, F., *Storia della costituzione Romana* Bd. 1 (2. Aufl. Neapel 1972), Bd. 2-3 (2. Aufl. Neapel 1973).
- Matthaei, L.E., *On the Classification of Roman Allies*, *CQ* 1, 1907, 182-204.

- Mazzei, P., *Tabularium – aerarium* nelle fonti letterarie ed epigrafiche, RAL Ser. 9a (20,2) 275-378.
- Mellor, R., The Dedications on the Capitoline hill, *Chiron* 8, 1978, 319-330.
- Millar, F., The Political Character of the Classical Roman Republic 200-151 BC, *JRS* 74, 1984, 1-19.
- Miersch, P., *De M. Terenti Varronis antiquitatum rerum humanarum libris XXV* (Leipzig 1882).
- Mitchell, St., The Treaty between Rome and Lykia of 46 BC (MS 2070), in: R. Rosario Pintaudi (Hg.), *Papyri Graecae Schøyen I. Papyrologica Florentina XXXV* (Florenz 2005) 161-259.
- Mommsen, Th., *Römische Forschungen* Bd. 1-2 (Berlin 1864-1979).
- Mommsen, Th., Das römische Gastrecht, in: ders., *Römische Forschungen* Bd. 1 (Berlin 1864) 326-354.
- Mommsen, Th., Sui modi usati da Romani nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatus consulti, *Annali dell'Inst. d. corrispondenza archeol.* 30, 1858, 181-212 (= ders., *Gesammelte Schriften. Juristische Schriften* 3 [Berlin 1907] 290-313).
- Mommsen, Th., *Römisches Staatsrecht* Bd. 1-2 (3. Aufl. Leipzig 1887), Bd. 3 (Leipzig 1887).
- Müller, H., Gesandtschaftsgeschenke im Kontext kriegerischer Auseinandersetzungen im Altertum, in F. Burrer/H. Müller (Hgg.), *Kriegskosten und Kriegsfinanzierung in der Antike* (Darmstadt 2008) 91-105.
- Neesen, L., *Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der Römischen Kaiserzeit (27 v. Chr.-284 n. Chr.)* (Bonn 1980).
- Oakley, S.P., *A Commentary on Livy Books VI-X* Bd. 1-4 (Oxford 1997-2005).
- Petzl, G., *Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien* Bd. 24,1. Die Inschriften von Smyrna, II,1, hg. von G. Petzl. (Bonn 1987) = **I. v. Smyrna**.
- Pucci Ben Zeev, M., *Jewish Rights in the Roman World. The Greek and Roman Documents Quoted by Josephus Flavius* (Tübingen 1998) = **Pucci Ben Zeev, Rights**.
- Raggi, A., *Senatus Consultum de Asclepiade sociisque*, *ZPE* 135, 2001, 73-116.
- Raggi, A., *Amici populi Romani*, *Mediterr.Ant.* 11, 2008, 97-113.
- Raggi, A., Seleuco di Rhosos. Cittadinanza e privilegi nell'Oriente greco in età tardo-repubblicana (Pisa 2006).
- Reusser, Chr., *Der Fidestempel auf dem Kapitol in Rom und seine Ausstattung* (Rom 1993).
- Reynolds, J., *Aphrodisias and Rome* (London 1982).
- Rich, J.W., The *fetiales* and Roman International Relations, in: J.H. Richardson/F. Santangelo (Hgg.), *Priests and State in the Roman World* (Stuttgart 2011) 187-242.
- Rotondi, G., *Leges publicae populi Romani* (Mailand 1912, ND Hildesheim 1962).
- Scherberich, K., Koinè symmachía. Untersuchungen zum Hellenenbund Antigonos' III. Doso und Philipps V. (224-197v. Chr.) (Stuttgart 2009).
- Schleussner, B., *Die Legaten der Römischen Republik* (München 1978).
- Schmitt, H.H., *Die Staatsverträge des Altertums* Bd. 3. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr. (München 1969) = **StVA 3**.

- Schuler, Chr., Ein Vertrag zwischen Rom und den Lykiern aus Tyberissos, in: ders. (Hg.), Griechische Epigraphik in Lykien. Eine Zwischenbilanz. Akten des Int. Kolloquiums München 24.-26. Februar 2005 (Wien 2007) 51-79.
- Şahin, M.C., Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien Bd. 21. Die Inschriften von Stratonikeia Bd.1: Panamara (Bonn 1981) = **I. v. Stratonikeia**.
- Schwind, F. von, Zur Frage der Publikation im römischen Recht (2. Aufl. München 1973).
- Sherk, R.K. (Hg.), Roman Documents from the Greek East (Baltimore 1969) = **Sherk, RDGE**.
- Sherwin-White, A.N., Roman Foreign Policy in the East 168 B.C. to A.D. Bd. 1 (London 1984).
- Snowdon, M., „In the Friendship of the Romans“. Melitaia, Narthakion und Greco-Roman Interstate Friendship in the Second Century BCE, *Historia* 63, 2014, 422-444.
- Supplementum Epigraphicum Graecum* (Leiden 1923ff.) = **SEG**.
- Täubler, E., *Imperium Romanum*. Studien zur Entwicklungsgeschichte des römischen Reiches. Bd. 1 Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse (Leipzig 1913, ND Rom 1964).
- Täubler, E., Der römische Staat (Stuttgart 1985).
- Vervaeke, F.J., The *lex Valeria* and Sulla's Empowerment as Dictator (82-79 BCE), in: *Cahiers Glotz* 15 (2004) 37-84.
- Wallace, Sh. LeRoy, Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian (Princeton 1938).
- Weissenborn, W./Müller, H.J. (Hgg./Komm.), T. Livi ab urbe condita libri Bd. 4: Buch 21-23 (9. Aufl. Berlin 1900), Bd. 5: Buch 24-26 (5. Aufl. Berlin 1895/1911), Bd. 6: Buch 27-30 (4. Aufl. Berlin 1899-1910), Bd. 7: Buch 31-34 (3. Aufl. Berlin 1883), Bd. 8: Buch 35-38 (3. Aufl. Berlin 1906/1907), Bd. 9: Buch 39-42 (3. Aufl. Berlin 1909), Bd. 10: Buch 43-45 T. Livi Periochae et fragmenta. Iulii Obsequentis ab anno urbis conditae DV Prodigorum liber (2. Aufl. Berlin 1880/1881).
- Wieacker, F., Römische Rechtsgeschichte Bd. 1: Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik (München 1989), Bd. 2: Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike im weströmischen Reich und die oströmische Rechtswissenschaft bis zur justinianischen Gesetzgebung. Ein Fragment. Aus dem Nachlass von Franz Wieacker hg. von J.G. Wolf mit einer Bibliographie von U. Manthe unter Mitarbeit von Marius Bolten (München 2006).
- Wiemer, H.-U., Krieg, Handel und Piraterie. Untersuchungen zur Geschichte des hellenistischen Rhodos (Berlin 2002).
- Wirth, G., Zur Frage der foederierten Staaten in der späteren römischen Kaiserzeit, *Historia* 16, 1967, 231-251.
- Williamson, C., Monuments of bronze. Roman legal Documents on bronze Tablets, *CIAnt* 6, 1987, 160-183.
- Zack, A., Studien zum „Römischen Völkerrecht“. Kriegserklärung, Kriegsbeschluss, Beeidung und Ratifikation zwischenstaatlicher Verträge, internationale Freundschaft und Feindschaft während der römischen Republik bis zum Beginn des Prinzipats (Göttingen 2001, 2. Aufl. Göttingen 2007).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. I. Teil: Fragen an Sextus Pomponius. Quellen- und sachkritische Untersuchungen zu Pomponius

37. lib. ad Muc. D. 49,15,5, Göttinger Forum für Altertumswissenschaft 14, 2011, 47-119 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,014,2011,a,06.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. II. Teil: Fragen an Varro de lingua Latina 5,33. Die augurale Ordnung des Raumes, Göttinger Forum für Altertumswissenschaft 15, 2012, 61-128 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,015,2012,a,02.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. III. Teil: Der personenrechtliche Status der amici, socii und amici et socii und die formula amicorum und formula sociorum, Göttinger Forum für Altertumswissenschaft 16, 2013, 63-103 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,016,2013,a,07.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. IV. Teil: Der Unterschied zwischen den civitates foederatae und den civitates liberae. Der Personenstand einer Bürgerschaft und der Gemeindestatus, Göttinger Forum für Altertumswissenschaft 17, 2014, 131-180 (<http://gfa.gbv.de/dr,gfa,017,2014,a,07.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. V. Teil: Das *Ius Italicum* und die kaiserzeitliche Befreiung des provinziellen Grundbesitzes von der Besteuerung. Eine Kritik der Deutung von Friedrich Carl von Savigny, Göttinger Forum für Altertumswissenschaft 17, 2014, 247-308 (<https://gfa.gbv.de/dr,gfa,017,2014,a,10.pdf>).
- Zack, A., Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats. VI. Teil: Die juristische Form und der rechtliche Gehalt der intergesellschaftlichen *amicitia* und *amicitia et societas* mit Rom. Erster Abschnitt: die Begrifflichkeit und die aus ihr zu erschließende Systematik der rechtlichen Formen, Göttinger Forum für Altertumswissenschaft 18, 2015, 27-83 (<https://gfa.gbv.de/dr,gfa,018,2015,a,03.pdf>).

Dr. Andreas Zack
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Institut für Geschichtswissenschaft
Historisches Seminar III
Lehrstuhl für Alte Geschichte
Universitätsstraße 1
D-40225 Düsseldorf
E-Mail: Zack.Andreas@yahoo.com